

II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG (EU) 2016/72 DES RATES

vom 22. Januar 2016

zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2016 für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern und zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/104

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 43 Absatz 3 AEUV erlässt der Rat auf Vorschlag der Kommission die Maßnahmen zur Festsetzung und Aufteilung der Fangmöglichkeiten in der Fischerei.
- (2) Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁾ sind unter Berücksichtigung der verfügbaren wissenschaftlichen, technischen und wirtschaftlichen Gutachten, einschließlich gegebenenfalls der Berichte des Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschusses für Fischerei (STECF) und anderer Beratungs-gremien sowie der Empfehlungen der Beiräte Bestandserhaltungsmaßnahmen zu erlassen.
- (3) Es ist Aufgabe des Rates, Maßnahmen zur Festsetzung und Aufteilung der Fangmöglichkeiten, gegebenenfalls einschließlich bestimmter damit operativ verbundener Bedingungen, zu erlassen. Gemäß Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 sollten die Fangmöglichkeiten im Einklang mit den Zielen der Gemeinsamen Fischereipolitik nach Artikel 2 Absatz 2 der genannten Verordnung festgelegt werden. Gemäß Artikel 16 Absatz 1 der genannten Verordnung sollte die Aufteilung der Fangmöglichkeiten auf die Mitgliedstaaten für jeden Mitgliedstaat für jeden Fischbestand bzw. jede Fischerei eine relative Stabilität der Fischereitätigkeit gewährleisten.
- (4) Die zulässigen Gesamtfangmengen (im Folgenden „TAC“) sollten daher gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 auf der Grundlage vorliegender wissenschaftlicher Gutachten unter Berücksichtigung biologischer und sozioökonomischer Aspekte bei gleichzeitig fairer Behandlung aller Fischereisektoren und unter Berücksichtigung der Meinungen der angehörten Interessenträger festgesetzt werden, die diese insbesondere in den Sitzungen der Beiräte zum Ausdruck bringen.
- (5) Die Pflicht zur Anlandung gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 wird für jede Fischerei einzeln eingeführt. In der unter die vorliegende Verordnung fallenden Region sollten in einer Fischerei, für die die Anlande-verpflichtung gilt, alle einer Fangbeschränkung unterliegenden Arten in dieser Fischerei angelandet werden. Ab dem 1. Januar 2016 gilt die Anlande-verpflichtung für die Arten, die die Fischereien definieren. Wird die Anlande-verpflichtung für einen Fischbestand eingeführt, so wird gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 bei der Festsetzung der Fangmöglichkeiten dem Umstand Rechnung getragen, dass diese Festsetzung nicht mehr die Anlandungen, sondern die Fänge widerspiegelt. Auf der Grundlage der vorgelegten gemeinsamen Empfehlungen der Mitgliedstaaten und gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 hat

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

die Kommission eine Reihe delegierter Verordnungen erlassen, mit denen im Hinblick auf die vollständige Umsetzung der Anlandeverpflichtung vorübergehend und für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren spezifische Rückwürfpläne festgelegt wurden.

- (6) Die Fangmöglichkeiten für Bestände von Arten, für die die Pflicht zur Anlandung ab 1. Januar 2016 gilt, sollten die bisherigen Rückwürfe ausgleichen und sollten sich auf wissenschaftliche Daten und Gutachten stützen. Um einen gerechten Ausgleich für die Fische sicherzustellen, die bisher zurückgeworfen wurden und ab 1. Januar 2016 nun angelandet werden müssen, sollte eine Erhöhung nach folgender Methode berechnet werden: Der neue Wert der Anlandungen sollte berechnet werden, indem die Mengen, die auch in der Zeit, in der die Pflicht zur Anlandung gilt, weiterhin zurückgeworfen werden, von dem ICES (Internationaler Rat für Meeresforschung) — Wert der Gesamtfangmenge abgezogen werden; anschließend sollte eine Erhöhung der TAC proportional zu der Änderung des neu berechneten Werts der Anlandungen und dem früheren ICES-Wert der Anlandungen angewandt werden.
- (7) Gemäß wissenschaftlichen Gutachten sind die Bestände von Wolfsbarsch (*Dicentrarchus labrax*) in der Keltischen See, im Ärmelkanal, in der Irischen See und in der südlichen Nordsee (ICES-Divisionen IVb, IVc und VIIa, VIId-VIIh) stark gefährdet und gehen weiter zurück. Die Erhaltungsmaßnahmen, d. h. das Verbot der Befischung von Wolfsbarsch in den ICES-Divisionen VIIb, VIIc, VIIj und VIIk, sollten beibehalten und auf die ICES-Divisionen VIIa und VIIg — mit Ausnahme der Gewässer innerhalb von zwölf Seemeilen von der Basislinie im Hoheitsgebiet des Vereinigten Königreichs — ausgeweitet werden. Ansammlungen von laichendem Wolfsbarsch sollten geschützt werden, und in den ersten sechs Monaten des Jahres sollten im gesamten Verbreitungsgebiet des Bestands keine Fänge erlaubt sein. Unerwünschte und unvermeidliche Beifänge von Wolfsbarsch durch Schiffe, die Grundschleppnetze und Waden einsetzen, sollten auf 1 % des Gesamtgewichts der gefangenen Meerestiere an Bord beschränkt werden. Um Wolfsbarsch außerhalb der Laichzeiten zu schützen, bedarf es weiterer Fangbeschränkungen, weshalb in den ICES-Divisionen IVb und IVc sowie VIId, VIIe, VIIf und VIIh und in den Hoheitsgewässern des Vereinigten Königreichs in den ICES-Divisionen VIIa und VII monatliche Fangbeschränkungen gelten sollten. Auch die Fänge im Rahmen der Freizeifischerei sollten stärker begrenzt werden.
- (8) Für einige Jahre wurden bestimmte TACs für Knorpelfischbestände (Haie und Rochen) auf Null festgesetzt; gleichzeitig wurde vorgeschrieben, dass ungewollte Beifänge unverzüglich freizulassen waren. Grund für diese besondere Behandlung ist, dass diese Bestände einen schlechten Erhaltungszustand aufweisen und dass Rückwürfe aufgrund der hohen Überlebensraten dieser Bestände die fischereiliche Sterblichkeit nicht erhöhen werden, sondern für die Erhaltung dieser Arten als vorteilhaft gelten. Ab dem 1. Januar 2015 müssen Fänge dieser Arten in der pelagischen Fischerei jedoch angelandet werden, es sei denn, sie fallen unter eine der in Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 angeführten Ausnahmen von der Anlandeverpflichtung. Gemäß Artikel 15 Absatz 4 Buchstabe a der genannten Verordnung gelten solche Ausnahmen für Arten, die nicht befischt werden dürfen und die als solche in einem im Bereich der Gemeinsamen Fischereipolitik erlassenen Rechtsakt der Union bezeichnet sind. Daher ist es angebracht, die Befischung dieser Arten in den betreffenden Gebieten zu untersagen.
- (9) Gemäß Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 sollten die TACs für Bestände, für die spezifische Mehrjahrespläne erstellt wurden, gemäß den Bestimmungen dieser Pläne festgesetzt werden. Dementsprechend sollten die TACs für Seezunge im westlichen Ärmelkanal, für Scholle und Seezunge in der Nordsee, für Kabeljau im Kattegat, westlich von Schottland, in der Irischen See, in der Nordsee, im Skagerrak und im östlichen Ärmelkanal sowie für Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer nach Maßgabe der Verordnungen (EG) Nr. 509/2007 ⁽¹⁾, (EG) Nr. 676/2007 ⁽²⁾, (EG) Nr. 1342/2008 ⁽³⁾ („Kabeljau-Plan“) und (EG) Nr. 302/2009 ⁽⁴⁾ festgesetzt werden. Das Ziel für den südlichen Seehechtbestand gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2166/2005 des Rates ⁽⁵⁾ ist es, die Biomasse der betreffenden Bestände so weit wiederaufzufüllen, dass sie sich innerhalb sicherer biologischer Grenzen befinden, und gleichzeitig die wissenschaftlichen Daten zu berücksichtigen. Gemäß dem wissenschaftlichen Gutachten ist es, in Ermangelung endgültiger Daten über die angestrebte Biomasse der Laicherbestände und unter Berücksichtigung der Schwankungen der sicheren biologischen Grenzen, angemessen, um die Ziele der Gemeinsamen Fischereipolitik im Sinne der Verordnung (EU)

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 509/2007 des Rates vom 7. Mai 2007 mit einem Mehrjahresplan für die nachhaltige Nutzung des Seezungenbestands im westlichen Ärmelkanal (ABl. L 122 vom 11.5.2007, S. 7).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 676/2007 des Rates vom 11. Juni 2007 zur Einführung eines Mehrjahresplans für die Fischereien auf Scholle und Seezunge in der Nordsee (ABl. L 157 vom 19.6.2007, S. 1).

⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 1342/2008 des Rates vom 18. Dezember 2008 zur Festlegung eines langfristigen Plans für die Kabeljaubestände und die Fischereien, die diese Bestände befischen, sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 423/2004 (ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 20).

⁽⁴⁾ Verordnung (EG) Nr. 302/2009 des Rates vom 6. April 2009 über einen mehrjährigen Wiederauffüllungsplan für Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 43/2009 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1559/2007 (ABl. L 96 vom 15.4.2009, S. 1).

⁽⁵⁾ Verordnung (EG) Nr. 2166/2005 des Rates vom 20. Dezember 2005 mit Maßnahmen zur Wiederauffüllung der südlichen Seehecht- und der Kaisergranatbestände in der Kantabrischen See und westlich der Iberischen Halbinsel und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 850/98 zur Erhaltung der Fischereiresourcen durch technische Maßnahmen zum Schutz von jungen Meerestieren (ABl. L 345 vom 28.12.2005, S. 5).

1380/2013 zu fördern, die TACs auf der Grundlage von MSY(maximum sustainable yield; höchster nachhaltiger Ertrag)-Gutachten wie dem von dem ICES vorgelegten, festzusetzen.

- (10) Als Ergebnis des jüngsten Benchmark-Verfahrens für den Heringsbestand in den Gewässern westlich von Schottland, hat der ICES ein Gutachten für die kombinierten Heringsbestände in den ICES-Divisionen VIa, VIIb und VIIc (westlich von Schottland, westlich von Irland) vorgelegt. Dieses Gutachten bezieht sich auf zwei getrennte TACs (für VIaS, VIIb und VIIc einerseits und für Vb, VIb und VIaN andererseits). Nach Einschätzung des ICES muss für diese Bestände ein Wiederauffüllungsplan erstellt werden. Da nach dem wissenschaftlichen Gutachten der Bewirtschaftungsplan für den nördlichen Bestand ⁽¹⁾ nicht länger auf die kombinierten Bestände angewandt werden kann, ist es angemessen, um die Erreichung der Ziele der Gemeinsamen Fischereipolitik im Sinne der Verordnung (EU) 1380/2013 zu fördern, die TACs auf der Grundlage von MSY-Gutachten festzusetzen.
- (11) Bei Beständen, für die keine ausreichenden oder zuverlässigen Daten zur Abschätzung der Bestandsgröße existieren, sollte bei der Entscheidung über Bewirtschaftungsmaßnahmen und TACs der Vorsorgeansatz im Fischereimanagement im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 Anwendung finden, wobei bestandsspezifische Faktoren, insbesondere verfügbare Angaben zu Bestandsentwicklungen und Abwägungen zu gemischten Fischereien, zu berücksichtigen sind.
- (12) Mit der Verordnung (EG) Nr. 847/96 des Rates ⁽²⁾ wurden zusätzliche Bestimmungen für die jahresübergreifende Verwaltung der TACs eingeführt, u. a. die Flexibilitätsbestimmungen der Artikel 3 und 4 für vorsorgliche bzw. analytische TACs. Gemäß Artikel 2 der genannten Verordnung legt der Rat bei der Festsetzung der TACs fest, für welche Bestände die Artikel 3 und 4 nicht gelten, insbesondere in Anbetracht der biologischen Lage der Bestände. In jüngerer Zeit wurde mit Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 der Mechanismus für jahresübergreifende Flexibilität für alle Bestände eingeführt, für die eine Pflicht zur Anlandung gilt. Um übermäßige Flexibilität zu vermeiden, durch die der Grundsatz der rationellen und verantwortungsbewussten Nutzung der biologischen Meeresschätze untergraben, die Verwirklichung der Ziele der GFP behindert und die biologische Lage der Bestände verschlechtert würde, sollte festgelegt werden, dass die Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 für analytische TACs nur dann Anwendung finden, wenn die jahresübergreifende Flexibilität nach Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 nicht angewendet wird.
- (13) Wird eine TAC nur einem einzigen Mitgliedstaat zugewiesen, so empfiehlt es sich, diesen Mitgliedstaat gemäß Artikel 2 Absatz 1 AEUV zu ermächtigen, die Höhe der TAC selbst zu beschließen. Es sollte vorgesehen werden, dass der betreffende Mitgliedstaat bei der Festsetzung der TAC die Grundsätze und Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik uneingeschränkt befolgt.
- (14) Für 2016 müssen die Obergrenzen für den Fischereiaufwand gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 509/2007, Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 676/2007, den Artikeln 11 und 12 der Verordnung (EG) Nr. 1342/2008 und den Artikeln 5 und 9 der Verordnung (EG) Nr. 302/2009 unter Berücksichtigung der Verordnung (EG) Nr. 754/2009 des Rates ⁽³⁾ festgelegt werden.
- (15) Zur Gewährleistung der vollständigen Nutzung der Fangmöglichkeiten sollte es zulässig sein, eine flexible Vereinbarung für einige TAC-Gebiete anzuwenden, die dieselben biologischen Bestände betreffen.
- (16) In Anbetracht des jüngsten wissenschaftlichen Gutachtens des ICES und im Einklang mit den internationalen Vereinbarungen im Rahmen des Übereinkommens über die Fischerei im Nordostatlantik (im Folgenden „NEAFC“) ist es erforderlich, den Fischereiaufwand für bestimmte Tiefseearten zu beschränken.
- (17) Bei bestimmten Arten, etwa bestimmten Haiarten, könnte selbst eine eingeschränkte Fischereitätigkeit eine ernsthafte Bestandsgefährdung darstellen. Fangmöglichkeiten für solche Arten sollten deshalb durch ein allgemeines Fangverbot für diese Arten völlig eingeschränkt werden.
- (18) Auf der 11. Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten vom 3. bis 9. November 2014 in Quito wurde eine Reihe von Arten mit Wirkung vom 8. Februar 2015 in die Liste der geschützten Arten in den Anhängen I und II des Übereinkommens aufgenommen. Daher empfiehlt es sich, den Schutz dieser Arten für in allen Gewässern fischende Fischereifahrzeuge der Union sowie für in Unionsgewässern fischende Fischereifahrzeuge von Drittländern vorzuschreiben.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1300/2008 des Rates vom 18. Dezember 2008 zur Festlegung eines Mehrjahresplans für den Heringsbestand des Gebietes westlich Schottlands und für die Fischereien, die diesen Bestand befischen (ABl. L 344 vom 20.12.2008, S. 6).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 847/96 des Rates vom 6. Mai 1996 zur Festlegung zusätzlicher Bestimmungen für die jahresübergreifende Verwaltung der TACs und Quoten (ABl. L 115 vom 9.5.1996, S. 3).

⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 754/2009 des Rates vom 27. Juli 2009 zur Ausnahme bestimmter Gruppen von Fischereifahrzeugen von der Fischereiaufwandsregelung gemäß Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 1342/2008 (ABl. L 214 vom 19.8.2009, S. 16).

- (19) Für die Nutzung der in der vorliegenden Verordnung genannten Fangmöglichkeiten für Fischereifahrzeuge der Union gilt die Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates ⁽¹⁾, insbesondere Artikel 33 über die Aufzeichnung von Fangmengen und Fischereiaufwand und Artikel 34 über die Übermittlung von Daten über ausgeschöpfte Fangmöglichkeiten. Zu diesem Zweck ist es erforderlich, die Codes festzulegen, die die Mitgliedstaaten verwenden müssen, wenn sie der Kommission Daten über Anlandungen von Beständen übermitteln, die unter die vorliegende Verordnung fallen.
- (20) Bei bestimmten TACs sollten die Mitgliedstaaten Schiffen, die an Versuchen zur vollständig dokumentierten Fischerei teilnehmen, zusätzliche Zuteilungen gewähren können. Ziel dieser Versuche ist es, Fangquotenregelungen in Fischereien zu erproben, für die die Pflicht zur Anlandung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 noch nicht gilt, d. h. eine Regelung, bei der alle Fänge angelandet und auf die Quoten angerechnet werden, um Rückwürfe und damit die Verschwendung verwertbarer Fischereiresourcen auszuschließen. Unkontrollierte Rückwürfe gefährden den langfristigen Fortbestand des öffentlichen Gutes Fisch und damit die Ziele der Gemeinsamen Fischereipolitik. Fangquotenregelungen dagegen stellen schon an sich einen Anreiz für Fischer dar, bei ihren Einsätzen optimal fangselektiv vorzugehen. Zur Überwachung der Einhaltung der Bedingungen, denen die Versuche zur vollständig dokumentierten Fischerei unterliegen, sollten die Mitgliedstaaten eine detaillierte und genaue Dokumentierung aller Fangreisen sowie angemessene Kapazitäten und Mittel sicherstellen, unter anderem Beobachter, Videoüberwachung (im Folgenden „CCTV“) und andere Mittel. Dabei sollten die Mitgliedstaaten das Prinzip der Effizienz und Verhältnismäßigkeit beachten. Beim Einsatz von CCTV-Systemen sollten die Anforderungen der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ erfüllt werden.
- (21) Um zu gewährleisten, dass Versuche zur vollständig dokumentierten Fischerei tatsächlich eine Bewertung des Potenzials von Fangquotensystemen zur Steuerung der absoluten fischereilichen Sterblichkeit der betreffenden Bestände ermöglichen, ist es erforderlich, dass alle während dieser Versuche gefangenen Fische, einschließlich der untermaßigen Fische, auf die Gesamtquote des teilnehmenden Schiffes angerechnet werden und dass das Schiff seine Fangtätigkeit einstellen muss, wenn seine Quote ausgeschöpft ist. Darüber hinaus ist es angebracht, die Übertragung zugeteilter Mengen zwischen Schiffen, die an den Versuchen zur vollständig dokumentierten Fischerei teilnehmen, und nicht teilnehmenden Schiffen zuzulassen, vorausgesetzt, es kann nachgewiesen werden, dass sich die Rückwürfe nicht teilnehmender Schiffe nicht erhöhen.
- (22) Nach dem Gutachten des ICES ist es angezeigt, eine spezifische Bewirtschaftungsregelung für Sandaal in den Unionsgewässern der ICES-Divisionen IIa und IIIa sowie im ICES-Untergebiet IV beizubehalten. Da das wissenschaftliche Gutachten des ICES voraussichtlich erst im Februar 2016 vorliegen wird, ist es angebracht, die TAC und die Quoten für diesen Bestand bis zur Vorlage dieses Gutachtens vorläufig auf null festzusetzen.
- (23) Die Union hat nach dem Verfahren, das in den Fischereiabkommen und Protokollen über die Fischereibeziehungen mit Norwegen ⁽³⁾ und den Färöern ⁽⁴⁾ vorgesehen ist, mit diesen Vertragspartnern Konsultationen über Fangrechte geführt. Gemäß dem in dem Fischereiabkommen und dem Protokoll über die Fischereibeziehungen mit Grönland ⁽⁵⁾ vorgesehenen Verfahren hat der Gemischte Ausschuss den Umfang der Fangmöglichkeiten für die Union in grönländischen Gewässern für 2016 festgelegt. Daher ist es erforderlich, diese Fangmöglichkeiten in diese Verordnung aufzunehmen.
- (24) Die NEAFC hat auf ihrer Jahrestagung 2015 eine Bestandserhaltungsmaßnahme für Rotbarsch in der Irmingersee erlassen, mit der die TAC und die Quoten für 2016 für die Vertragsparteien einschließlich der Union festgesetzt wurden.
- (25) Die Internationale Kommission zur Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (im Folgenden „ICCAT“) hat auf ihrer Jahrestagung 2015 eine Kürzung der TAC und der Quoten für Großaugenthun und eine Verlängerung der TACs und Quoten für Blauen und Weißen Marlin für den Zeitraum 2016-2018 angenommen. Ferner hat sie die bereits früher festgelegten TACs und Quoten für Roten Thun, Schwertfisch im Nordatlantik und im Südatlantik sowie für Weißen Thun im Südatlantik und im Nordatlantik für 2016 bestätigt. Die Fänge aller anderen in Anhang ID gelisteten ICCAT-Bestände im Rahmen der Freizeitfischerei, sollten, wie dies bereits für den Bestand von Rotem Thun der Fall ist, auch den von dieser Organisation angenommenen Fangbeschränkungen unterliegen,

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 847/96, (EG) Nr. 2371/2002, (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 768/2005, (EG) Nr. 2115/2005, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG) Nr. 509/2007, (EG) Nr. 676/2007, (EG) Nr. 1098/2007, (EG) Nr. 1300/2008, (EG) Nr. 1342/2008 sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1627/94 und (EG) Nr. 1966/2006 (ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1).

⁽²⁾ Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31).

⁽³⁾ Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen (ABl. L 226 vom 29.8.1980, S. 48).

⁽⁴⁾ Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und der Regierung von Dänemark und der Landesregierung der Färöer andererseits (ABl. L 226 vom 29.8.1980, S. 12).

⁽⁵⁾ Partnerschaftliches Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Regierung Dänemarks und der Autonomen Regierung Grönlands andererseits (ABl. L 172 vom 30.6.2007, S. 4) und Protokoll zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und des Finanzbeitrags nach dem genannten Abkommen (ABl. L 293 vom 23.10.2012, S. 5).

um zu gewährleisten, dass die Union ihre Quoten nicht überschreitet. All diese Maßnahmen sollten in Unionsrecht umgesetzt werden.

- (26) Die Vertragsparteien der Kommission zur Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis (im Folgenden „CCAMLR“) haben auf ihrer 34. Jahrestagung 2015 sowohl für Zielarten als auch für Beifangarten Fangbeschränkungen für 2015/2016 und 2016/2017 angenommen. Die Aufnahme einer solchen Quote im Jahr 2015 sollte bei der Festsetzung der Fangmöglichkeiten für das Jahr 2016 berücksichtigt werden.
- (27) Die Thunfischkommission für den Indischen Ozean (im Folgenden „IOTC“) hat auf ihrer Jahrestagung 2015 die geltenden Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen im Bereich der Fangkapazität bestätigt. Die IOTC hat außerdem eine Maßnahme zur Beschränkung von Fichsammelgeräten (FAD) verabschiedet. Da der Einsatz von Versorgungsschiffen und FAD integraler Bestandteil des Fischereiaufwands der Ringwadenflotte ist, sollte diese Maßnahme in Unionsrecht umgesetzt werden.
- (28) Die Jahrestagung der Regionalen Fischereiorganisation für den Südpazifik (SPRFMO) wird vom 25. bis zum 29. Januar 2016 stattfinden. Es ist angebracht, die derzeitigen Maßnahmen im SPRFMO-Übereinkommensbereich bis zu dieser Jahrestagung vorläufig beizubehalten. Allerdings sollte der Bestand der Chilenischen Bastardmakrele nicht gezielt befishet werden, solange auf der Jahrestagung keine TAC festgesetzt wurde.
- (29) Die Interamerikanische Kommission für tropischen Thunfisch (im Folgenden „IATTC“) hat auf ihrer 89. Jahrestagung im Jahr 2015 beschlossen, die Erhaltungsmaßnahmen für Gelbflossenthun, Großaugenthun und Echten Bonito beizubehalten. Die IATTC hat außerdem ihre Entschließung über die Erhaltung der Weißspitzen-Hochseehaie aufrechterhalten. Diese Maßnahmen sollten weiterhin in Unionsrecht umgesetzt werden.
- (30) Auf ihrer Jahrestagung 2015 hat die Fischereiorganisation für den Südostatlantik (im Folgenden „SEAFO“) eine Erhaltungsmaßnahme für TACs für Schwarzen Seehecht und Rote Tiefseekrabbe verabschiedet, während die geltenden TACs für Kaiserbarsch, Granatbarsch und Pseudopentaceros spp. beibehalten wurden. Die derzeit geltenden Maßnahmen zur Aufteilung der Fangmöglichkeiten, die von der SEAFO angenommen wurden, sollten in Unionsrecht umgesetzt werden.
- (31) Die Fischereikommission für den westlichen und mittleren Pazifik (im Folgenden „WCPFC“) hat auf ihrer 12. Jahrestagung die bestehenden Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen bestätigt. Diese Maßnahmen sollten weiterhin im Unionsrecht umgesetzt werden.
- (32) Auf ihrer Jahrestagung 2013 haben die Parteien des Übereinkommens über die Erhaltung und die Bewirtschaftung der Pollackressourcen im mittleren Beringmeer ihre Maßnahmen in Bezug auf Fangmöglichkeiten unverändert beibehalten. Diese Maßnahmen sollten in Unionsrecht umgesetzt werden.
- (33) Auf ihrer 37. Jahrestagung im Jahr 2015 hat die Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik (im Folgenden „NAFO“) eine Reihe von Fangmöglichkeiten für das Jahr 2016 für bestimmte Bestände in den Untergebieten 1-4 des NAFO-Übereinkommensbereichs verabschiedet. Diese Maßnahmen sollten weiterhin im Unionsrecht umgesetzt werden.
- (34) Die zuständigen regionalen Fischereiorganisationen (im Folgenden „RFO“) legen bestimmte internationale Maßnahmen, mit denen Fangmöglichkeiten für die Union geschaffen oder eingeschränkt werden, am Jahresende fest, und diese Maßnahmen werden vor Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung anwendbar. Es ist daher vorzusehen, dass die entsprechenden Maßnahmen zur Umsetzung in Unionsrecht rückwirkend gelten. Da die Fangsaison im Rahmen des CCAMLR-Übereinkommensbereichs vom 1. Dezember bis zum 30. November läuft und bestimmte Fangmöglichkeiten oder Verbote im CCAMLR-Übereinkommensbereich demzufolge für einen Zeitraum ab dem 1. Dezember 2015 gelten, sollten auch die entsprechenden Bestimmungen der vorliegenden Verordnung ab diesem Zeitpunkt gelten. Eine solche rückwirkende Anwendung berührt den Grundsatz legitimer Erwartungen nicht, da CCAMLR-Mitglieder im CCAMLR-Übereinkommensbereich nicht ohne Erlaubnis fischen dürfen.
- (35) Gemäß der an die Bolivarische Republik Venezuela gerichteten Erklärung der Union über die Gewährung von Fangmöglichkeiten in EU-Gewässern für Fischereifahrzeuge, die die Flagge der Bolivarischen Republik Venezuela führen, in der ausschließlichen Wirtschaftszone vor der Küste von Französisch-Guayana ⁽¹⁾ ist es erforderlich, die Fangmöglichkeiten für Schnapper für Venezuela in Unionsgewässern festzulegen.

⁽¹⁾ ABl. L 6 vom 10.1.2012, S. 9.

- (36) Seit 2011 legt Portugal jährlich die TAC für den Wittlingbestand in den ICES-Untergebieten IX und X und im CECAF-Gebiet 34.1.1 (Unionsgewässer) gemäß den einschlägigen Verordnungen zur Festsetzung der jährlichen Fangmöglichkeiten fest. Portugal hat mitgeteilt, dass es sich bei der in diesem Gebiet gefangenen Art um Pollack und nicht um Wittling handelt, und der ICES hat bestätigt, dass Wittling in dem betreffenden Gebiet in der Tat nur selten vorkommt. Deshalb ist es nicht notwendig, eine TAC für Wittling in diesem Gebiet festzulegen.
- (37) Gemäß einem wissenschaftlichen Gutachten des STECF kann im Einklang mit dem Vorsorgeprinzip eine geringe Beifangquote für Perlochen (*Raja undulata*) in ICES-Untergebiet IX zugelassen werden.
- (38) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Erteilung einer Genehmigung für einen einzelnen Mitgliedstaat, seine Aufwandszuteilungen über eine Kilowatt-Tage-Regelung zu verwalten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ ausgeübt werden.
- (39) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung der vorliegenden Verordnung sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse für die Zuweisung zusätzlicher Tage auf See bei endgültiger Einstellung der Fangtätigkeit und bei verstärktem Einsatz von Beobachtern sowie für die Festlegung der Tabellenformate für die Sammlung und Übermittlung von Angaben zur Übertragung von Tagen auf See zwischen Schiffen unter der Flagge eines Mitgliedstaats übertragen werden.
- (40) Um eine Unterbrechung der Fangtätigkeiten zu vermeiden und die Existenzgrundlage der Fischer der Union zu sichern, sollte diese Verordnung ab dem 1. Januar 2016 gelten; ausgenommen hiervon sind die Fischereiaufwandsbeschränkungen, die ab dem 1. Februar 2016 gelten sollten, sowie spezifische Bestimmungen in bestimmten Regionen, für die ein besonderer Anwendungszeitpunkt gelten sollte. Aus Gründen der Dringlichkeit sollte diese Verordnung unmittelbar nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten.
- (41) Bei der Nutzung der Fangmöglichkeiten sollte das geltende Unionsrecht uneingeschränkt befolgt werden
- (42) Gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 des Rates kann ein Mitgliedstaat, der über eine Quote verfügt, eine Anhebung der TAC beantragen, wenn eine vorsorgliche TAC vor dem 31. Oktober des Jahres, für die sie gilt, zu mehr als 75 % ausgeschöpft ist. Die Kommission hat einen Antrag auf eine Anhebung der TAC um 10 % für 2015 für Rochen im östlichen Ärmelkanal (ICES-Division VIIId) erhalten. Die zweckdienlichen biologischen Informationen, die dem Antrag beigelegt waren, wurden von Experten in der Gemeinsamen Forschungsstelle der Kommission überprüft und bestätigt.
- (43) Die Verordnung (EU) 2015/104 des Rates ⁽²⁾ sollte daher entsprechend geändert werden.
- (44) Die in der Verordnung (EU) 2015/104 vorgesehene TAC für Rochen im östlichen Ärmelkanal (ICES-Division VIIId) gilt ab dem 1. Januar 2015. Die Änderungsbestimmungen in der vorliegenden Verordnung sollten auch ab diesem Zeitpunkt gelten. Der Grundsatz der Rechtssicherheit und der Grundsatz des Schutzes legitimer Erwartungen werden durch diese rückwirkende Geltung nicht berührt, da die betreffenden Fangmöglichkeiten gegenüber den in der Verordnung (EU) 2015/104 festgesetzten Fangmöglichkeiten erhöht werden.—

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

TITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand

- (1) In dieser Verordnung sind die Fangmöglichkeiten festgesetzt, die in Unionsgewässern und für Fischereifahrzeugen der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen zur Verfügung stehen.
- (2) Die Fangmöglichkeiten gemäß Absatz 1 schließen ein:
- a) Fangbeschränkungen für das Jahr 2016 und, soweit in dieser Verordnung festgelegt, für das Jahr 2017;

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

⁽²⁾ Verordnung (EU) 2015/104 des Rates vom 19. Januar 2015 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Unionsgewässern sowie für Unionsschiffe in bestimmten Nicht-Unionsgewässern (2015) und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 43/2014 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 779/2014 (ABl. L 22 vom 28.1.2015, S. 1).

- b) Fischereiaufwandsbeschränkungen für den Zeitraum vom 1. Februar 2016 bis zum 31. Januar 2017, es sei denn in den Artikeln 9, 31 und 32 sowie in Anhang IIE sind andere Zeiträume für Aufwandsbeschränkungen festgelegt;
- c) Fangmöglichkeiten für bestimmte Bestände im CCAMLR-Übereinkommensbereich vom 1. Dezember 2015 bis zum 30. November 2016;
- d) die in Artikel 28 festgelegten Fangmöglichkeiten für bestimmte Bestände im IATTC-Übereinkommensbereich für die dort genannten Zeiträume im Jahr 2016 und 2017.

Artikel 2

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für folgende Schiffe:

- a) Fischereifahrzeuge der Union;
- b) Drittlandsschiffe in Unionsgewässern.

Diese Verordnung gilt auch für die Freizeitfischerei, wenn sie in den einschlägigen Bestimmungen ausdrücklich genannt ist.

Artikel 3

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten die Begriffsbestimmungen gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013. Außerdem bezeichnet der Ausdruck

- a) „Drittlandsschiff“ ein Fischereifahrzeug, das die Flagge eines Drittlands führt und in einem Drittland registriert ist;
- b) „Freizeitfischerei“ nichtgewerbliche Fischerei, bei der lebende aquatische Meeresressourcen beispielsweise im Rahmen der Freizeitgestaltung, des Fremdenverkehrs oder des Sports gefangen werden;
- c) „internationale Gewässer“ die Gewässer, die außerhalb der staatlichen Hoheit oder Gerichtsbarkeit irgendeines Staats liegen;
- d) „zulässige Gesamtfangmenge“ („total allowable catch“, TAC)
 - i) in Fischereien, für die die Pflicht zur Anlandung gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 gilt, die Fischmenge, die jedem Bestand jährlich entnommen werden darf;
 - ii) in allen anderen Fischereien die Fischmenge, die aus jedem Bestand jährlich angelandet werden darf;
- e) „Quote“ einen der Union, einem Mitgliedstaat oder einem Drittland zugeteilten Anteil an der TAC;
- f) „analytische Bewertung“ eine mengenmäßige Bewertung von Tendenzen in einem bestimmten Bestand auf der Grundlage von Daten über die Biologie und Nutzung des Bestands, welche bei wissenschaftlicher Prüfung für ausreichend gut befunden wurden, um wissenschaftliche Empfehlungen für künftige Fangoptionen abzugeben;
- g) „Maschenöffnung“ die Maschenöffnung von Fangnetzen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 517/2008 der Kommission ⁽¹⁾;
- h) „Fischereiflottenregister der Union“ das von der Kommission gemäß Artikel 24 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 erstellte Register;
- i) „Fischereilogbuch“ das in Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 genannte Logbuch.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 517/2008 der Kommission vom 10. Juni 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 850/98 des Rates hinsichtlich der Bestimmung der Maschenöffnung und der Messung der Garnstärke von Fangnetzen (ABl. L 151 vom 11.6.2008, S. 5).

Artikel 4

Fanggebiete

Im Sinne dieser Verordnung gelten die folgenden Zonendefinitionen:

- a) Die ICES (Internationaler Rat für Meeresforschung)-Gebiete sind die geografischen Gebiete nach Maßgabe des Anhangs III der Verordnung (EG) Nr. 218/2009 ⁽¹⁾;
- b) „Skagerrak“ ist das geografische Gebiet, das im Westen durch eine Linie vom Leuchtturm von Hanstholm zum Leuchtturm von Lindesnes, im Süden durch eine Linie vom Leuchtturm von Skagen zum Leuchtturm von Tistlarna und von dort zum nächsten Punkt an der schwedischen Küste begrenzt wird;
- c) „Kattegat“ ist das geografische Gebiet, das im Norden durch eine Linie vom Leuchtturm von Skagen zum Leuchtturm von Tistlarna und von dort zum nächsten Punkt an der schwedischen Küste und im Süden durch eine Linie von Kap Hasenøre zum Kap Gniben, von Korshage nach Spodsbjerg und vom Kap Gilbjerg zum Kullen begrenzt wird;
- d) „Funktionseinheit 16 des ICES-Untergebiets VII“ ist das geografische Gebiet mit Loxodromen als Abgrenzung, die folgende Punkte verbinden:
 - 53° 30' N 15° 00' W,
 - 53° 30' N 11° 00' W,
 - 51° 30' N 11° 00' W,
 - 51° 30' N 13° 00' W,
 - 51° 00' N 13° 00' W,
 - 51° 00' N 15° 00' W,
 - 53° 30' N 15° 00' W;
- e) „Funktionseinheit 26 der ICES-Division IXa“ ist das geografische Gebiet mit Loxodromen als Abgrenzung, die folgende Punkte verbinden:
 - 43° 00' N 8° 00' W,
 - 43° 00' N 10° 00' W,
 - 42° 00' N 10° 00' W,
 - 42° 00' N 8° 00' W;
- f) „Funktionseinheit 27 der ICES-Division IXa“ ist das geografische Gebiet mit Loxodromen als Abgrenzung, die folgende Punkte verbinden:
 - 42° 00' N 8° 00' W,
 - 42° 00' N 10° 00' W,
 - 38° 30' N 10° 00' W,
 - 38° 30' N 9° 00' W,
 - 40° 00' N 9° 00' W,
 - 40° 00' N 8° 00' W;
- g) „Golf von Cádiz“ ist das geografische Gebiet der ICES-Division IXa östlich des Längengrades 7° 23' 48" W;
- h) „CECAF-Gebiete“ (Committee for Eastern Central Atlantic Fisheries, Fischereiausschuss für den östlichen Zentralatlantik) sind die geografischen Gebiete nach Maßgabe des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 216/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾;
- i) „NAFO-Gebiete“ (Northwest Atlantic Fisheries Organisation, Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik) sind die geografischen Gebiete nach Maßgabe des Anhangs III der Verordnung (EG) Nr. 217/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾;

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 218/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über die Vorlage von Fangstatistiken durch die Mitgliedstaaten, die im Nordostatlantik Fischfang betreiben (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 70).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 216/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über die Vorlage von Fangstatistiken durch Mitgliedstaaten, die in bestimmten Gebieten außerhalb des Nordatlantiks Fischfang betreiben (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 1).

⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 217/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über die Vorlage von Statistiken über die Fänge und die Fischereitätigkeit der Mitgliedstaaten, die im Nordwestatlantik Fischfang betreiben (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 42).

- j) „SEAFO-Übereinkommensbereich“ (South East Atlantic Fisheries Organisation, Fischereiorganisation für den Südostatlantik) ist das geografische Gebiet nach Maßgabe des Übereinkommens über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiresourcen im Südostatlantik ⁽¹⁾;
- k) „ICCAT-Übereinkommensbereich“ (International Commission for the Conservation of Atlantic Tunas, Internationale Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik) ist das geografische Gebiet nach Maßgabe der Internationalen Konvention zur Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik ⁽²⁾;
- l) „CCAMLR-Übereinkommensbereich“ (Commission for the Conservation of Antarctic Marine Living Resources, Kommission zur Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis) ist das geografische Gebiet nach Maßgabe von Artikel 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 601/2004 ⁽³⁾;
- m) „IATTC-Übereinkommensbereich“ (Inter-American Tropical Tuna Commission, Interamerikanische Kommission für tropischen Thunfisch) ist das geografische Gebiet nach Maßgabe des Übereinkommens zur Stärkung der Interamerikanischen Kommission für tropischen Thunfisch, die mit dem Übereinkommen aus dem Jahr 1949 zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Republik Costa Rica („Antigua-Übereinkommen“) ⁽⁴⁾ eingesetzt wurde;
- n) „IOTC-Übereinkommensbereich“ (Indian Ocean Tuna Commission, Thunfischkommission für den Indischen Ozean) ist das geografische Gebiet nach Maßgabe des Übereinkommens zur Einsetzung der Thunfischkommission für den Indischen Ozean ⁽⁵⁾;
- o) „SPRFMO-Übereinkommensbereich“ (South Pacific Regional Fisheries Management Organisation, Regionale Fischereiorganisation für den Südpazifik) ist das geografische Gebiet der Hohen See südlich von 10° N, nördlich des CCAMLR-Übereinkommensbereichs, östlich des SIOFA-Übereinkommensbereichs nach Maßgabe des Übereinkommens über die Fischerei im südlichen Indischen Ozean ⁽⁶⁾ und westlich der Gebiete unter der Fischereigerechtheit südamerikanischer Staaten;
- p) „WCPFC-Übereinkommensbereich“ (Western and Central Pacific Fisheries Commission, Fischereikommission für den westlichen und mittleren Pazifik) ist das geografische Gebiet nach Maßgabe des Übereinkommens über die Erhaltung und Bewirtschaftung weit wandernder Fischbestände im westlichen und mittleren Pazifik ⁽⁷⁾;
- q) „Hohe See des Beringmeers“ ist das geografische Gebiet der Hohen See im Beringmeer jenseits 200 Seemeilen von den Basislinien, von denen aus die Breite der Territorialgewässer der Küstenstaaten des Beringmeers gemessen wird;
- r) „Überschneidungsgebiet zwischen der IATTC und der WCPFC“ ist das geografische Gebiet, das durch folgende Koordinaten begrenzt wird:
- Länge 150° W,
 - Länge 130° W,
 - Breite 4° S,
 - Breite 50° S.

TITEL II

FANGMÖGLICHKEITEN FÜR FISCHEREIFAHRZEUGE DER UNION

KAPITEL I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 5

TACs und Aufteilung

(1) Die TACs für Fischereifahrzeuge der Union in Unionsgewässern und bestimmten Nicht-Unionsgewässern und die Aufteilung dieser TACs auf die Mitgliedstaaten sowie die gegebenenfalls operativ damit verbundenen Bedingungen sind in Anhang I festgelegt.

⁽¹⁾ Geschlossen mit dem Beschluss 2002/738/EG des Rates (ABl. L 234 vom 31.8.2002, S. 39).

⁽²⁾ Beitritt der Union mit dem Beschluss 86/238/EWG des Rates (ABl. L 162 vom 18.6.1986, S. 33).

⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 601/2004 des Rates vom 22. März 2004 zur Festlegung von Kontrollmaßnahmen für die Fischerei im Regelungsbereich des Übereinkommens über die Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 3943/90, (EG) Nr. 66/98 und (EG) Nr. 1721/1999 (ABl. L 97 vom 1.4.2004, S. 16).

⁽⁴⁾ Geschlossen mit dem Beschluss 2006/539/EG des Rates (ABl. L 224 vom 16.8.2006, S. 22).

⁽⁵⁾ Beitritt der Union mit dem Beschluss 95/399/EG des Rates (ABl. L 236 vom 5.10.1995, S. 24).

⁽⁶⁾ Geschlossen mit dem Beschluss 2008/780/EG des Rates (ABl. L 268 vom 9.10.2008, S. 27).

⁽⁷⁾ Beitritt der Union mit dem Beschluss 2005/75/EG des Rates (ABl. L 32 vom 4.2.2005, S. 1).

(2) Die Fischereifahrzeuge der Union dürfen im Rahmen der TACs nach Anhang I und unter den Bedingungen des Artikels 15 und des Anhangs III der vorliegenden Verordnung sowie den Bedingungen der Verordnung (EG) Nr. 1006/2008 ⁽¹⁾ und ihrer Durchführungsbestimmungen in den Gewässern, die unter die Fischereigerichtsbarkeit der Färöer, Grönlands, Islands oder Norwegens fallen, und in der Fischereizone um Jan Mayen fischen.

Artikel 6

Von den Mitgliedstaaten festzusetzende TACs

- (1) Die TACs für bestimmte Fischbestände werden vom betreffenden Mitgliedstaat festgesetzt. Diese Bestände sind in Anhang I ausgewiesen.
- (2) Der betreffende Mitgliedstaat setzt die TACs in einer Höhe fest, die
- a) den Grundsätzen und Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik entsprechen, insbesondere dem Grundsatz der nachhaltigen Nutzung der Bestände, und
 - b) als Ergebnis
 - i) mit größtmöglicher Wahrscheinlichkeit zu einer Bestandsnutzung führen, bei der ab 2016 der höchstmögliche Dauerertrag erzielt wird, wenn analytische Bestandsabschätzungen vorliegen;
 - ii) zu einer Bestandsnutzung im Sinne des Vorsorgeansatzes bei der Bestandsbewirtschaftung führen, wenn keine oder nur unvollständige analytische Bestandsabschätzungen vorliegen.
- (3) Jeder betroffene Mitgliedstaat übermittelt der Kommission bis zum 15. März 2016 folgende Angaben:
- a) die beschlossenen TACs;
 - b) die vom betroffenen Mitgliedstaat gesammelten und ausgewerteten Daten, auf die sich die beschlossenen TACs stützen;
 - c) Erläuterungen, inwiefern die beschlossenen TACs den Anforderungen des Absatzes 2 genügen.

Artikel 7

Bedingungen für die Anlandung von Fängen und Beifängen

- (1) Fänge, die nicht der Pflicht zur Anlandung gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 unterliegen, dürfen nur dann an Bord behalten oder angelandet werden, wenn sie
- a) von Schiffen unter der Flagge eines Mitgliedstaats getätigt worden sind, der über eine Quote verfügt, und diese Quote noch nicht ausgeschöpft ist oder
 - b) Anteil einer Unionsquote sind, die nicht auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt wurde, und diese Unionsquote noch nicht ausgeschöpft ist.
- (2) Die Bestände von Nichtzielarten innerhalb sicherer biologischer Grenzen gemäß Artikel 15 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 sind für die Zwecke der Ausnahme von der Pflicht, Fänge auf die im genannten Artikel vorgesehenen einschlägigen Quoten anzurechnen, in Anhang I der vorliegenden Verordnung aufgeführt.

Artikel 8

Fischereiaufwandsbeschränkungen

Für die in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b angegebenen Zeiträume gelten die folgenden Beschränkungen des Fischereiaufwands:

- a) Anhang IIA für die Bewirtschaftung bestimmter Kabeljau-, Seezungen- und Schollenbestände im Kattegat, im Skagerrak, in dem Teil der ICES-Division IIIa, der nicht zum Skagerrak und zum Kattegat gehört, im ICES-Untergebiet IV und in den ICES-Divisionen VIa, VIIa und VIII sowie in den Unionsgewässern der ICES-Divisionen IIa und Vb;

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1006/2008 des Rates vom 29. September 2008 über die Genehmigung der Fischereitätigkeiten von Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft außerhalb der Gemeinschaftsgewässer und den Zugang von Drittländerschiffen zu Gemeinschaftsgewässern, zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93 und (EG) Nr. 1627/94 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 3317/94 (ABl. L 286 vom 29.10.2008, S. 33).

- b) Anhang IIB für die Wiederauffüllung der Seehecht- und der Kaisergranatbestände in den ICES-Divisionen VIIIc und IXa mit Ausnahme des Golfs von Cádiz;
- c) Anhang IIC für die Bewirtschaftung des Seezungenbestands in der ICES-Division VIIe.

Artikel 9

Fang- und Aufwandsbeschränkungen in Tiefseefischereien

(1) Für Schwarzen Heilbutt gilt Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2347/2002⁽¹⁾ bezüglich der Notwendigkeit einer Tiefsee-Fangerlaubnis. Schwarzer Heilbutt wird unter den in besagtem Artikel genannten Bedingungen gefangen, an Bord behalten, umgeladen und angelandet.

(2) Dieser Absatz gilt nur für Fangreisen, bei denen mehr als 100 kg andere Tiefsee-Arten als Goldlachs gefangen wurden.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Fischereiaufwand von Fischereifahrzeugen mit einer Tiefsee-Fangerlaubnis gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2347/2002, gemessen in Kilowatt-Tagen außerhalb des Hafens, im Jahr 2016 nicht mehr als 65 % des jährlichen durchschnittlichen Fischereiaufwands beträgt, den die Fischereifahrzeuge des betreffenden Mitgliedstaats im Jahr 2003 bei Fangreisen betrieben haben, die mit einer Tiefsee-Fangerlaubnis durchgeführt oder bei denen Tiefsee-Arten nach den Anhängen I und II der genannten Verordnung gefangen wurden.

Artikel 10

Maßnahmen für die Fischerei auf Wolfsbarsch

(1) Fischereifahrzeuge der Union dürfen in den ICES-Divisionen VIIb, VIIc, VIIj und VIIk sowie in den Gewässern der ICES-Divisionen VIIa und VIIg außerhalb von zwölf Seemeilen von der Basislinie im Hoheitsgebiet des Vereinigten Königreichs keinen Wolfsbarsch befischen. Unionsschiffen ist es untersagt, in diesem Gebiet gefangenen Wolfsbarsch an Bord zu behalten, umzuladen, umzusetzen oder anzulanden.

(2) Zwischen dem 1. Januar und dem 30. Juni 2016 ist es Fischereifahrzeugen der Union untersagt, in den folgenden Gebieten Wolfsbarsch zu befischen und in diesen Gebieten gefangenen Wolfsbarsch an Bord zu behalten, umzusetzen, umzuladen oder anzulanden:

- a) in den ICES-Divisionen IVb, IVc, VIId, VIIe VIIf und VIIh;
- b) in den ICES-Divisionen VIIa und VIIg in den Gewässern innerhalb von zwölf Seemeilen von der Basislinie im Hoheitsgebiet des Vereinigten Königreichs.

Abweichend von Unterabsatz 1 finden in den dort genannten Gebieten folgende Maßnahmen Anwendung:

- a) Fischereifahrzeuge der Union, die Grundschieppnetze und Waden⁽²⁾ einsetzen, dürfen Wolfsbarschfänge in einem Umfang von maximal 1 % des Gesamtgewichts der gefangenen Meerestiere an Bord behalten;
- b) im Januar 2016 und zwischen dem 1. April und dem 30. Juni 2016 ist es Fischereifahrzeugen der Union, die Haken und Linien sowie aufgespannte Kiemennetze⁽³⁾ einsetzen, gestattet, bis zu 1 300 kg in diesem Gebiet gefangenen Wolfsbarsch pro Schiff pro Monat zu fangen, an Bord zu behalten, umzusetzen, umzuladen oder anzulanden.

(3) Zwischen dem 1. Juli und dem 31. Dezember 2016 darf in den nachstehend aufgeführten Gebieten kein Fischereifahrzeug der Union mit Haken und Linien sowie aufgespannten Kiemennetzen mehr als 1 300 kg Wolfsbarsch pro Monat fangen und kein Fischereifahrzeug der Union mit anderem Fanggerät mehr als 1 000 kg Wolfsbarsch pro Monat fangen:

- a) in den ICES-Divisionen IVb, IVc, VIId, VIIe VIIf und VIIh;

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 2347/2002 des Rates vom 16. Dezember 2002 mit spezifischen Zugangsbedingungen und einschlägigen Bestimmungen für die Fischerei auf Tiefseebestände (ABl. L 351 vom 28.12.2002, S. 6).

⁽²⁾ Alle Arten von Grundschieppnetzen, einschließlich Snurrewaden und schottische Wadennetze, einschließlich OTB, OTT, PTB, TBB, SSC, SDN, SPR, SV, SB, SX, TBN, TBS, TB.

⁽³⁾ Alle Fischereien mit Langleinen und Angeln, einschließlich LHP, LHM, LLD, LL, LTL, LX und LLS; alle aufgespannten Kiemennetze und Fallen, einschließlich GTR, GNS, FYK, FPN und FIX.

b) in den ICES-Divisionen VIIa und VIIg in den Gewässern innerhalb von zwölf Seemeilen von der Basislinie im Hoheitsgebiet des Vereinigten Königreichs.

In diesem Zeitraum ist es Fischereifahrzeugen der Union auch verboten, in diesen Gebieten gefangenen Wolfsbarsch in größeren Mengen als in Unterabsatz 1 festgelegt an Bord zu behalten, umzusetzen, umzuladen oder anzulanden.

(4) Die in den Absätzen 2 und 3 festgelegten Fangbeschränkungen sind nicht von einem Monat auf den nächsten oder von einem Schiff auf ein anderes übertragbar. Die Mitgliedstaaten melden der Kommission spätestens 20 Tage nach dem Ende jedes Monats die Wolfsbarschfänge je Fanggerättyp.

Für Fischereifahrzeuge der Union, die in einem Kalendermonat mehr als ein Fanggerät verwenden, gilt für jedes Fanggerät die niedrigste in Absatz 3 festgelegte Fangbeschränkung.

(5) Vom 1. Januar bis zum 30. Juni 2016 ist in der Freizeitfischerei in den ICES-Divisionen IVb, IVc und VIIa sowie von VIId bis VIIf die Befischung von Wolfsbarsch, auch vom Ufer aus, ausschließlich nach dem Prinzip „catch-and-release“ (Fangen und Zurücksetzen) gestattet. In diesem Zeitraum ist es untersagt, in diesem Gebiet gefangenen Wolfsbarsch an Bord zu behalten, umzusetzen, umzuladen oder anzulanden.

(6) In der Freizeitfischerei, auch vom Ufer aus, darf in nachstehenden Zeiträumen und nachstehenden Gebieten pro Fischer und Tag nicht mehr als ein Exemplar Wolfsbarsch behalten werden:

a) vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2016 in den ICES-Divisionen IVb, IVc und VIIa sowie von VIId bis VIIf;

b) vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2016 in den ICES-Divisionen VIIj und VIIk.

Artikel 11

Besondere Vorschriften zur Aufteilung von Fangmöglichkeiten

(1) Die Aufteilung der Fangmöglichkeiten auf die Mitgliedstaaten nach der vorliegenden Verordnung lässt Folgendes unberührt:

a) Tausch von zugewiesenen Fangmöglichkeiten gemäß Artikel 16 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013;

b) Abzüge und Neuaufteilungen gemäß Artikel 37 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009;

c) Neuaufteilungen gemäß Artikel 10 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1006/2008;

d) zusätzliche zulässige Anlandungen gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 und Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013;

e) zurückbehaltene Mengen gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 und Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013;

f) Abzüge nach den Artikeln 105, 106 und 107 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009;

g) Übertragung und Tausch von Quoten gemäß Artikel 21 der vorliegenden Verordnung;

h) zusätzliche Fangmengen gemäß Artikel 15 der vorliegenden Verordnung.

(2) Bestände, für die vorsorgliche oder analytische TACs gelten, sind für die Zwecke der jahresübergreifenden Verwaltung von TACs und Quoten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 847/96 in Anhang I der vorliegenden Verordnung aufgeführt.

(3) Sofern in Anhang I der vorliegenden Verordnung nichts anderes festgelegt ist, gilt Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 für Bestände, die unter eine vorsorgliche TAC fallen, und gelten Artikel 3 Absätze 2 und 3 sowie Artikel 4 jener Verordnung für Bestände, die unter eine analytische TAC fallen.

(4) Die Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht, wenn ein Mitgliedstaat die jahresübergreifende Flexibilität gemäß Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 anwendet.

Artikel 12

Schonzeiten

(1) Die nachstehenden Arten dürfen in der Zeit vom 1. Mai bis zum 31. Mai 2016 in der Porcupine Bank nicht gefangen oder an Bord behalten werden: Kabeljau, Butte, Seeteufel, Schellfisch, Wittling, Seehecht, Kaisergranat, Scholle, Pollack, Seelachs, Rochen, Seeszunge, Lumb, Blauleng, Leng und Dornhai.

Für die Zwecke dieses Absatzes ist die Porcupine Bank das geografische Gebiet, das durch Loxodrome begrenzt wird, die folgende Punkte verbinden:

Punkt	Breitengrad	Längengrad
1	52° 27' N	12° 19' W
2	52° 40' N	12° 30' W
3	52° 47' N	12° 39,600' W
4	52° 47' N	12° 56' W
5	52° 13,5' N	13° 53,830' W
6	51° 22' N	14° 24' W
7	51° 22' N	14° 03' W
8	52° 10' N	13° 25' W
9	52° 32' N	13° 07,500' W
10	52° 43' N	12° 55' W
11	52° 43' N	12° 43' W
12	52° 38,800' N	12° 37' W
13	52° 27' N	12° 23' W
14	52° 27' N	12° 19' W

Abweichend von Unterabsatz 1 ist die Durchfahrt durch die Porcupine Bank mit den in demselben Unterabsatz genannten Arten an Bord gemäß Artikel 50 Absätze 3, 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 gestattet.

(2) Das kommerzielle Fischen von Sandaal mit Grundschieppnetzen, Waden oder ähnlichem gezogenem Fanggerät mit einer Maschenöffnung von weniger als 16 mm ist in den ICES-Divisionen IIa und IIIa sowie im ICES-Untergebiet IV vom 1. Januar bis zum 31. März 2016 und vom 1. August bis zum 31. Dezember 2016 verboten.

Das in Unterabsatz 1 festgelegte Verbot gilt auch für Drittlandschiffe mit einer Genehmigung zum Fang von Sandaal in den Unionsgewässern des ICES-Untergebiets IV.

Artikel 13

Verbote

(1) Die nachstehenden Arten dürfen von Fischereifahrzeugen der Union nicht gefangen, an Bord behalten, umgeladen oder angelandet werden:

- a) Atlantischer Sternrochen (*Amblyraja radiata*) in den Unionsgewässern der ICES-Divisionen IIa, IIIa und VIId sowie des ICES-Untergebiets IV;
- b) Weißer Hai (*Carcharodon carcharias*) in allen Gewässern;

- c) Tiefwasser-Dornhai (*Centrophorus squamosus*) in den Unionsgewässern der ICES-Division IIa und des ICES-Untergebiets IV sowie in den Unionsgewässern und den internationalen Gewässern der ICES-Untergebiete I und XIV;
- d) Portugiesenhai (*Centroscymnus coelolepis*) in den Unionsgewässern der ICES-Division IIa und des ICES-Untergebiets IV sowie in den Unionsgewässern und den internationalen Gewässern der ICES-Untergebiete I und XIV;
- e) Riesenhai (*Cetorhinus maximus*) in allen Gewässern;
- f) Schokoladenhai (*Dalatias licha*) in den Unionsgewässern der ICES-Division IIa und des ICES-Untergebiets IV sowie in den Unionsgewässern und den internationalen Gewässern der ICES-Untergebiete I und XIV;
- g) Vogelschnabel-Dornhai (*Deania calcea*) in den Unionsgewässern der ICES-Division IIa und des ICES-Untergebiets IV sowie in den Unionsgewässern und den internationalen Gewässern der ICES-Untergebiete I und XIV;
- h) Glattrochen (*Dipturus batis*) beider Arten (*Dipturus cf. flossada* und *Dipturus cf. intermedia*) in den Unionsgewässern der ICES-Division IIa und der ICES-Untergebiete III, IV, VI, VII, VIII, IX und X;
- i) Großer Schwarzer Dornhai (*Etmopterus princeps*) in den Unionsgewässern der ICES-Division IIa und des ICES-Untergebiets IV sowie in den Unionsgewässern und den internationalen Gewässern der ICES-Untergebiete I und XIV;
- j) Glatter Schwarzer Dornhai (*Etmopterus pusillus*) in den Unionsgewässern der ICES-Division IIa und des ICES-Untergebiets IV sowie in den Unionsgewässern und internationalen Gewässern der ICES-Untergebiete I, V, VI, VII, VIII, XII und XIV;
- k) Hundshai (*Galeorhinus galeus*), wenn er mit Langleinen in den Unionsgewässern der ICES-Division IIa und des ICES-Untergebiets IV sowie in den Unionsgewässern und den internationalen Gewässern der ICES-Untergebiete I, V, VI, VII, VIII, XII und XIV gefangen wird;
- l) Heringshai (*Lamna nasus*) in allen Gewässern;
- m) Riffmantarochen (*Manta alfredi*) in allen Gewässern;
- n) Großer Teufelsrochen (*Manta birostris*) in allen Gewässern;
- o) die folgenden Mobularochenarten in allen Gewässern:
 - i) Teufelsrochen (*Mobula mobular*);
 - ii) *Mobula rochebrunei*;
 - iii) Japanischer Teufelsrochen (*Mobula japonica*);
 - iv) Glatter Teufelsrochen (*Mobula thurstoni*);
 - v) Zwerg-Teufelsrochen (*Mobula eregoodootenkee*);
 - vi) Munkiana-Teufelsrochen (*Mobula munkiana*);
 - vii) Sichelflossen-Teufelsrochen (*Mobula tarapacana*);
 - viii) Kuhls Teufelsrochen (*Mobula kuhlii*);
 - ix) Adlerrochen (*Mobula hypostoma*);
- p) die folgenden Sägefischarten (*Pristidae*) in allen Gewässern:
 - i) Messerzahn-Sägerochen (*Anoxypristis cuspidate*);
 - ii) Zwergsägerochen (*Pristis clavata*);
 - iii) Westlicher Sägefisch (*Pristis pectinata*);
 - iv) Gewöhnlicher Sägefisch (*Pristis pristis*);
 - v) Grüner Sägefisch (*Pristis zijsron*);
- q) Nagelrochen (*Raja clavata*) in den Unionsgewässern der ICES-Division IIIa;

- r) Schwarzbäuchiger Glattrochen (*Raja (Dipturus) nidarosiensis*) in den Unionsgewässern der ICES-Divisionen VIa, VIb, VIIa, VIIb, VIIc, VIIe, VIIf, VIIg, VIIh und VIIk;
 - s) Perlrochen (*Raja undulata*) in den Unionsgewässern der ICES-Untergebiete VI und X;
 - t) Bandrochen (*Raja alba*) in den Unionsgewässern der ICES-Untergebiete VI, VII, VIII, IX und X;
 - u) Geigenrochen (*Rhinobatidae*) in den Unionsgewässern der ICES-Untergebiete I, II, III, IV, V, VI, VII, VIII, IX, X und XII;
 - v) Engelhai (*Squatina squatina*) in den Unionsgewässern.
- (2) Ungewollt gefangenen Exemplaren der in Absatz 1 genannten Arten darf kein Leid zugefügt werden. Die Fische sind umgehend freizusetzen.

Artikel 14

Datenübermittlung

Bei der Übermittlung von Daten über angelandete Fänge gemäß den Artikeln 33 und 34 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 an die Kommission verwenden die Mitgliedstaaten die in Anhang I der vorliegenden Verordnung angegebenen Bestandscodes.

KAPITEL II

Zuteilung zusätzlicher Fangmengen für Schiffe, die an Versuchen zur vollständig dokumentierten Fischerei teilnehmen

Artikel 15

Zusätzliche Fangmengen

- (1) Bei bestimmten Beständen kann ein Mitgliedstaat Schiffen unter seiner Flagge, die an Versuchen zur vollständig dokumentierten Fischerei teilnehmen, zusätzliche Fangmengen zuteilen. Diese Bestände sind in Anhang I ausgewiesen.
- (2) Die Zuteilung zusätzlicher Fangmengen gemäß Absatz 1 darf die allgemeine Obergrenze nach Anhang I als Prozentsatz der dem betreffenden Mitgliedstaat zugeteilten Gesamtquote nicht übersteigen.

Artikel 16

Bedingungen für die Zuteilung zusätzlicher Fangmengen

- (1) Die Zuteilung einer zusätzlichen Fangmenge gemäß Artikel 15 unterliegt folgenden Bedingungen:
- a) Die Mitgliedstaaten stellen eine detaillierte und genaue Dokumentierung aller Fangreisen und angemessene Kapazitäten und Mittel sicher, unter anderem Beobachter, Videoüberwachung (CCTV) und andere Mittel. Dabei beachten die Mitgliedstaaten das Prinzip der Effizienz und Verhältnismäßigkeit;
 - b) die einem Schiff, das an Versuchen zur vollständig dokumentierten Fischerei teilnimmt, gewährte zusätzliche Fangmenge darf keinen der folgenden Grenzwerte überschreiten:
 - i) 75 % der nach Schätzung des betreffenden Mitgliedstaats bei Schiffen des Typs, zu dem das Schiff gehört, dem zusätzliche Fangmengen zugeteilt wurden, geschätzten Rückwürfe des Bestands;
 - ii) 30 % der Einzelquote des Schiffs vor der Teilnahme an den Versuchen;

- c) alle Fänge des Schiffes aus dem Bestand, für den eine zusätzliche Fangmenge gewährt wird, einschließlich untermaßiger Fische gemäß Anhang XII der Verordnung (EG) Nr. 850/98 des Rates ⁽¹⁾, werden auf die Einzelquote des Schiffes angerechnet, die sich aus den gemäß Artikel 15 dieser Verordnung gewährten zusätzlichen Fangmengen ergibt;
- d) hat ein Schiff seine Einzelzuteilung für einen Bestand, für den eine zusätzliche Fangmenge gewährt wird, ausgeschöpft, muss es jede Fangtätigkeit in dem betreffenden TAC-Gebiet einstellen;
- e) in den Beständen, auf die dieser Artikel angewandt werden kann, können die Mitgliedstaaten Übertragungen von Einzelquoten oder Teilen davon von Schiffen, die nicht an den Versuchen zur vollständig dokumentierten Fischerei teilnehmen, auf teilnehmende Schiffe zulassen, sofern nachgewiesen werden kann, dass die Rückwürfe der nicht teilnehmenden Schiffe nicht zunehmen.

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 Buchstabe b Ziffer i kann ein Mitgliedstaat einem Schiff unter seiner Flagge ausnahmsweise eine zusätzliche Fangmenge gewähren, die 75 % der geschätzten Rückwürfe des Bestands bei Schiffen des Typs, zu dem das Schiff gehört, dem eine zusätzliche Fangmenge gewährt wurde, übersteigt, wenn

- a) der Anteil der für den betreffenden Schiffstyp geschätzten Bestandsrückwürfe unter 10 % liegt;
- b) die Einbeziehung dieses Schiffstyps für die Bewertung des Potenzials des gemäß Absatz 1 Buchstabe a verwendeten Monitoring-Systems wichtig ist;
- c) eine Höchstmenge von 75 % der geschätzten Bestandsrückwürfe bezogen auf alle an den Versuchen beteiligten Schiffe nicht überschritten wird.

(3) Bevor ein Mitgliedstaat die zusätzliche Fangmenge nach Artikel 15 gewährt, übermittelt er der Kommission folgende Angaben:

- a) die Liste der an den Versuchen zur vollständig dokumentierten Fischerei beteiligten Schiffe unter seiner Flagge;
- b) die technischen Angaben zu den an Bord dieser Schiffe installierten elektronischen Fernüberwachungsanlagen;
- c) Kapazität, Art und nähere Angaben zu den von diesen Schiffen eingesetzten Fanggeräten;
- d) die geschätzten Rückwürfe bei den einzelnen Typen der an den Versuchen beteiligten Schiffe;
- e) die Gesamtmenge der von diesen an den Versuchen beteiligten Schiffen im Jahr 2015 getätigten Fänge aus dem Bestand, für den die betreffende TAC gilt.

Artikel 17

Verarbeitung personenbezogener Daten

Bedingen die Aufzeichnungen gemäß Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a dieser Verordnung die Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne der Richtlinie 95/46/EG, so gelten die Bestimmungen jener Richtlinie für die Verarbeitung dieser Daten.

Artikel 18

Entzug zusätzlich gewährter Fangmengen

Stellt ein Mitgliedstaat fest, dass ein Schiff, das an Versuchen zur vollständig dokumentierten Fischerei teilnimmt, die Bedingungen nach Artikel 16 nicht erfüllt, so macht er die Zuteilung zusätzlicher Fangmengen an dieses Schiff umgehend rückgängig und schließt es für den Rest des Jahres 2016 von diesen Versuchen aus.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 850/98 des Rates vom 30. März 1998 zur Erhaltung der Fischereiresourcen durch technische Maßnahmen zum Schutz von jungen Meerestieren (ABl. L 125 vom 27.4.1998, S. 1)

*Artikel 19***Wissenschaftliche Prüfung von Rückwurfbewertungen**

Die Kommission kann einen Mitgliedstaat, der dieses Kapitel in Anspruch nimmt, auffordern, seine Bewertung der von den einzelnen Schiffstypen erzeugten Rückwürfe einem wissenschaftlichen Beratungsgremium zur Überprüfung vorzulegen, um die Umsetzung der Anforderung des Artikels 1516 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i zu überwachen. Liegt keine Bewertung zur Bestätigung dieser Rückwürfe vor, so trifft der betroffene Mitgliedstaat alle geeigneten Maßnahmen, um die Erfüllung dieser Anforderung zu gewährleisten, und setzt die Kommission darüber in Kenntnis.

*KAPITEL III***Fanggenehmigungen in Drittländergewässern***Artikel 20***Fanggenehmigungen**

(1) Die Höchstzahl der Fanggenehmigungen für Fischereifahrzeuge der Union, die in Drittländergewässern fischen, ist in Anhang III angegeben.

(2) Überträgt ein Mitgliedstaat gemäß Artikel 16 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 Quoten auf einen anderen Mitgliedstaat in den Fanggebieten gemäß Anhang III der vorliegenden Verordnung, so schließt das auch eine entsprechende Übertragung von Fanggenehmigungen ein und ist der Kommission zu melden. Die in Anhang III dieser Verordnung genannte Gesamtzahl der Fanggenehmigungen je Fanggebiet darf jedoch nicht überschritten werden.

*KAPITEL IV***Fangmöglichkeiten in den Gewässern regionaler Fischereiorganisationen***Artikel 21***Übertragung und Tausch von Quoten**

(1) Sind nach den Vorschriften einer regionalen Fischereiorganisation (im Folgenden „RFO“) die Übertragung oder der Tausch von Quoten zwischen den Vertragsparteien der RFO zulässig, so kann ein Mitgliedstaat (im Folgenden „betreffender Mitgliedstaat“) mit einer Vertragspartei der RFO einen möglichen Entwurf einer geplanten Übertragung oder eines geplanten Tauschs von Quoten erörtern und gegebenenfalls erstellen.

(2) Nach Benachrichtigung der Kommission durch den betreffenden Mitgliedstaat kann die Kommission den Entwurf der geplanten Übertragung oder des geplanten Tauschs von Quoten, den der Mitgliedstaat mit der betreffenden Vertragspartei der RFO erörtert hat, billigen. Daraufhin tauscht die Kommission unverzüglich mit der betreffenden Vertragspartei der RFO die Zustimmung zu der Bindung an die Übertragung oder den Tausch von Quoten aus. Die Kommission notifiziert anschließend dem Sekretariat der RFO gemäß den Vorschriften dieser Organisation die vereinbarte Übertragung bzw. den vereinbarten Tausch von Quoten.

(3) Die Kommission setzt die Mitgliedstaaten von der vereinbarten Übertragung bzw. dem vereinbarten Tausch von Quoten in Kenntnis.

(4) Die im Rahmen der Übertragung oder des Tauschs von Quoten von der betreffenden Vertragspartei der RFO erhaltenen bzw. an diese übertragenen Fangmöglichkeiten gelten als Quoten, die der Zuteilung des betreffenden Mitgliedstaats zugeschlagen oder von dieser abgezogen werden, und zwar ab dem Zeitpunkt, zu dem die Übertragung oder der Tausch von Quoten nach Maßgabe der mit der betreffenden Vertragspartei der RFO getroffenen Vereinbarung bzw. der Vorschriften der betreffenden RFO wirksam wird. Eine solche Zuteilung darf jedoch den bestehenden Aufteilungsschlüssel für die Zuweisung von Fangmöglichkeiten an die Mitgliedstaaten gemäß dem Grundsatz der relativen Stabilität der Fangtätigkeiten nicht beeinflussen.

Abschnitt 1

ICCAT-Übereinkommensbereich

Artikel 22

Beschränkung der Fang-, Mast- und Aufzuchtkapazitäten für Roten Thun

- (1) Die Höchstzahl an Angelfischereifahrzeugen und Schleppleinenschern der Union, die im Ostatlantik Roten Thun zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm aktiv befischen dürfen, ist in Anhang IV Nummer 1 festgesetzt.
- (2) Die Höchstzahl an Fischereifahrzeugen der handwerklichen Küstenfischerei der Union, die im Mittelmeer Roten Thun zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm aktiv befischen dürfen, ist in Anhang IV Nummer 2 festgesetzt.
- (3) Die Höchstanzahl der Fischereifahrzeuge der Union, die im Adriatischen Meer zu Aufzuchtzwecken Roten Thun befischen und die Roten Thun zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm aktiv befischen dürfen, ist in Anhang IV Nummer 3 festgesetzt.
- (4) Die Höchstzahl und die zulässige Gesamttonnage der Fischereifahrzeuge, die im Ostatlantik und im Mittelmeer Roten Thun befischen, an Bord behalten, umladen, transportieren oder anlanden dürfen, sind in Anhang IV Nummer 4 festgesetzt.
- (5) Die Höchstzahl an Tonnagen, die im Ostatlantik und im Mittelmeer für den Fang von Rotem Thun eingesetzt werden dürfen, ist in Anhang IV Nummer 5 festgesetzt.
- (6) Die maximale Mast- und Aufzuchtkapazität für Roten Thun und die Höchstmenge an wild gefangenem Roten Thun, der neu eingesetzt werden darf und auf die Thunfischfarmen im Ostatlantik und im Mittelmeer aufgeteilt wird, sind in Anhang IV Nummer 6 festgesetzt.

Artikel 23

Freizeitfischerei

Die Mitgliedstaaten teilen gegebenenfalls aus den ihnen nach Anhang ID zugeteilten Quoten eine spezielle Quote für die Freizeitfischerei zu.

Artikel 24

Haie

- (1) Das Mitführen an Bord, das Umladen oder Anlanden von Körperteilen oder ganzen Körpern von Großäugigen Fuchshaien (*Alopias superciliosus*) ist bei jeder Fischerei verboten.
- (2) Eine gezielte Befischung von Fuchshaien der Gattung *Alopias* ist verboten.
- (3) Das Mitführen an Bord, das Umladen oder Anlanden von Körperteilen oder ganzen Körpern von Hammerhaien der Familie der *Sphyrnidae* (außer *Sphyrna tiburo*) in Verbindung mit Fischereien im ICCAT-Übereinkommensbereich ist verboten.
- (4) Das Mitführen an Bord, das Umladen oder Anlanden von Körperteilen oder ganzen Körpern von Weißspitzen-Hochseehaien (*Carcharhinus longimanus*) ist bei jeder Fischerei verboten.
- (5) Das Mitführen an Bord von Seidenhaien (*Carcharhinus falciformis*) ist bei jeder Fischerei verboten.

Abschnitt 2

CCAMLR-Übereinkommensbereich

Artikel 25

Verbote und Fangbeschränkungen

- (1) Die gezielte Fischerei auf die in Anhang V Teil A aufgeführten Arten ist in den dort ausgewiesenen Gebieten und während der dort genannten Zeiträume verboten.
- (2) Für die Versuchsfischerei gelten die in Anhang V Teil B genannten TACs und Beifanggrenzen in den dort angegebenen Untergebieten.

Artikel 26

Versuchsfischerei

- (1) Nur die Mitgliedstaaten, die Mitglieder der CCAMLR sind, dürfen 2016 in den FAO-Untergebieten 88.1 und 88.2 sowie in den Divisionen 58.4.1, 58.4.2 und 58.4.3a außerhalb der Gebiete unter nationaler Gerichtsbarkeit an der Langleinen-Versuchsfischerei auf *Dissostichus* spp. teilnehmen. Beabsichtigt ein solcher Mitgliedstaat, an dieser Fischerei teilzunehmen, so teilt er das dem CCAMLR-Sekretariat gemäß den Artikeln 7 und 7a der Verordnung (EG) Nr. 601/2004 bis spätestens 1. Juni 2016 mit.
- (2) Die TACs und Beifanggrenzen für jedes der FAO-Untergebiete 88.1 oder 88.2 sowie jede der Divisionen 58.4.1, 58.4.2 oder 58.4.3a und ihre Aufteilung auf kleine Forschungseinheiten (Small Scale Research Units — SSRU) innerhalb der Untergebiete und Divisionen sind in Anhang V Teil B festgelegt. Der Fischfang wird in jeder SSRU eingestellt, wenn die gemeldeten Fänge die vorgegebene TAC erreicht haben, und die entsprechende SSRU wird für die restliche Saison für den Fischfang geschlossen.
- (3) Der Fischfang muss in möglichst großen geografischen und bathymetrischen Entfernungen erfolgen, um die zur Bestimmung des Fischereipotenzials erforderlichen Daten zu sammeln und eine übermäßige Konzentration von Fängen und Aufwand zu vermeiden. In den FAO-Untergebieten 88.1 und 88.2 sowie den Divisionen 58.4.1, 58.4.2 und 58.4.3a darf jedoch nicht in Tiefen von weniger als 550 m gefischt werden.

Artikel 27

Fischerei auf Antarktischen Krill in der Fangsaison 2016/2017

- (1) Will ein Mitgliedstaat in der Fangsaison 2016/2017 im CCAMLR-Übereinkommensbereich Antarktischen Krill (*Euphausia superba*) fischen, so teilt er der Kommission bis spätestens 1. Mai 2016 unter Verwendung des Formats gemäß Anhang V Teil C der vorliegenden Verordnung seine Absicht mit, Antarktischen Krill zu fischen. Auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten vorgelegten Angaben übermittelt die Kommission dem CCAMLR-Sekretariat bis spätestens 30. Mai 2016 die entsprechenden Mitteilungen.
- (2) Die Mitteilung gemäß Absatz 1 dieses Artikels enthält für jedes Schiff, dem der Mitgliedstaat die Genehmigung zur Fischerei auf Antarktischen Krill erteilen will, die in Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 601/2004 genannten Angaben.
- (3) Ein Mitgliedstaat, der im CCAMLR-Übereinkommensbereich Antarktischen Krill befischen will, teilt seine entsprechende Absicht nur für fangberechtigte Schiffe mit, die entweder zum Zeitpunkt der Mitteilung seine Flagge führen oder die Flagge eines anderen CCAMLR-Mitglieds führen und zum Zeitpunkt der Durchführung der Fischerei voraussichtlich die Flagge des betreffenden Mitgliedstaats führen werden.
- (4) Die Mitgliedstaaten sind befugt, die Teilnahme eines anderen als des dem CCAMLR-Sekretariat gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 dieses Artikels notifizierten Schiffes an der Fischerei auf Antarktischen Krill zu genehmigen, wenn ein fangberechtigtes Schiff aus legitimen betrieblichen Gründen oder wegen höherer Gewalt die Fischerei auf Antarktischen Krill nicht ausüben kann. Unter diesen Umständen informiert der betreffende Mitgliedstaat das CCAMLR-Sekretariat und die Kommission unverzüglich und übermittelt Folgendes:
- a) die vollständigen Einzelheiten zu dem/n vorgesehenen Ersatzschiff(en), einschließlich der Angaben nach Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 601/2004;

- b) eine umfassende Erläuterung der Gründe für den Schiffstausch sowie alle einschlägigen Belege oder Unterlagen.
- (5) Die Mitgliedstaaten dürfen Schiffen, die in den CCAMLR-Listen der IUU-Schiffe aufgeführt sind, nicht gestatten, sich an der Fischerei auf Antarktischen Krill zu beteiligen.

Abschnitt 3

IOTC-Übereinkommensbereich

Artikel 28

Beschränkung der Fangkapazität von Schiffen, die im IOTC-Übereinkommensbereich fischen

- (1) Die Höchstzahl an Fischereifahrzeugen der Union, die im IOTC-Übereinkommensbereich tropischen Thunfisch befischen, und die entsprechende Kapazität in Bruttoreaumzahl (im Folgenden „BRZ“) sind in Anhang VI Nummer 1 festgesetzt.
- (2) Die Höchstzahl an Fischereifahrzeugen der Union, die im IOTC-Übereinkommensbereich Schwertfisch (*Xiphias gladius*) und Weißen Thun (*Thunnus alalunga*) befischen, und die entsprechende Kapazität in BRZ sind in Anhang VI Nummer 2 festgesetzt.
- (3) Die Mitgliedstaaten können Schiffe, die einer der beiden Fischereien gemäß Absatz 1 oder Absatz 2 zugeteilt sind, der jeweils anderen Fischerei zuteilen, wenn sie der Kommission gegenüber nachweisen, dass sich der Fischereiaufwand auf die betreffenden Bestände durch diesen Wechsel nicht erhöht.
- (4) Die Mitgliedstaaten vergewissern sich im Falle einer vorgeschlagenen Übertragung von Kapazitäten auf ihre Flotte, dass die zu übertragenden Schiffe im IOTC-Schiffsregister oder im Schiffsregister anderer regionaler Fischereiorganisationen für Thunfisch erfasst sind. Des Weiteren dürfen Schiffe, die auf einer RFO-Liste der an IUU-Fischerei beteiligten Schiffe (im Folgenden „IUU-Schiffe“) stehen, nicht übertragen werden.
- (5) Die Mitgliedstaaten dürfen ihre Fangkapazität über die in den Absätzen 1 und 2 genannten Obergrenzen hinaus nur im Rahmen der Grenzen erhöhen, die in den der IOTC vorgelegten Entwicklungsplänen genannt sind.

Artikel 29

Treibende Fischsammelgeräte

Ein Ringwadenfänger darf zu keinem Zeitpunkt mehr als 550 aktive treibende Fischsammelgeräte (fish aggregating devices, FAD) einsetzen.

Artikel 30

Haie

- (1) Das Mitführen an Bord, das Umladen oder Anlanden von Körperteilen oder ganzen Körpern von Fuchshaien aller Arten der Familie *Alopiidae* ist bei jeder Fischerei verboten.
- (2) Das Mitführen an Bord, das Umladen oder Anlanden von Körperteilen oder ganzen Körpern von Weißspitzen-Hochseehaien (*Carcharhinus longimanus*) ist bei jeder Fischerei verboten, außer für Fischereifahrzeuge mit einer Länge über alles von weniger als 24 m, die ausschließlich innerhalb der ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) des Mitgliedstaats, dessen Flagge sie führen, Fischfang betreiben, und deren Fänge ausschließlich für den örtlichen Verbrauch bestimmt sind.
- (3) Ungewollt gefangenen Exemplaren der in den Absätzen 1 und 2 genannten Arten darf kein Leid zugefügt werden. Die Fische sind umgehend freizusetzen.

Abschnitt 4

SPRFMO-Übereinkommensbereich

Artikel 31

Pelagische Fischerei

(1) Die Mitgliedstaaten, die in den Jahren 2007, 2008 oder 2009 im SPRFMO-Übereinkommensbereich aktiv pelagische Fischerei betrieben haben, beschränken die BRZ der Schiffe unter ihrer Flagge, die 2016 pelagische Bestände befischen, für die Union insgesamt auf 78 600 BRZ.

(2) Nur Mitgliedstaaten, die in den Jahren 2007, 2008 oder 2009 im SPRFMO-Übereinkommensbereich aktiv pelagische Fischerei betrieben haben, dürfen in diesem Bereich im Rahmen der in Anhang IJ festgelegten TACs pelagische Bestände befischen.

(3) Die Fangmöglichkeiten gemäß Anhang IJ dürfen nur unter der Voraussetzung genutzt werden, dass die Mitgliedstaaten der Kommission die Liste der Schiffe, die im SPRFMO-Übereinkommensbereich aktive Fischerei oder Umladungen betreiben, Aufzeichnungen von Schiffsüberwachungssystemen (VMS), die monatlichen Fangmeldungen und, sofern verfügbar, die Zeiten der Hafenaufenthalte spätestens am fünften Tag des Folgemonats zur Mitteilung an das SPRFMO-Sekretariat übermitteln.

Artikel 32

Grundfischereien

(1) Die Mitgliedstaaten beschränken den Fischereiaufwand oder die Fänge in der Grundfischerei im Jahr 2016 im SPRFMO-Übereinkommensbereich auf diejenigen Teile des Übereinkommensbereichs, in denen zwischen dem 1. Januar 2002 und dem 31. Dezember 2006 Grundfischerei stattgefunden hat, und auf den jährlichen Durchschnitt der Fänge oder Aufwandsparameter in diesem Zeitraum. Eine Befischung über die nachgewiesenen Mengen hinaus ist nur zulässig, wenn die SPRFMO ihren Plan, über diese Mengen hinaus zu fischen, gebilligt hat.

(2) Mitgliedstaaten, die für den Zeitraum vom 1. Januar 2002 bis zum 31. Dezember 2006 keine Grundfischerei im SPRFMO-Übereinkommensbereich nachweisen können, dürfen keinen Fischfang betreiben, es sei denn, die SPRFMO erlaubt es ihnen, ohne diesen Nachweis zu fischen.

Abschnitt 5

IATTC-Übereinkommensbereich

Artikel 33

Ringwadenfischerei

(1) Die Ringwadenfischerei auf Gelbflossenthun (*Thunnus albacares*), Großaugenthun (*Thunnus obesus*) und Echten Bonito (*Katsuwonus pelamis*) ist verboten:

a) vom 29. Juli bis zum 28. September 2016 oder vom 18. November 2016 bis zum 18. Januar 2017 in dem durch folgende Koordinaten begrenzten Gebiet:

- amerikanische Pazifikküste,
- 150° W,
- 40° N,
- 40° S;

b) vom 29. September bis zum 29. Oktober 2016 in dem durch folgende Koordinaten begrenzten Gebiet:

- 96° W,
- 110° W,

- 4° N,
- 3° S.

(2) Die betreffenden Mitgliedstaaten teilen der Kommission vor dem 1. April 2016 die gewählte Schonzeit gemäß Absatz 1 mit. Alle Ringwadenfischer der betreffenden Mitgliedstaaten stellen in den in Absatz 1 genannten Gebieten in der gewählten Schonzeit die Ringwadenfischerei ein.

(3) Ringwadenfischer, die im IATTC-Übereinkommensbereich Thunfischfang betreiben, behalten alle Fänge von Gelbflossenthun, Großaugenthun und Echtem Bonito an Bord und landen sie an oder um.

(4) Absatz 3 gilt nicht, wenn

- a) der Fisch aus anderen Gründen als der Größe als ungeeignet zum Verzehr gilt oder
- b) es sich um den letzten Hol einer Fangreise handelt und möglicherweise nicht ausreichend Laderaum frei ist, um alle in diesem Hol gefangenen Thunfische aufzunehmen.

Artikel 34

Verbot der Befischung von Weißspitzen-Hochseehaien

(1) Das Befischen von Weißspitzen-Hochseehaien (*Carcharhinus longimanus*) im IATTC-Übereinkommensbereich und das Mitführen an Bord, das Umladen, die Lagerung, das Anbieten zum Verkauf, der Verkauf oder das Anlanden von Körperteilen oder ganzen Körpern von Weißspitzen-Hochseehaien sind verboten.

(2) Ungewollt gefangenen Exemplaren der in Absatz 1 genannten Art darf kein Leid zugefügt werden. Die Fische sind umgehend von den Schiffsbetreibern freizusetzen.

(3) Die Schiffsbetreiber

- a) erfassen die Anzahl der Freisetzungen mit Angabe des Zustands (tot oder lebendig);
- b) übermitteln die Angaben gemäß Buchstabe a dem Mitgliedstaat, dessen Staatsbürgerschaft sie haben. Die Mitgliedstaaten übermitteln die während des Vorjahrs gesammelten Daten bis zum 31. Januar des Jahres, in dem die vorliegende Verordnung in Kraft tritt, an die Kommission.

Artikel 35

Verbot der Befischung von Teufelsrochen

Im IATTC-Übereinkommensbereich ist Fischereifahrzeugen der Union das Befischen, das Mitführen an Bord, das Umladen, das Anlanden, die Lagerung, das Anbieten zum Verkauf oder der Verkauf von Körperteilen oder ganzen Körpern von Teufelsrochen (zu denen auch Mantarochen und Mobularochen gehören) verboten. Sobald auf Fischereifahrzeugen der Union bemerkt wird, dass Teufelsrochen gefangen wurden, so setzen die Fischereifahrzeuge der Union diese, soweit möglich, unverzüglich lebend und unversehrt wieder frei.

Abschnitt 6

SEAFO-Übereinkommensgebiet

Artikel 36

Verbot der Befischung von Tiefseehaien

Die gezielte Befischung der folgenden Tiefseearten im SEAFO-Übereinkommensbereich ist verboten:

- Geisterkatzenhai (*Apristurus manis*),
- Verschmierter Laternenhai (*Etmopterus bigelowi*),

- Kurzschwanz-Laternenhai (*Etmopterus brachyurus*),
- Großer Schwarzer Dornhai (*Etmopterus princeps*),
- Glatter Schwarzer Dornhai (*Etmopterus pusillus*),
- Rochen (*Rajidae*),
- Samtiger Dornhai (*Scymnodon squamulosus*),
- andere Tiefseehaie der Überordnung *Selachimorpha*,
- Dornhai (*Squalus acanthias*).

Abschnitt 7

WCPFC-Übereinkommensbereich

Artikel 37

Bedingungen für die Fischerei auf Großaugenthun, Gelbflossenthun, Echten Bonito und Weißen Thun

- (1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Zahl der Ringwadenfängern für die Fischerei auf Großaugenthun (*Thunnus obesus*), Gelbflossenthun (*Thunnus albacares*) und Echten Bonito (*Katsuwonus pelamis*) gewährten Fangtage im WCPFC-Übereinkommensbereich der Hohen See zwischen 20° nördlicher Breite und 20° südlicher Breite 403 Tage nicht überschreitet.
- (2) Fischereifahrzeuge der Union dürfen Weißen Thun (*Thunnus alalunga*) im WCPFC-Übereinkommensbereich südlich von 20° südlicher Breite nicht gezielt befischen.
- (3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Fänge von Großaugenthun (*Thunnus obesus*) durch Langleinenfischer 2 000 Tonnen im Jahr 2016 nicht überschreiten.

Artikel 38

Sperrgebiet für Fischerei mit Fischesammelgeräten

- (1) In dem Teil des WCPFC-Übereinkommensbereichs zwischen 20° N und 20° S ist Ringwadenfischern, die Fischesammelgeräte (im Folgenden „FAD“) einsetzen, der Fischfang in der Zeit zwischen dem 1. Juli 2016, 0.00 Uhr, und dem 31. Oktober 2016, 24.00 Uhr, verboten. In diesem Zeitraum dürfen Ringwadenfischer in diesem Teil des WCPFC-Übereinkommensbereichs nur fischen, wenn ein Beobachter an Bord ist, der darüber wacht, dass das Fischereifahrzeug zu keiner Zeit
 - a) ein FAD oder ein damit verbundenes elektronisches Gerät ausbringt oder nutzt;
 - b) unter Einsatz von FAD Fischeschwärme befischt.
- (2) Alle Ringwadenfischer, die in dem in Absatz 1 genannten Teil des WCPFC-Übereinkommensbereichs im Einsatz sind, behalten alle Fänge an Großaugenthun, Gelbflossenthun und Echem Bonito an Bord und landen diese an oder laden sie um.
- (3) Absatz 2 gilt nicht, wenn
 - a) das Schiff zum Abschluss der Reise beim letzten Hol nicht mehr über genügend Laderaum für alle Fänge verfügt,
 - b) wenn der Fisch aus anderen Gründen als der Größe ungeeignet zum Verzehr ist oder
 - c) eine gravierende Störung der Gefrieranlagen eintritt.

Artikel 39

Beschränkung der Zahl der Fischereifahrzeuge der Union, die Schwertfisch fangen dürfen

Die Höchstzahl an Fischereifahrzeugen der Union, die im WCPFC-Übereinkommensbereich in Gebieten südlich von 20° S Schwertfisch (*Xiphias gladius*) befischen dürfen, ist in Anhang VII festgesetzt.

*Artikel 40***Seidenhaie und Weißspitzen-Hochseehaie**

(1) Das Mitführen an Bord, das Umladen, das Lagern und das Anlanden von Körperteilen oder ganzen Körpern folgender Arten ist im WCPFC-Übereinkommensbereich verboten:

- a) Seidenhaie (*Carcharhinus falciformis*),
- b) Weißspitzenhochseehaie (*Carcharhinus longimanus*)

(2) Ungewollt gefangenen Exemplaren der in Absatz 1 genannten Arten darf kein Leid zugefügt werden. Die Fische sind umgehend freizusetzen.

*Artikel 41***Überschneidungsgebiet zwischen IATTC und WCPFC**

(1) Schiffe, die ausschließlich im WCPFC-Register geführt werden, wenden die Maßnahmen gemäß diesem Abschnitt an, wenn sie im Überschneidungsgebiet zwischen der IATTC und der WCPFC gemäß Artikel 4 Buchstabe r fischen.

(2) Schiffe, die sowohl im WCPFC- als auch im IATTC-Register geführt werden und Schiffe, die ausschließlich im IATTC-Register geführt werden, wenden die Maßnahmen gemäß Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe a und Absätze 2 bis 4 sowie Artikel 34 an, wenn sie im Überschneidungsgebiet zwischen der IATTC und der WCPFC gemäß Artikel 4 Buchstabe r fischen.

*Abschnitt 8***Beringmeer***Artikel 42***Fischereiverbot in den Gebieten der Hohen See des Beringmeers**

Das Befischen von Pazifischem Pollack (*Theragra chalcogramma*) ist in den Gebieten der Hohen See des Beringmeers verboten.

TITEL III

FANGMÖGLICHKEITEN FÜR DRITTLANDSCHIFFE IN UNIONSGEWÄSSERN*Artikel 43***TACs**

Fischereifahrzeuge unter der Flagge Norwegens und Fischereifahrzeuge, die auf den Färöern registriert sind, dürfen im Rahmen der in Anhang I dieser Verordnung festgesetzten TACs in den Unionsgewässern fischen und unterliegen den Bedingungen der vorliegenden Verordnung und des Kapitels III der Verordnung (EG) Nr. 1006/2008.

*Artikel 44***Fanggenehmigungen**

Die Höchstzahl an Fanggenehmigungen für Drittlandschiffe, die in Unionsgewässern fischen, ist in Anhang VIII angegeben.

*Artikel 45***Bedingungen für die Anlandung von Fängen und Beifängen**

Für Fänge und Beifänge von Drittlandschiffen, die mit Genehmigungen im Sinne des Artikels 44 Fischfang betreiben, gelten die in Artikel 7 festgelegten Bedingungen.

Artikel 46

Verbote

- (1) Die folgenden Arten dürfen von Drittlandschiffen nicht befischt, an Bord behalten, umgeladen oder angelandet werden, wann immer sie in Unionsgewässern angetroffen werden:
- a) Atlantischer Sternrochen (*Amblyraja radiata*) in den Unionsgewässern der ICES-Divisionen IIa, IIIa und VIII d und des ICES-Untergebiets IV;
 - b) die folgenden Sägefischarten in Unionsgewässern:
 - Messerzahn-Sägerochen (*Anoxypristis cuspidata*);
 - Zwergsägerochen (*Pristis clavata*);
 - Westlicher Sägefisch (*Pristis pectinata*);
 - Sägefisch (*Pristis pristis*);
 - Grüner Sägefisch (*Pristis zijsron*);
 - c) Riesenhai (*Cetorhinus maximus*) und Weißer Hai (*Carcharodon carcharias*) in Unionsgewässern;
 - d) Glattrochen (*Dipturus batis*) beider Arten (*Dipturus cf. flossada* und *Dipturus cf. intermedia*) in den Unionsgewässern der ICES-Division IIa und der ICES-Untergebiete III, IV, VI, VII, VIII, IX und X;
 - e) Hundshai (*Galeorhinus galeus*), wenn er mit Langleinen in den Unionsgewässern der ICES-Division IIa und der ICES-Untergebiete I, IV, V, VI, VII, VIII, XII und XIV gefangen wird;
 - f) Glatte Schwarzer Dornhai (*Etmopterus pusillus*) in den Unionsgewässern der ICES-Division IIa und der ICES-Untergebiete I, IV, V, VI, VII, VIII, XII und XIV;
 - g) Schokoladenhai (*Dalatias licha*), Vogelschnabel-Dornhai (*Deania calcea*), Tiefwasser-Dornhai (*Centrophorus squamosus*), Großer Schwarzer Dornhai (*Etmopterus princeps*) und Portugiesenhai (*Centroscymnus coelolepis*) in den Unionsgewässern der ICES-Division IIa und der ICES-Untergebiete I, IV und XIV;
 - h) Heringshai (*Lamna nasus*) in Unionsgewässern;
 - i) Riffmantarochen (*Manta alfredi*) in Unionsgewässern;
 - j) Großer Teufelsrochen (*Manta birostris*) in Unionsgewässern;
 - k) die folgenden Mobularochenarten in Unionsgewässern:
 - i) Teufelsrochen (*Mobula mobular*);
 - ii) *Mobula rochebrunei*;
 - iii) Japanischer Rochen (*Mobula japonica*);
 - iv) Glatte Teufelsrochen (*Mobula thurstoni*);
 - v) Zwerg-Teufelsrochen (*Mobula eregoodootenkee*);
 - (vi) Munkiana-Teufelsrochen (*Mobula munkiana*);
 - (vii) Sichelflossen-Teufelsrochen (*Mobula tarapacana*);
 - (viii) Kuhls Teufelsrochen (*Mobula kuhlii*);
 - (ix) Adlerrochen (*Mobula hypostoma*);
 - l) Nagelrochen (*Raja clavata*) in den Unionsgewässern der ICES-Division IIIa;
 - m) Schwarzbäuchiger Glattrochen (*Raja (Dipturus) nidarosiensis*) in den Unionsgewässern der ICES-Divisionen VIa, VIb, VIIa, VIIb, VIIc, VIIE, VIIf, VIIf, VIIg, VIIh und VIIk;
 - n) Perlrochen (*Raja undulata*) in den Unionsgewässern der ICES-Untergebiete VI, IX und X und Bandrochen (*Raja alba*) in den Unionsgewässern der ICES-Untergebiete VI, VII, VIII, IX und X;

- o) Geigenrochen (*Rhinobatidae*) in den Unionsgewässern der ICES-Untergebiete I, II, III, IV, V, VI, VII, VIII, IX, X und XII;
- p) Engelhai (*Squatina squatina*) in Unionsgewässern.
- (2) Ungewollt gefangenen Exemplaren der in Absatz 1 genannten Art darf kein Leid zugefügt werden. Die Fische sind umgehend freizusetzen.

TITEL IV

FANGMÖGLICHKEITEN FÜR 2015

Artikel 47

Änderung der Verordnung (EU) 2015/104

Die TAC-Tabelle für Rochen im Gebiet VIIId (Unionsgewässer) in Anhang IA der Verordnung (EU) 2015/104 erhält folgende Fassung:

Art:	Rochen <i>Rajiformes</i>	Gebiet:	VIIId (Unionsgewässer) (SRX/07D.)
Belgien	79 ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾		
Frankreich	663 ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾		
Niederlande	4 ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾		
Vereinigtes Königreich	132 ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾		
Union	878 ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾		
TAC	878 ⁽³⁾		Vorsorgliche TAC

⁽¹⁾ Fänge von Kuckucksrochen (*Leucoraja naevus*) (RJN/07D.), Nagelrochen (*Raja clavata*) (RJC/07D.), Blondrochen (*Raja brachyura*) (RJH/07D.), Fleckrochen (*Raja montagui*) (RJM/07D.), Kleinäugigem Rochen (*Raja microocellata*) (RJE/07D.) und Perlrochen (*Raja undulata*) (RJU/07D.) sind getrennt zu melden.

⁽²⁾ Davon dürfen bis zu 5 % in den Gebieten VIa, VIb, VIIa-c und VIIe-k (Unionsgewässer) (SRX/*67AKD) gefangen werden. Fänge von Kuckucksrochen (*Leucoraja naevus*) (RJN/*67AKD), Nagelrochen (*Raja clavata*) (RJC/*67AKD.), Blondrochen (*Raja brachyura*) (RJH/*67AKD), Fleckrochen (*Raja montagui*) (RJM/*67AKD) und Kleinäugigem Rochen (*Raja microocellata*) (RJE/*67AKD) sind getrennt zu melden. Diese besondere Bedingung gilt nicht für Perlrochen (*Raja undulata*).

⁽³⁾ Gilt nicht für Perlrochen (*Raja undulata*). Diese Art darf in den durch diese TAC regulierten Gebieten nicht gezielt befischt werden. Wenn sie nicht der Pflicht zur Anlandung unterliegen, dürfen Beifänge von Perlrochen in dem durch diese TAC regulierten Gebiet nur ganz oder ausgenommen und nur unter der Voraussetzung, dass sie je Fangreise nicht mehr als 20 Kilogramm Lebendgewicht ausmachen, angelandet werden. Die Fänge dürfen die Quoten gemäß der nachstehenden Tabelle nicht übersteigen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten unbeschadet der in den Artikeln 12 und 44 dieser Verordnung genannten Verbote für die darin aufgeführten Gebiete. Beifänge von Perlrochen sind nach folgendem Code getrennt zu melden: (RJU/07D.). Innerhalb der obengenannten Quoten dürfen nur die nachstehenden Mengen an Perlrochen gefischt werden:

Art:	Perlrochen <i>Raja undulata</i>	Gebiet:	VIIId (Unionsgewässer) (RJU/07D.)
Belgien	1		
Frankreich	8		
Niederlande	0		
Vereinigtes Königreich	2		
Union	11		
TAC	11		Vorsorgliche TAC

Besondere Bedingung:

Davon dürfen bis zu 5 % im Gebiet VIIe (Unionsgewässer) gefangen und nach folgendem Code gemeldet werden: (RJU/*67AKD). Diese besondere Bedingung gilt unbeschadet der in den Artikeln 12 und 44 dieser Verordnung genannten Verbote für die darin aufgeführten Gebiete.

TITEL V

SCHLUSSBESTIMMUNGEN*Artikel 48***Ausschussverfahren**

- (1) Die Kommission wird von dem durch die Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 eingesetzten Ausschuss für Fischerei und Aquakultur unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

*Artikel 49***Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2016.

Artikel 8 gilt jedoch ab dem 1. Februar 2016.

Die mit den Artikeln 25, 26 und 27 und in den Anhängen IE und V eingerichteten Fangmöglichkeiten für den CCAMLR-Übereinkommensbereich gelten ab den darin genannten Daten.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 22. Januar 2016.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A.G. KOENDERS

LISTE DER ANHÄNGE

- ANHANG I: TAC für Fischereifahrzeuge der Union in TAC-regulierten Gebieten, aufgeschlüsselt nach Arten und Gebieten
- ANHANG IA: Skagerrak, Kattegat, ICES-Untergebiete I, II, III, IV, V, VI, VII, VIII, IX, X, XII und XIV, Unionsgewässer der CECAF-Gebiete und Gewässer von Französisch-Guayana
- ANHANG IB: Nordostatlantik und Grönland, ICES-Untergebiete I, II, V, XII und XIV und grönländische Gewässer des NAFO-Gebiets 1
- ANHANG IC: Nordwestatlantik — NAFO-Übereinkommensbereich
- ANHANG ID: Weit wandernde Fische — alle Gebiete
- ANHANG IE: Antarktis — CCAMLR-Übereinkommensbereich
- ANHANG IF: Südostatlantik — SEAFO-Übereinkommensbereich
- ANHANG IG: Südlicher Blauflossenthun — alle Gebiete
- ANHANG IH: WCPFC-Übereinkommensbereich
- ANHANG IJ: SPRFMO-Übereinkommensbereich
- ANHANG IIA: Fischereiaufwand für die Bewirtschaftung bestimmter Kabeljau-, Schollen- und Seezungenbestände in den ICES-Divisionen IIIa, VIa, VIIa und VIII, im ICES-Untergebiet IV und in den Unionsgewässern der ICES-Divisionen IIa und Vb
- ANHANG IIB: Fischereiaufwand im Rahmen der Wiederauffüllung bestimmter Bestände von Südlichem Seehecht und Kaisergranat in den ICES-Divisionen VIIIc und IXa mit Ausnahme des Golfs von Cádiz
- ANNEX IIC: Fischereiaufwand im Rahmen der Bewirtschaftung der Seezungenbestände im westlichen Ärmelkanal in der ICES-Division VIIe
- ANHANG IID: Sandaal-Bewirtschaftungsgebiete in den ICES-Divisionen IIa und IIIa und im ICES-Untergebiet IV
- ANHANG III: Höchstzahl der Fanggenehmigungen für Fischereifahrzeuge der Union in Drittlandgewässern
- ANHANG IV: ICCAT-Übereinkommensbereich
- ANHANG V: CCAMLR-Übereinkommensbereich
- ANHANG VI: IOTC-Übereinkommensbereich
- ANHANG VII: WCPFC-Übereinkommensbereich
- ANHANG VIII: Mengenmäßige Beschränkungen der Fanggenehmigungen für Drittlandschiffe in Unionsgewässern
-

ANHANG I

TAC FÜR FISCHEREIFAHRZEUGE DER UNION IN TAC-REGULIERTEN GEBIETEN, AUFGESCHLÜSSELT NACH ARTEN UND GEBIETEN

In den Tabellen in den Anhängen IA, IB, IC, ID, IE, IF, IG und IJ sind nach Beständen aufgeschlüsselt die TAC und Quoten (in Tonnen Lebendgewicht, sofern nicht anders angegeben) sowie gegebenenfalls die operativ damit verbundenen Bedingungen angegeben.

Alle in diesem Anhang genannten Fangmöglichkeiten unterliegen den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009, insbesondere den Artikeln 33 und 34.

Die Angaben von Fanggebieten beziehen sich, sofern nicht anders angegeben, auf ICES-Gebiete. Die Bestände sind für jedes Gebiet in der alphabetischen Reihenfolge der lateinischen Bezeichnungen der Arten aufgeführt. Zu Regelungszwecken dienen nur die lateinischen Namen; deutsche Namen sind zum besseren Verständnis angegeben.

Für die Zwecke dieser Verordnung gilt nachstehende Vergleichstabelle der lateinischen und der gemeinsprachlichen Bezeichnungen:

Lateinische Bezeichnung	Alpha-3-Code	Gemeinsprachliche Bezeichnung
<i>Amblyraja radiata</i>	RJR	Atlantischer Sternrochen
<i>Ammodytes spp.</i>	SAN	Sandaale
<i>Argentina silus</i>	ARU	Goldlachs
<i>Beryx spp.</i>	ALF	Kaiserbarsch
<i>Brosme brosme</i>	USK	Lumb
<i>Caproidae</i>	BOR	Eberfisch
<i>Centrophorus squamosus</i>	GUQ	Blattschuppiger Schlingerhai
<i>Centroscyttus coelolepis</i>	CYO	Portugiesenhai
<i>Chaceon spp.</i>	GER	Rote Tiefseekrabbe
<i>Chaenocephalus aceratus</i>	SSI	Scotia-See-Eisfisch
<i>Champscephalus gunnari</i>	ANI	Bändereisfisch
<i>Channichthys rhinoceratus</i>	LIC	Langschnauzen-Eisfisch
<i>Chionoecetes spp.</i>	PCR	Arktische Seespinne
<i>Clupea harengus</i>	HER	Hering
<i>Coryphaenoides rupestris</i>	RNG	Rundnasen-Grenadier
<i>Dalatias licha</i>	SCK	Schokoladenhai
<i>Deania calcea</i>	DCA	Schnabeldornhai
<i>Dicentrarchus labrax</i>	BSS	Wolfsbarsch
<i>Dipturus batis</i> (<i>Dipturus cf.flossada</i> und <i>Dipturus cf.intermedia</i>)	RJB	Glattrochen beider Arten
<i>Dissostichus eleginoides</i>	TOP	Schwarzer Seehecht
<i>Dissostichus mawsoni</i>	TOA	Riesen-Antarktisdorsch
<i>Dissostichus spp.</i>	TOT	Antarktisdorsch
<i>Engraulis encrasicolus</i>	ANE	Europäische Sardelle
<i>Etmopterus princeps</i>	ETR	Großer Schwarzer Dornhai
<i>Etmopterus pusillus</i>	ETP	Glatter Schwarzer Dornhai
<i>Euphausia superba</i>	KRI	Antarktischer Krill
<i>Gadus morhua</i>	COD	Kabeljau
<i>Galeorhinus galeus</i>	GAG	Hundshai
<i>Glyptocephalus cynoglossus</i>	WIT	Rotzunge

Lateinische Bezeichnung	Alpha-3-Code	Gemeinsprachliche Bezeichnung
<i>Gobionotothen gibberifrons</i>	NOG	Grüne Notothenia
<i>Hippoglossoides platessoides</i>	PLA	Raue Scharbe
<i>Hippoglossus hippoglossus</i>	HAL	Atlantischer Heilbutt
<i>Hoplostethus atlanticus</i>	ORY	Granatbarsch
<i>Illex illecebrosus</i>	SQI	Nördlicher Kurzflossen-Kalmar
<i>Lamna nasus</i>	POR	Heringshai
<i>Lepidonotothen Macrourus carinatus</i>	NOS	Graue Notothenia
<i>Lepidorhombus</i> spp.	LEZ	Butte
<i>Leucoraja naevus</i>	RJN	Kuckucksrochen
<i>Limanda ferruginea</i>	YEL	Gelbschwanzflunder
<i>Limanda limanda</i>	DAB	Kliesche
<i>Lophiidae</i>	ANF	Seeteufel
<i>Macrourus</i> spp.	GRV	Grenadierfische
<i>Makaira nigricans</i>	BUM	Atlantischer Blauer Marlin
<i>Mallotus villosus</i>	CAP	Lodde
<i>Manta birostris</i>	RMB	Großer Teufelsrochen
<i>Martialia hyadesi</i>	SQS	Kalmar
<i>Melanogrammus aeglefinus</i>	HAD	Schellfisch
<i>Merlangius merlangus</i>	WHG	Wittling
<i>Merluccius merluccius</i>	HKE	Europäischer Seehecht
<i>Micromesistius poutassou</i>	WHB	Blauer Wittling
<i>Microstomus kitt</i>	LEM	Limande
<i>Molva dypterygia</i>	BLI	Blauleng
<i>Molva molva</i>	LIN	Leng
<i>Nephrops norvegicus</i>	NEP	Kaisergranat
<i>Notothenia rossii</i>	NOR	Marmorbarsch
<i>Pandalus borealis</i>	PRA	Tiefseegarnele
<i>Paralomis</i> spp.	PAI	Kurzschwanzkrebse
<i>Penaeus</i> spp.	PEN	Geißelgarnelen
<i>Platichthys flesus</i>	FLE	Flunder
<i>Pleuronectes platessa</i>	PLE	Scholle
<i>Pleuronectiformes</i>	FLX	Plattfische
<i>Pollachius pollachius</i>	POL	Pollack
<i>Pollachius virens</i>	POK	Seelachs
<i>Psetta maxima</i>	TUR	Steinbutt
<i>Pseudochaenichthys georgianus</i>	SGI	South-Georgia-Eisfisch
<i>Pseudopentaceros</i> spp.	EDW	<i>Pseudopentaceros</i> spp.
<i>Raja alba</i>	RJA	Bandrochen
<i>Raja brachyura</i>	RJH	Blondrochen
<i>Raja circularis</i>	RJI	Sandrochen
<i>Raja clavata</i>	RJC	Nagelrochen
<i>Raja fullonica</i>	RJF	Chagrinrochen

Lateinische Bezeichnung	Alpha-3-Code	Gemeinsprachliche Bezeichnung
<i>Raja (Dipturus) nidarosiensis</i>	JAD	Schwarzbüchiger Glattrochen
<i>Raja microocellata</i>	RJE	Kleinäugiger Rochen
<i>Raja montagui</i>	RJM	Fleckrochen
<i>Raja undulata</i>	RJU	Perlrochen
<i>Rajiformes</i>	SRX	Rochen
<i>Reinhardtius hippoglossoides</i>	GHL	Schwarzer Heilbutt
<i>Scomber scombrus</i>	MAC	Makrele
<i>Scophthalmus rhombus</i>	BLL	Glattbutt
<i>Sebastes spp.</i>	RED	Rotbarsch
<i>Solea solea</i>	SOL	Gemeine Seeszunge
<i>Solea spp.</i>	SOO	Seeszunge
<i>Sprattus sprattus</i>	SPR	Sprotte
<i>Squalus acanthias</i>	DGS	Dornhai
<i>Tetrapturus albidus</i>	WHM	Weißer Marlin
<i>Thunnus maccoyii</i>	SBF	Südlicher Blauflossenthun
<i>Thunnus obesus</i>	BET	Großaugenthun
<i>Thunnus thynnus</i>	BFT	Roter Thun
<i>Trachurus murphyi</i>	CJM	Chilenische Bastardmakrele
<i>Trachurus spp.</i>	JAX	Bastardmakrele
<i>Trisopterus esmarkii</i>	NOP	Stintdorsch
<i>Urophycis tenuis</i>	HKW	Weißer Gabeldorsch
<i>Xiphias gladius</i>	SWO	Schwertfisch

Die nachstehende Vergleichsliste der gemeinsprachlichen und der lateinischen Bezeichnungen dient ausschließlich der Information:

Antarktischer Krill	KRI	<i>Euphausia superba</i>
Antarktisdorsch	TOT	<i>Dissostichus spp.</i>
Arktische Seespinne	PCR	<i>Chionoecetes spp.</i>
Atlantischer Blauer Marlin	BUM	<i>Makaira nigricans</i>
Atlantischer Heilbutt	HAL	<i>Hippoglossus hippoglossus</i>
Atlantischer Sternrochen	RJR	<i>Amblyraja radiata</i>
Bändereisfisch	ANI	<i>Champscephalus gunnari</i>
Bandrochen	RJA	<i>Raja alba</i>
Bastardmakrele	JAX	<i>Trachurus spp.</i>
Blattschuppiger Schlingerhai	GUQ	<i>Centrophorus squamosus</i>
Blauer Wittling	WHB	<i>Micromesistius poutassou</i>
Blauleng	BLI	<i>Molva dypterygia</i>
Blondrochen	RJH	<i>Raja brachyura</i>
Butte	LEZ	<i>Lepidorhombus spp.</i>

Chagrinrochen	RJF	<i>Raja fullonica</i>
Chilenische Bastardmakrele	CJM	<i>Trachurus murphyi</i>
Dornhai	DGS	<i>Squalus acanthias</i>
Eberfisch	BOR	Caproidae
Europäische Sardelle	ANE	<i>Engraulis encrasicolus</i>
Europäischer Seehecht	HKE	<i>Merluccius merluccius</i>
Fleckrochen	RJM	<i>Raja montagui</i>
Flunder	FLE	<i>Platichthys flesus</i>
Geißelgarnelen	PEN	<i>Penaeus</i> spp.
Gelbschwanzflunder	YEL	<i>Limanda ferruginea</i>
Gemeine Seezunge	SOL	<i>Solea solea</i>
Glattbutt	BLL	<i>Scophthalmus rhombus</i>
Glatter Schwarzer Dornhai	ETP	<i>Etmopterus pusillus</i>
Glattrochen beider Arten	RJB	<i>Dipturus batis</i> (<i>Dipturus cf.flossada</i> und <i>Dipturus cf.intermedia</i>)
Goldlachs	ARU	<i>Argentina silus</i>
Granatbarsch	ORY	<i>Hoplostethus atlanticus</i>
Graue Notothenia	NOS	<i>Lepidonotothen squamifrons</i>
Grenadierfische	GRV	<i>Macrourus</i> spp.
Großaugenthun	BET	<i>Thunnus obesus</i>
Großer Schwarzer Dornhai	ETR	<i>Etmopterus princeps</i>
Großer Teufelsrochen	RMB	<i>Manta birostris</i>
Grüne Notothenia	NOG	<i>Gobionotothen gibberifrons</i>
Hering	HER	<i>Clupea harengus</i>
Heringshai	POR	<i>Lamna nasus</i>
Hundshai	GAG	<i>Galeorhinus galeus</i>
Kabeljau	COD	<i>Gadus morhua</i>
Kaiserbarsch	ALF	<i>Beryx</i> spp.
Kaisergranat	NEP	<i>Nephrops norvegicus</i>
Kalmar	SQS	<i>Martialia hyadesi</i>
Kleinäugiger Rochen	RJE	<i>Raja microocellata</i>
Kliesche	DAB	<i>Limanda limanda</i>
Kuckucksrochen	RJN	<i>Leucoraja naevus</i>
Kurzschwanzkrebse	PAI	<i>Paralomis</i> spp.
Langschnauzen-Eisfisch	LIC	<i>Channichthys rhinoceratus</i>
Leng	LIN	<i>Molva molva</i>
Limande	LEM	<i>Microstomus kitt</i>
Lodde	CAP	<i>Mallotus villosus</i>
Lumb	USK	<i>Brosme brosme</i>
Makrele	MAC	<i>Scomber scombrus</i>
Marmorbarsch	NOR	<i>Notothenia rossii</i>
Nagelrochen	RJC	<i>Raja clavata</i>
Nördlicher Kurzflossen-Kalmar	SQI	<i>Illex illecebrosus</i>

Perlrochen	RJU	<i>Raja undulata</i>
Plattfische	FLX	<i>Pleuronectiformes</i>
Pollack	POL	<i>Pollachius pollachius</i>
Portugiesenhai	CYO	<i>Centroscymnus coelolepis</i>
<i>Pseudopentaceros</i> spp.	EDW	<i>Pseudopentaceros</i> spp.
Raue Scharbe	PLA	<i>Hippoglossoides platessoides</i>
Riesen-Antarktisdorsch	TOA	<i>Dissostichus mawsoni</i>
Rochen	SRX	<i>Rajiformes</i>
Rotbarsch	RED	<i>Sebastes</i> spp.
Roter Thun	BFT	<i>Thunnus thynnus</i>
Rote Tiefseekrabbe	GER	<i>Chaceon</i> spp.
Rotzunge	WIT	<i>Glyptocephalus cynoglossus</i>
Rundnasen-Grenadier	RNG	<i>Coryphaenoides rupestris</i>
Sandaale	SAN	<i>Ammodytes</i> spp.
Sandrochen	RJI	<i>Raja circularis</i>
Schellfisch	HAD	<i>Melanogrammus aeglefinus</i>
Schnabeldornhai	DCA	<i>Deania calcea</i>
Schokoladenhai	SCK	<i>Dalatias licha</i>
Scholle	PLE	<i>Pleuronectes platessa</i>
Schwarzbüchiger Glattrochen	JAD	<i>Raja (Dipturus) nidarosiensis</i>
Schwarzer Heilbutt	GHL	<i>Reinhardtius hippoglossoides</i>
Schwarzer Seehecht	TOP	<i>Dissostichus eleginoides</i>
Schwertfisch	SWO	<i>Xiphias gladius</i>
Scotia-See-Eisfisch	SSI	<i>Chaenocephalus aceratus</i>
Seelachs	POK	<i>Pollachius virens</i>
Seeteufel	ANF	<i>Lophiidae</i>
Seezunge	SOO	<i>Solea</i> spp.
South-Georgia-Eisfisch	SGI	<i>Pseudochaenichthys georgianus</i>
Sprotte	SPR	<i>Sprattus sprattus</i>
Steinbutt	TUR	<i>Psetta maxima</i>
Stintdorsch	NOP	<i>Trisopterus esmarkii</i>
Südlicher Blauflossenthun	SBF	<i>Thunnus maccoyii</i>
Tiefseegarnele	PRA	<i>Pandalus borealis</i>
Weißer Gabeldorsch	HKW	<i>Urophycis tenuis</i>
Weißer Marlin	WHM	<i>Tetrapturus albidus</i>
Wittling	WHG	<i>Merlangius merlangus</i>
Wolfsbarsch	BSS	<i>Dicentrarchus labrax</i>

ANHANG IA

SKAGERRAK, KATTEGAT, ICES-UNTERGEBIETE I, II, III, IV, V, VI, VII, VIII, IX, X, XII UND XIV,
UNIONSGEWÄSSER DER CECAF-GEBIETE UND GEWÄSSER VON FRANZÖSISCH-GUAYANA

Art:	Sandaal <i>Ammodytes</i> spp.	Gebiet:	Norwegische Gewässer von IV (SAN/04-N.)
Dänemark	0		
Vereinigtes Königreich	0		
Union	0		
TAC	Entfällt		Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

Art:	Sandaal <i>Ammodytes</i> spp.	Gebiet:	Unionsgewässer von IIa, IIIa und IV ⁽¹⁾
Dänemark	0 ⁽²⁾		
Vereinigtes Königreich	0 ⁽²⁾		
Deutschland	0 ⁽²⁾		
Schweden	0 ⁽²⁾		
Union	0		
TAC	0		Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

⁽¹⁾ Mit Ausnahme der Gewässer innerhalb von 6 Seemeilen von den Basislinien des Vereinigten Königreichs bei Shetland, Fair Isle und Foula.

⁽²⁾ Unbeschadet der Pflicht zur Anlandung können die Fänge von Kliesche, Wittling und Makrele auf bis zu 2 % der Quote angerechnet werden (OT1/*2A3A4), sofern nicht mehr als insgesamt 9 % dieser Quote für Sandaal auf diese Fänge und Beifänge der Arten angerechnet werden, die gemäß Artikel 15 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 angerechnet werden.

Besondere Bedingung:

Im Rahmen der obengenannten Quoten dürfen in den nachstehend aufgeführten Sandaal-Bewirtschaftungsgebieten nach Anhang IID nicht mehr als die unten aufgeführten Mengen gefangen werden:

Gebiet:	Unionsgewässer in Sandaal-Bewirtschaftungsgebieten						
	1	2	3	4	5	6	7
	(SAN/234_1)	(SAN/234_2)	(SAN/234_3)	(SAN/234_4)	(SAN/234_5)	(SAN/234_6)	(SAN/234_7)
Dänemark	0	0	0	0	0	0	0
Vereinigtes Königreich	0	0	0	0	0	0	0
Deutschland	0	0	0	0	0	0	0
Schweden	0	0	0	0	0	0	0
Union	0	0	0	0	0	0	0
Insgesamt	0	0	0	0	0	0	0

Art:	Goldlachs <i>Argentina silus</i>	Gebiet:	Unionsgewässer und internationale Gewässer von I und II (ARU/1/2.)
Deutschland	24		
Frankreich	8		
Niederlande	19		
Vereinigtes Königreich	39		
Union	90		
TAC	90		Analytische TAC

Art:	Goldlachs <i>Argentina silus</i>	Gebiet:	Unionsgewässer von III und IV (ARU/34-C)
Dänemark	911		
Deutschland	9		
Frankreich	7		
Irland	7		
Niederlande	43		
Schweden	35		
Vereinigtes Königreich	16		
Union	1 028		
TAC	1 028		Analytische TAC

Art:	Goldlachs <i>Argentina silus</i>	Gebiet:	Unionsgewässer und internationale Gewässer von V, VI und VII (ARU/567.)
Deutschland	329		
Frankreich	7		
Irland	305		
Niederlande	3 434		
Vereinigtes Königreich	241		
Union	4 316		
TAC	4 316		Analytische TAC

Art:	Lumb <i>Brosme brosme</i>	Gebiet:	Unionsgewässer und internationale Gewässer von I, II und XIV (USK/1214EI)
Deutschland	6 (1)		
Frankreich	6 (1)		
Vereinigtes Königreich	6 (1)		
Sonstige	3 (1)		
Union	21 (1)		
TAC	21		Analytische TAC

(1) Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt.

Art:	Lumb <i>Brosme brosme</i>	Gebiet:	IIIa; Unionsgewässer der Unterdivisionen 22-32 (USK/3A/BCD)
Dänemark	15		
Schweden	7		
Deutschland	7		
Union	29		
TAC	29		Analytische TAC

Art:	Lumb <i>Brosme brosme</i>	Gebiet:	Unionsgewässer von IV (USK/04-C.)
Dänemark	64		
Deutschland	19		
Frankreich	44		
Schweden	6		
Vereinigtes Königreich	96		
Sonstige	6 ⁽¹⁾		
Union	235		
TAC	235		Analytische TAC

⁽¹⁾ Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt.

Art:	Lumb <i>Brosme brosme</i>	Gebiet:	Unionsgewässer und internationale Gewässer von V, VI und VII (USK/567EI.)
Deutschland	13		
Spanien	46		
Frankreich	548		
Irland	53		
Vereinigtes Königreich	264		
Sonstige	13 ⁽¹⁾		
Union	937		
Norwegen	2 923 ⁽²⁾ ⁽³⁾ ⁽⁴⁾ ⁽⁵⁾		
TAC	3 860		Analytische TAC Artikel 12 Absatz 1 dieser Verordnung gilt.

⁽¹⁾ Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt.

⁽²⁾ In den Unionsgewässern der Gebiete IIa, IV, Vb, VI und VII zu fischen (USK/*24X7C).

⁽³⁾ Besondere Bedingung: Davon ist in den Gebieten Vb, VI und VII jederzeit ein Beifang an anderen Arten von 25 % je Schiff gestattet. In den ersten 24 Stunden nach Beginn der Fischerei in einem bestimmten Fanggrund darf dieser Anteil jedoch überschritten werden. Die gesamten Beifänge an anderen Arten in den Gebieten Vb, VI und VII dürfen folgende Menge in Tonnen nicht überschreiten (OTH/*5B67-): 3 000

⁽⁴⁾ Einschließlich Leng. Die folgenden Quoten für Norwegen dürfen in den Gebieten Vb, VI und VII nur mit Langleinen gefischt werden:

Ling (LIN/*5B67-) 6 500

Tusk (USK/*5B67-) 2 923

⁽⁵⁾ Die Quoten für Lumb und Leng für Norwegen sind bis zu folgender Höhe (in Tonnen) austauschbar: 2 000

Art:	Lumb <i>Brosme brosme</i>	Gebiet:	Norwegische Gewässer von IV (USK/04-N.)
Belgien	0		
Dänemark	165		
Deutschland	1		
Frankreich	0		
Niederlande	0		
Vereinigtes Königreich	4		
Union	170		
TAC	Entfällt		Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

Art:	Eberfisch <i>Caproidae</i>	Gebiet:	Unionsgewässer und internationale Gewässer von VI, VII und VIII (BOR/678-)
Dänemark	10 463		
Irland	29 464		
Vereinigtes Königreich	2 710		
Union	42 637		
TAC	42 637		Vorsorgliche TAC

Art:	Hering ⁽¹⁾ <i>Clupea harengus</i>	Gebiet:	IIIa (HER/03A.)
Dänemark	21 178 ⁽²⁾		
Deutschland	339 ⁽²⁾		
Schweden	22 154 ⁽²⁾		
Union	43 671 ⁽²⁾		
Norwegen	6 813		
Färöer	600 ⁽³⁾		
TAC	51 084		Analytische TAC Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.

⁽¹⁾ Anlandungen von Hering, der in Fischereien mit einer Maschenöffnung von mindestens 32 mm gefangen wurde.

⁽²⁾ Besondere Bedingung: Bis zu 50 % dieser Menge dürfen in Unionsgewässern des Gebiets IV (HER/*04-C.) gefangen werden.

⁽³⁾ Darf nur im Skagerrak (HER/*03AN.) befischt werden.

Art:	Hering ⁽¹⁾ <i>Clupea harengus</i>	Gebiet:	Unionsgewässer und norwegische Gewässer von IV nördlich von 53° 30' (HER/4AB.)
Dänemark	91 628		
Deutschland	55 471		
Frankreich	24 669		
Niederlande	63 556		
Schweden	5 273		
Vereinigtes Königreich	70 348		
Union	310 945		
Norwegen	150 290 ⁽²⁾		
TAC	518 242		

Analytische TAC
Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.

- ⁽¹⁾ Fänge von Hering, der in Fischereien mit einer Maschenöffnung von mindestens 32 mm gefangen wurde. Die Mitgliedstaaten melden ihre Heringsfänge in den Gebieten IVa (HER/04A.) und IVb (HER/04B.) getrennt.
- ⁽²⁾ Fänge im Rahmen dieser Quote sind vom Anteil Norwegens an der TAC abzuziehen. Im Rahmen dieser Quote darf nicht mehr als die unten aufgeführte Menge in Unionsgewässern von IVa und IVb (HER/* 4AB-C) gefischt werden. 50 000

Besondere Bedingung:

Innerhalb der obengenannten Quoten dürfen in dem nachstehenden Gebiet nur die aufgeführten Mengen gefangen werden:

Norwegische Gewässer südlich von
62° N (HER*/04N-) ⁽¹⁾

Union	50 000
-------	--------

- ⁽¹⁾ Fänge von Hering, der in Fischereien mit einer Maschenöffnung von mindestens 32 mm gefangen wurde. Die Mitgliedstaaten melden ihre Heringsfänge in den Gebieten IVa (HER/*4AN.) und IVb (HER*/4BN.) getrennt.

Art:	Hering ⁽¹⁾ <i>Clupea harengus</i>	Gebiet:	Norwegische Gewässer südlich von 62° N (HER/04-N.)
Schweden	1 184 ⁽¹⁾		
Union	1 184		
TAC	518 242		

Analytische TAC
Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96
gilt nicht.
Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96
gilt nicht.

- ⁽¹⁾ Beifänge von Kabeljau, Schellfisch, Pollack, Wittling und Seelachs sind auf die Quoten für diese Arten anzurechnen.

Art:	Hering ⁽¹⁾ <i>Clupea harengus</i>	Gebiet:	IIIa (HER/03A-BC)
Dänemark	5 692		
Deutschland	51		
Schweden	916		
Union	6 659		
TAC	6 659		

Analytische TAC
 Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96
 gilt nicht.
 Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96
 gilt nicht.
 Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt

⁽¹⁾ Ausschließlich für Fänge von Hering, der in Fischereien mit einer Maschenöffnung von weniger als 32 mm gefangen wurde.

Art:	Hering ⁽¹⁾ <i>Clupea harengus</i>	Gebiet:	IV, VIII und Unionsgewässer von IIa (HER/2A47DX)
Belgien	65		
Dänemark	12 601		
Deutschland	65		
Frankreich	65		
Niederlande	65		
Schweden	62		
Vereinigtes Königreich	239		
Union	13 162		
Faröer	220		
TAC	13 382		

Analytische TAC
 Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96
 gilt nicht.
 Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96
 gilt nicht.
 Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.

⁽¹⁾ Ausschließlich für Fänge von Hering, der in Fischereien mit einer Maschenöffnung von weniger als 32 mm gefangen wurde.

Art:	Hering ⁽¹⁾ <i>Clupea harengus</i>	Gebiet:	IVc, VIIId ⁽²⁾ (HER/4CXB7D)
Belgien	9 567 ⁽³⁾		
Dänemark	1 359 ⁽³⁾		
Deutschland	823 ⁽³⁾		
Frankreich	14 224 ⁽³⁾		
Niederlande	25 488 ⁽³⁾		
Vereinigtes Königreich	5 546 ⁽³⁾		
Union	57 007		
TAC	518 242		Analytische TAC Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.

⁽¹⁾ Ausschließlich für Fänge von Hering, der in Fischereien mit einer Maschenöffnung von mindestens 32 mm gefangen wurde.

⁽²⁾ Außer Blackwater-Bestand: Es handelt sich um den Heringsbestand in dem Seegebiet der Themsemündung innerhalb eines Gebiets, das von einer Linie begrenzt wird, die von Landguard Point (51° 56' N, 1° 19,1' E) genau nach Süden bis 51° 33' N und dann genau nach Westen bis zu einem Punkt an der Küste des Vereinigten Königreichs verläuft.

⁽³⁾ Besondere Bedingung: Bis zu 50 % dieser Quote können im Gebiet IVb (HER/*04B.) gefangen werden.

Art:	Hering <i>Clupea harengus</i>	Gebiet:	Unionsgewässer und internationale Gewässer von Vb, VIb und VIaN ⁽¹⁾ (HER/5B6ANB)
Deutschland	0 ⁽²⁾		
Frankreich	0 ⁽²⁾		
Irland	0 ⁽²⁾		
Niederlande	0 ⁽²⁾		
Vereinigtes Königreich	0 ⁽²⁾		
Union	0 ⁽²⁾		
TAC	0		Analytische TAC

⁽¹⁾ Es handelt sich um den Heringsbestand im ICES-Gebiet VIa, das östlich von 7° W und nördlich von 55° N oder westlich von 7° W und nördlich von 56° N liegt, Clyde ausgenommen.

⁽²⁾ Hering darf in dem zwischen 56° N und 57° 30' N liegenden Teil der ICES-Gebiete, für die diese TAC gilt, nicht gezielt befischt werden; von diesem Verbot ausgenommen ist eine Zone von sechs Seemeilen ab der Basislinie der Hoheitsgewässer des Vereinigten Königreichs.

Art:	Hering <i>Clupea harengus</i>	Gebiet:	ViaS ⁽¹⁾ , VIIb, VIIc (HER/6AS7BC)
Irland	0		
Niederlande	0		
Union	0		
TAC	0		

Analytische TAC
Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96
gilt nicht.
Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96
gilt nicht.

⁽¹⁾ Es handelt sich um den Heringsbestand im Gebiet VIa südlich von 56° 00' N und westlich von 07° 00' W.

Art:	Hering <i>Clupea harengus</i>	Gebiet:	VI Clyde ⁽¹⁾ (HER/06ACL.)
Vereinigtes Königreich	Noch nicht festgelegt ⁽²⁾		
Union	Noch nicht festgelegt ⁽³⁾		
TAC	Noch nicht festgelegt ⁽³⁾		

Vorsorgliche TAC

⁽¹⁾ Clyde-Bestand: Es handelt sich um den Heringsbestand im Seegebiet nordöstlich einer Linie zwischen:

- Mull of Kintyre (55°17,9'N, 05°47,8'W);
- einem Punkt mit den Koordinaten 55°04'N, 05°23'W und
- Corsewall Point (55°00,5'N, 05°09,4'W).

⁽²⁾ Artikel 6 dieser Verordnung gilt.

⁽³⁾ Dieselbe Menge wie nach Fußnote 2.

Art:	Hering <i>Clupea harengus</i>	Gebiet:	VIIa ⁽¹⁾ (HER/07A/MM)
Irland	1 191		
Vereinigtes Königreich	3 384		
Union	4 575		
TAC	4 575		

Analytische TAC
Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.

⁽¹⁾ Dieses Gebiet ist reduziert um das Gebiet mit folgender Abgrenzung:

- im Norden 52°30' N,
- im Süden 52°00' N,
- im Westen die Küste Irlands,
- im Osten die Küste des Vereinigten Königreichs.

Art:	Hering <i>Clupea harengus</i>	Gebiet:	VIIe und VIIf (HER/7EF.)
Frankreich	465		
Vereinigtes Königreich	465		
Union	930		
TAC	930		Vorsorgliche TAC

Art:	Hering <i>Clupea harengus</i>	Gebiet:	VIIg ⁽¹⁾ , VIIh ⁽¹⁾ , VIIj ⁽¹⁾ und VIIk ⁽¹⁾ (HER/7G-K.)
Deutschland	172		
Frankreich	953		
Irland	13 345		
Niederlande	953		
Vereinigtes Königreich	19		
Union	15 442		
TAC	15 442		Analytische TAC Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.

⁽¹⁾ Dieses Gebiet ist um das Gebiet mit folgender Abgrenzung erweitert:

- im Norden 52°30' N,
- im Süden 52°00' N,
- im Westen die Küste Irlands,
- im Osten die Küste des Vereinigten Königreichs.

Art:	Europäische Sardelle <i>Engraulis encrasicolus</i>	Gebiet:	VIII (ANE/08.)
Spanien	22 500		
Frankreich	2 500		
Union	25 000		
TAC	25 000		Analytische TAC

Art:	Europäische Sardelle <i>Engraulis encrasicolus</i>	Gebiet:	IX und X; Unionsgewässer von CECAF 34.1.1 (ANE/9/3411)
Spanien	5 080		
Portugal	5 542		
Union	10 622		
TAC	10 622		Vorsorgliche TAC

Art:	Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	Gebiet:	Skagerrak (COD/03AN.)
-------------	---------------------------------	----------------	--------------------------

Belgien	12 ⁽¹⁾
Dänemark	3 846 ⁽¹⁾
Deutschland	96 ⁽¹⁾
Niederlande	24 ⁽¹⁾
Schweden	673 ⁽¹⁾
Union	4 651
TAC	4 807

Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

⁽¹⁾ Zusätzlich zu dieser Quote kann ein Mitgliedstaat gemäß den Bedingungen des Titels II Kapitel II dieser Verordnung Schiffen unter seiner Flagge, die an Versuchen zur vollständig dokumentierten Fischerei teilnehmen, einen zusätzlichen Anteil von bis zu weiteren 12 % der dem jeweiligen Mitgliedstaat zugeteilten Quote zuweisen.

Art:	Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	Gebiet:	Kattegat (COD/03AS.)
-------------	---------------------------------	----------------	-------------------------

Dänemark	228 ⁽¹⁾
Deutschland	5 ⁽¹⁾
Schweden	137 ⁽¹⁾
Union	370 ⁽¹⁾
TAC	370 ⁽¹⁾

Vorsorgliche TAC

⁽¹⁾ Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt.

Art:	Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	Gebiet:	IV; Unionsgewässer von IIa; der Teil von IIIa, der nicht zum Skagerrak und Kattegat gehört. (COD/2A3AX4)
Belgien	994 ⁽¹⁾		
Dänemark	5 713 ⁽¹⁾		
Deutschland	3 622 ⁽¹⁾		
Frankreich	1 228 ⁽¹⁾		
Niederlande	3 228 ⁽¹⁾		
Schweden	38 ⁽¹⁾		
Vereinigtes Königreich	13 107 ⁽¹⁾		
Union	27 930		
Norwegen	5 721 ⁽²⁾		
TAC	33 651		

Analytische TAC
 Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96
 gilt nicht.
 Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96
 gilt nicht.

- ⁽¹⁾ Zusätzlich zu dieser Quote kann ein Mitgliedstaat gemäß den Bedingungen des Titels II Kapitel II dieser Verordnung Schiffen unter seiner Flagge, die an Versuchen zur vollständig dokumentierten Fischerei teilnehmen, einen zusätzlichen Anteil von bis zu weiteren 12 % der dem jeweiligen Mitgliedstaat zugeteilten Quote zuweisen.
- ⁽²⁾ Darf in Unionsgewässern gefangen werden. Fänge im Rahmen dieser Quote sind vom Anteil Norwegens an der TAC abzuziehen.

Besondere Bedingung:

Innerhalb der obengenannten Quoten dürfen in dem nachstehenden Gebiet nur die aufgeführten Mengen gefangen werden:

Norwegische Gewässer von IV (COD/
*04N-)

Union	24 276
-------	--------

Art:	Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	Gebiet:	Norwegische Gewässer südlich von 62° N (COD/04-N.)
Schweden	382 ⁽¹⁾		
Union	382		
TAC	Entfällt		

Analytische TAC
 Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96
 gilt nicht.
 Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96
 gilt nicht.

⁽¹⁾ Beifänge von Schellfisch, Pollack, Wittling und Seelachs sind auf die Quoten für diese Arten anzurechnen.

Art:	Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	Gebiet:	VIb; Unionsgewässer und internationale Gewässer von Vb westlich von 12° 00' W sowie von XII und XIV (COD/5W6-14)
Belgien	0		
Deutschland	1		
Frankreich	12		
Irland	16		
Vereinigtes Königreich	45		
Union	74		
TAC	74		Vorsorgliche TAC

Art:	Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	Gebiet:	VIa; Unionsgewässer und internationale Gewässer von Vb östlich von 12° 00' W (COD/5BE6A)
Belgien	0		
Deutschland	0		
Frankreich	0		
Irland	0		
Vereinigtes Königreich	0		
Union	0		
TAC	0 ⁽¹⁾		Analytische TAC

(¹) Kabeljaubeifänge in dem TAC-regulierten Gebiet dürfen angelandet werden, sofern sie pro Fangreise nicht mehr als 1,5 % des Gesamtfangs an Bord in Lebendgewicht ausmachen. Diese Bestimmung gilt nicht für Fänge, die der Anlande Verpflichtung unterliegen.

Art:	Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	Gebiet:	VIIa (COD/07A.)
Belgien	2		
Frankreich	5		
Irland	97		
Niederlande	0		
Vereinigtes Königreich	42		
Union	146		
TAC	146		Analytische TAC

Art:	Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	Gebiet:	VIIb, VIIc, VIIe-k, VIII, IX und X; Unionsgewässer von CECAF 34.1.1 (COD/7XAD34)
-------------	---------------------------------	----------------	--

Belgien	193
Frankreich	3 166
Irland	864
Niederlande	1
Vereinigtes Königreich	341
Union	4 565
TAC	4 565

Analytische TAC
Artikel 12 Absatz 1 dieser Verordnung gilt.

Art:	Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	Gebiet:	VIIId (COD/07D.)
-------------	---------------------------------	----------------	---------------------

Belgien	84
Frankreich	1 647
Niederlande	49
Vereinigtes Königreich	181
Union	1 961
TAC	1 961

Analytische TAC

Art:	Butte <i>Lepidorhombus</i> spp.	Gebiet:	Unionsgewässer von IIa und IV (LEZ/2AC4-C)
-------------	------------------------------------	----------------	--

Belgien	8
Dänemark	7
Deutschland	7
Frankreich	43
Niederlande	34
Vereinigtes Königreich	2 540
Union	2 639
TAC	2 639

Analytische TAC

Art:	Butte <i>Lepidorhombus</i> spp.	Gebiet:	Unionsgewässer und internationale Gewässer von Vb; VI; internationale Gewässer von XII und XIV (LEZ/56-14)
-------------	------------------------------------	----------------	--

Spanien	592
Frankreich	2 312
Irland	675
Vereinigtes Königreich	1 635
Union	5 214
TAC	5 214

Analytische TAC
Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.

Art:	Butte <i>Lepidorhombus</i> spp.	Gebiet:	VII (LEZ/07.)
Belgien	493 ⁽¹⁾		
Spanien	5 476 ⁽²⁾		
Frankreich	6 647 ⁽²⁾		
Irland	3 021 ⁽¹⁾		
Vereinigtes Königreich	2 617 ⁽¹⁾		
Union	18 254		
TAC	18 254		Analytische TAC Artikel 12 Absatz 1 dieser Verordnung gilt.

⁽¹⁾ 5 % dieser Quote können in den Gebieten VIIIa, VIIIb, VIIIc und VIIIe (LEZ/*8ABDE) für Beifänge im Rahmen der gezielten Fischerei auf Seezunge benutzt werden.

⁽²⁾ 5 % dieser Quote können in den Gebieten VIIIa, VIIIb, VIIIc und VIIIe (LEZ/*8ABDE) gefangen werden.

Art:	Butte <i>Lepidorhombus</i> spp.	Gebiet:	VIIIa, VIIIb, VIIIc und VIIIe (LEZ/8ABDE.)
Spanien	997		
Frankreich	805		
Union	1 802		
TAC	1 802		Analytische TAC

Art:	Butte <i>Lepidorhombus</i> spp.	Gebiet:	VIIIc, IX und X; Unionsgewässer von CECAF 34.1.1 (LEZ/8C3411)
Spanien	1 258		
Frankreich	63		
Portugal	42		
Union	1 363		
TAC	1 363		Analytische TAC

Art:	Kliesche und Flunder <i>Limanda limanda</i> und <i>Platichthys flesus</i>	Gebiet:	Unionsgewässer von IIa und IV (DAB/2AC4-C) für Kliesche; (FLE/2AC4-C) für Flunder
Belgien	503		
Dänemark	1 888		
Deutschland	2 832		
Frankreich	196		
Niederlande	11 421		
Schweden	6		
Vereinigtes Königreich	1 588		
Union	18 434		
TAC	18 434		Vorsorgliche TAC

Art:	Seeteufel <i>Lophiidae</i>	Gebiet:	Unionsgewässer von IIa und IV (ANF/2AC4-C)
Belgien	398 ⁽¹⁾		
Dänemark	878 ⁽¹⁾		
Deutschland	429 ⁽¹⁾		
Frankreich	82 ⁽¹⁾		
Niederlande	301 ⁽¹⁾		
Schweden	10 ⁽¹⁾		
Vereinigtes Königreich	9 169 ⁽¹⁾		
Union	11 267 ⁽¹⁾		
TAC	11 267		Analytische TAC

⁽¹⁾ Besondere Bedingung: Bis zu 10 % können hiervon im Gebiet VI, in den Unionsgewässern und internationalen Gewässern von Vb und in den internationalen Gewässern von XII und XIV (ANF/*56-14) gefischt werden.

Art:	Seeteufel <i>Lophiidae</i>	Gebiet:	Norwegische Gewässer von IV (ANF/04-N.)
Belgien	45		
Dänemark	1 152		
Deutschland	18		
Niederlande	16		
Vereinigtes Königreich	269		
Union	1 500		
TAC	Entfällt		Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

Art:	Seeteufel <i>Lophiidae</i>	Gebiet:	VI; Unionsgewässer und internationale Gewässer von Vb; internationale Gewässer von XII und XIV (ANF/56-14)
Belgien	229		
Deutschland	262		
Spanien	245		
Frankreich	2 818		
Irland	638		
Niederlande	221		
Vereinigtes Königreich	1 962		
Union	6 375		
TAC	6 375		Vorsorgliche TAC

Art:	Seeteufel <i>Lophiidae</i>	Gebiet:	VII (ANF/07.)
Belgien	3 097 ⁽¹⁾		
Deutschland	345 ⁽¹⁾		
Spanien	1 231 ⁽¹⁾		
Frankreich	19 875 ⁽¹⁾		
Irland	2 540 ⁽¹⁾		
Niederlande	401 ⁽¹⁾		
Vereinigtes Königreich	6 027 ⁽¹⁾		
Union	33 516 ⁽¹⁾		
TAC	33 516 ⁽¹⁾		

Analytische TAC
Artikel 12 Absatz 1 dieser Verordnung gilt.

⁽¹⁾ Besondere Bedingung: Davon dürfen bis zu 10 % in den Gebieten VIIIa, VIIIb, VIIIc und VIIIe gefangen werden (ANF/*8ABDE).

Art:	Seeteufel <i>Lophiidae</i>	Gebiet:	VIIIa, VIIIb, VIIIc und VIIIe (ANF/8ABDE.)
Spanien	1 368		
Frankreich	7 612		
Union	8 980		
TAC	8 980		

Analytische TAC

Art:	Seeteufel <i>Lophiidae</i>	Gebiet:	VIIIc, IX und X; Unionsgewässer von CECAF 34.1.1 (ANF/8C3411)
Spanien	2 141		
Frankreich	2		
Portugal	426		
Union	2 569		
TAC	2 569		

Analytische TAC

Art:	Schellfisch <i>Melanogrammus aeglefinus</i>	Gebiet:	IIIa, Unionsgewässer der Unterdivisionen 22-32 (HAD/3A/BCD)
Belgien	19		
Dänemark	3 163		
Deutschland	201		
Niederlande	4		
Schweden	374		
Union	3 761		
TAC	3 926		

Analytische TAC
Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.

Art:	Schellfisch <i>Melanogrammus aeglefinus</i>	Gebiet:	IV; Unionsgewässer von Ila (HAD/2AC4.)
Belgien	354		
Dänemark	2 434		
Deutschland	1 549		
Frankreich	2 699		
Niederlande	266		
Schweden	245		
Vereinigtes Königreich	40 141		
Union	47 688		
Norwegen	14 245		
TAC	61 933		Analytische TAC Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.

Besondere Bedingung:

Innerhalb der obengenannten Quoten dürfen in den nachstehenden Gebieten nur die aufgeführten Mengen gefangen werden.

Norwegische Gewässer von IV (HAD/
*04N-)

Union	35 473		
-------	--------	--	--

Art:	Schellfisch <i>Melanogrammus aeglefinus</i>	Gebiet:	Norwegische Gewässer südlich von 62° N (HAD/04-N.)
Schweden	707 ⁽¹⁾		
Union	707		
TAC	Entfällt		Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

⁽¹⁾ Beifänge von Kabeljau, Pollack, Wittling und Seelachs sind auf die Quoten für diese Arten anzurechnen.

Art:	Schellfisch <i>Melanogrammus aeglefinus</i>	Gebiet:	Unionsgewässer und internationale Gewässer von VIb, XII und XIV (HAD/6B1214)
Belgien	7		
Deutschland	24		
Frankreich	332		
Irland	353		
Vereinigtes Königreich	2 509		
Union	3 225		
TAC	3 225		Analytische TAC

Art:	Schellfisch <i>Melanogrammus aeglefinus</i>	Gebiet:	Unionsgewässer und internationale Gewässer von Vb und VIa (HAD/5BC6A.)
Belgien	11		
Deutschland	13		
Frankreich	549		
Irland	1 008		
Vereinigtes Königreich	4 881		
Union	6 462		
TAC	6 462		Analytische TAC Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.

Art:	Schellfisch <i>Melanogrammus aeglefinus</i>	Gebiet:	VIIb-k, VIII, IX und X; Unionsgewässer von CE-CAF 34.1.1 (HAD/7X7A34)
Belgien	81		
Frankreich	4 838		
Irland	1 613		
Vereinigtes Königreich	726		
Union	7 258		
TAC	7 258		Analytische TAC Artikel 12 Absatz 1 dieser Verordnung gilt.

Art:	Schellfisch <i>Melanogrammus aeglefinus</i>	Gebiet:	VIIa (HAD/07A.)
Belgien	26		
Frankreich	120		
Irland	716		
Vereinigtes Königreich	792		
Union	1 654		
TAC	1 654		Analytische TAC

Art:	Wittling <i>Merlangius merlangus</i>	Gebiet:	IIIa (WHG/03A.)
Dänemark	929		
Niederlande	3		
Schweden	99		
Union	1 031		
TAC	1 050		Vorsorgliche TAC

Art:	Wittling <i>Merlangius merlangus</i>	Gebiet:	IV; Unionsgewässer von Ila (WHG/2AC4.)
Belgien	270		
Dänemark	1 167		
Deutschland	304		
Frankreich	1 754		
Niederlande	675		
Schweden	2		
Vereinigtes Königreich	8 438		
Union	12 610		
Norwegen	1 068 ⁽¹⁾		
TAC	13 678		

Analytische TAC
 Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96
 gilt nicht.
 Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96
 gilt nicht.

⁽¹⁾ Darf in Unionsgewässern gefangen werden. Fänge im Rahmen dieser Quote sind vom Anteil Norwegens an der TAC abzuziehen.

Besondere Bedingung:

Innerhalb der obengenannten Quoten dürfen in den nachstehenden Gebieten nur die aufgeführten Mengen gefangen werden.

Norwegische Gewässer von IV (WHG/
 *04N-)

Union	8 543
-------	-------

Art:	Wittling <i>Merlangius merlangus</i>	Gebiet:	VI; Unionsgewässer und internationale Gewässer von Vb; internationale Gewässer von XII und XIV (WHG/56-14)
Deutschland	1		
Frankreich	26		
Irland	64		
Vereinigtes Königreich	122		
Union	213		
TAC	213		

Analytische TAC

Art:	Wittling <i>Merlangius merlangus</i>	Gebiet:	VIIa (WHG/07A.)
Belgien	0		
Frankreich	3		
Irland	46		
Niederlande	0		
Vereinigtes Königreich	31		
Union	80		
TAC	80		

Analytische TAC

Art:	Wittling <i>Merlangius merlangus</i>	Gebiet:	VIIb, VIIc, VIId, VIIe, VIIf, VIIg, VIIh, VIIj und VIIk (WHG/7X7A-C)
Belgien	222		
Frankreich	13 668		
Irland	6 333		
Niederlande	111		
Vereinigtes Königreich	2 444		
Union	22 778		
TAC	22 778		Analytische TAC Artikel 12 Absatz 1 dieser Verordnung gilt. Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.

Art:	Wittling <i>Merlangius merlangus</i>	Gebiet:	VIII (WHG/08.)
Spanien	1 016		
Frankreich	1 524		
Union	2 540		
TAC	2 540		Vorsorgliche TAC

Art:	Wittling und Pollack <i>Merlangius merlangus</i> und <i>Pollachius pollachius</i>	Gebiet:	Norwegische Gewässer südlich von 62° N (WHG/04-N.) für Wittling; (POL/04-N.) für Pollack
Schweden	190 ⁽¹⁾		
Union	190		
TAC	Entfällt		Vorsorgliche TAC

⁽¹⁾ Beifänge von Kabeljau, Schellfisch und Seelachs sind auf die Quoten für diese Arten anzurechnen.

Art:	Europäischer Seehecht <i>Merluccius merluccius</i>	Gebiet:	IIIa; Unionsgewässer der Unterdivisionen 22-32 (HKE/3A/BCD)
Dänemark	2 762 ⁽²⁾		
Schweden	235 ⁽²⁾		
Union	2 997		
TAC	2 997 ⁽¹⁾		Analytische TAC

⁽¹⁾ Mit folgender Gesamt-TAC für den nördlichen Seehechtbestand: 108 784

⁽²⁾ Quotenübertragungen auf Unionsgewässer von IIa und IV sind möglich, müssen der Kommission jedoch zuvor gemeldet werden.

Art:	Europäischer Seehecht <i>Merluccius merluccius</i>	Gebiet:	Unionsgewässer von IIa und IV (HKE/2AC4-C)
Belgien	50 ⁽¹⁾		
Dänemark	2 018 ⁽¹⁾		
Deutschland	232 ⁽¹⁾		
Frankreich	447 ⁽¹⁾		
Niederlande	116 ⁽¹⁾		
Vereinigtes Königreich	629 ⁽¹⁾		
Union	3 492 ⁽¹⁾		
TAC	3 492 ⁽²⁾		Analytische TAC

⁽¹⁾ Höchstens 10 % dieser Quote können für Beifänge in IIIa (HKE/*03A.) benutzt werden.

⁽²⁾ Mit folgender Gesamt-TAC für den nördlichen Seehechtbestand: 108 784

Art:	Europäischer Seehecht <i>Merluccius merluccius</i>	Gebiet:	VI und VII; Unionsgewässer und internationale Gewässer von Vb; internationale Gewässer von XII und XIV (HKE/571214)
Belgien	569 ⁽¹⁾		
Spanien	18 248		
Frankreich	28 178 ⁽¹⁾		
Irland	3 415		
Niederlande	367 ⁽¹⁾		
Vereinigtes Königreich	11 125 ⁽¹⁾		
Union	61 902		
TAC	61 902 ⁽²⁾		Analytische TAC Artikel 12 Absatz 1 dieser Verordnung gilt.

⁽¹⁾ Quotenübertragungen auf Unionsgewässer von IIa und IV sind möglich, müssen der Kommission jedoch zuvor gemeldet werden.

⁽²⁾ Mit folgender Gesamt-TAC für den nördlichen Seehechtbestand: 108 784

Besondere Bedingung:

Innerhalb der obengenannten Quoten dürfen in den nachstehenden Gebieten nur die aufgeführten Mengen gefangen werden.

VIIIa, VIIIb, VIIIc und VIIIe (HKE/
*8ABDE)

Belgien	74
Spanien	2 943
Frankreich	2 943
Irland	368
Niederlande	37
Vereinigtes Königreich	1 656
Union	8 022

Art:	Europäischer Seehecht <i>Merluccius merluccius</i>	Gebiet:	VIIIa, VIIIb, VIIIc und VIIIe (HKE/8ABDE.)
Belgien	18 ⁽¹⁾		
Spanien	12 429		
Frankreich	27 910		
Niederlande	36 ⁽¹⁾		
Union	40 393		
TAC	40 393 ⁽²⁾		Analytische TAC

⁽¹⁾ Quotenübertragungen auf IV und Unionsgewässer von IIa sind möglich, müssen der Kommission jedoch zuvor gemeldet werden.

⁽²⁾ Mit folgender Gesamt-TAC für den nördlichen Seehechtbestand: 108 784

Besondere Bedingung:

Innerhalb der obengenannten Quoten dürfen in den nachstehenden Gebieten nur die aufgeführten Mengen gefangen werden.

VI und VII; Unionsgewässer und internationale Gewässer von Vb; internationale Gewässer von XII und XIV (HKE/*57-14)

Belgien	4
Spanien	3 600
Frankreich	6 480
Niederlande	11
Union	10 095

Art:	Europäischer Seehecht <i>Merluccius merluccius</i>	Gebiet:	VIIIc, IX und X; Unionsgewässer von CECAF 34.1.1 (HKE/8C3411)
Spanien	6 830		
Frankreich	656		
Portugal	3 188		
Union	10 674		
TAC	10 674		Analytische TAC

Art:	Blauer Wittling <i>Micromesistius poutassou</i>	Gebiet:	Norwegische Gewässer von II und IV (WHB/24-N.)
Dänemark	0		
Vereinigtes Königreich	0		
Union	0		
TAC	Entfällt		Analytische TAC

Art:	Blauer Wittling <i>Micromesistius poutassou</i>	Gebiet:	Unionsgewässer und internationale Gewässer von I, II, III, IV, V, VI, VII, VIIIa, VIIIb, VIIIc, VIIIe, XII und XIV (WHB/1X14)
Dänemark	31 704 ⁽³⁾		
Deutschland	12 327 ⁽³⁾		
Spanien	26 878 ⁽²⁾ ⁽³⁾		
Frankreich	22 063 ⁽³⁾		
Irland	24 550 ⁽³⁾		
Niederlande	38 659 ⁽³⁾		
Portugal	2 497 ⁽²⁾ ⁽³⁾		
Schweden	7 842 ⁽³⁾		
Vereinigtes Königreich	41 137 ⁽³⁾		
Union	207 657 ⁽¹⁾ ⁽³⁾		
Norwegen	50 000		
Färöer	9 000		
TAC	Entfällt		Analytische TAC

⁽¹⁾ Besondere Bedingung: Von den Quoten der Union in Unionsgewässern und internationalen Gewässern von I, II, III, IV, V, VI, VII, VIIIa, VIIIb, VIIIc, VIIIe, XII und XIV (WHB/*NZJM1) und in VIIIc, IX und X, Unionsgewässer von CECAF 34.1.1 (WHB/*NZJM2), darf die folgende Menge in der Wirtschaftszone Norwegens oder in der Fischereizone um Jan Mayen gefischt werden: 149 506

⁽²⁾ Quotenübertragungen auf VIIIc, IX und X, und Unionsgewässer von CECAF 34.1.1 sind möglich, müssen der Kommission jedoch zuvor gemeldet werden.

⁽³⁾ Besondere Bedingung: Im Rahmen einer Gesamtzugangsmenge von 21 500 Tonnen für die Union können die Mitgliedstaaten bis zu folgendem Prozentsatz ihrer Quoten in färöischen Gewässern (WHB/*05-F.) fischen: 9,2 %

Art:	Blauer Wittling <i>Micromesistius poutassou</i>	Gebiet:	VIIIc, IX und X; Unionsgewässer von CECAF 34.1.1 (WHB/8C3411)
Spanien	23 931		
Portugal	5 983		
Union	29 914 ⁽¹⁾		
TAC	Entfällt		Analytische TAC

⁽¹⁾ Besondere Bedingung: Von den Quoten der Union in Unionsgewässern und internationalen Gewässern von I, II, III, IV, V, VI, VII, VIIIa, VIIIb, VIIIc, VIIIe, XII und XIV (WHB/*NZJM1) und in VIIIc, IX und X, Unionsgewässer von CECAF 34.1.1 (WHB/*NZJM2), darf die folgende Menge in der Wirtschaftszone Norwegens oder in der Fischereizone um Jan Mayen gefischt werden: 149 506

Art:	Blauer Wittling <i>Micromesistius poutassou</i>	Gebiet:	Unionsgewässer von II, IVa, V, VI nördlich von 56° 30' N und VII westlich von 12° W (WHB/24A567)
-------------	--	----------------	--

Norwegen 149 506 ⁽¹⁾ ⁽²⁾

Färöer 21 500 ⁽³⁾ ⁽⁴⁾

TAC Entfällt

Analytische TAC

⁽¹⁾ Wird auf die zwischen den Küstenstaaten vereinbarten Fangbeschränkungen für Norwegen angerechnet.

⁽²⁾ Besondere Bedingung: Die Fänge in IVa dürfen folgende Menge nicht übersteigen (WHB/*04A-C): 37 377
Diese Fangbeschränkung in IVa macht folgenden Prozentanteil an der Zugangsquote Norwegens aus: 25 %

⁽³⁾ Wird auf die Fangbeschränkungen für die Färöer angerechnet.

⁽⁴⁾ Besondere Bedingungen: Darf auch im Gebiet VIb (WHB/*06B-C) gefischt werden. Die Fänge in IV dürfen folgende Menge nicht übersteigen (WHB/*04A-C): 5 375

Art:	Limande und Rotzunge <i>Microstomus kitt</i> und <i>Glyptocephalus cynoglossus</i>	Gebiet:	Unionsgewässer von IIa und IV (LEM/2AC4-C) für Limande; (WIT/2AC4-C) für Rotzunge
-------------	---	----------------	---

Belgien 346

Dänemark 953

Deutschland 122

Frankreich 261

Niederlande 794

Schweden 11

Vereinigtes Königreich 3 904

Union 6 391

TAC 6 391

Vorsorgliche TAC

Art:	Blauleng <i>Molva dypterygia</i>	Gebiet:	Unionsgewässer und internationale Gewässer von Vb, VI, VII (BLI/5B67-)
Deutschland	50		
Estland	8		
Spanien	157		
Frankreich	3 586		
Irland	14		
Litauen	3		
Polen	2		
Vereinigtes Königreich	912		
Sonstige	14 ⁽¹⁾		
Union	4 746		
Norwegen	150 ⁽²⁾		
Färöer	150 ⁽³⁾		
TAC	5 046		

Analytische TAC
Artikel 12 Absatz 1 dieser Verordnung gilt.

⁽¹⁾ Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt.

⁽²⁾ In den Unionsgewässern von IIa, IV, Vb, VI und VII zu fischen (BLI/*24X7C).

⁽³⁾ Beifänge von Rundnasen-Grenadier und Schwarzem Degenfisch werden auf diese Quote angerechnet. In den Unionsgewässern von VIa nördlich von 56° 30'N und des Gebiets VIb zu fischen. Diese Bestimmung gilt nicht für Fänge, die der Pflicht zur Anlandung unterliegen.

Art:	Blauleng <i>Molva dypterygia</i>	Gebiet:	Internationale Gewässer von XII (BLI/12INT-)
Estland	1 ⁽¹⁾		
Spanien	426 ⁽¹⁾		
Frankreich	10 ⁽¹⁾		
Litauen	4 ⁽¹⁾		
Vereinigtes Königreich	4 ⁽¹⁾		
Sonstige	1 ⁽¹⁾		
Union	446 ⁽¹⁾		
TAC	446 ⁽¹⁾		

Vorsorgliche TAC

⁽¹⁾ Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt.

Art:	Blauleng <i>Molva dypterygia</i>	Gebiet:	Unionsgewässer und internationale Gewässer von II und IV (BLI/24-)
Dänemark	4		
Deutschland	4		
Irland	4		
Frankreich	23		
Vereinigtes Königreich	14		
Sonstige	4 ⁽¹⁾		
Union	53		
TAC	53		Vorsorgliche TAC

⁽¹⁾ Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt.

Art:	Blauleng <i>Molva dypterygia</i>	Gebiet:	Unionsgewässer und internationale Gewässer von III (BLI/03-)
Dänemark	3		
Deutschland	2		
Schweden	3		
Union	8		
TAC	8		Vorsorgliche TAC

Art:	Leng <i>Molva molva</i>	Gebiet:	Unionsgewässer und internationale Gewässer von I und II (LIN/1/2.)
Dänemark	8		
Deutschland	8		
Frankreich	8		
Vereinigtes Königreich	8		
Sonstige	4 ⁽¹⁾		
Union	36		
TAC	36		Analytische TAC

⁽¹⁾ Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt.

Art:	Leng <i>Molva molva</i>	Gebiet:	IIIa; Unionsgewässer von IIIbcd (LIN/3A/BCD)
Belgien	6 ⁽¹⁾		
Dänemark	50		
Deutschland	6 ⁽¹⁾		
Schweden	19		
Vereinigtes Königreich	6 ⁽¹⁾		
Union	87		
TAC	87		Analytische TAC

(1) Die Quote darf nur in den Unionsgewässern von IIIa und den Unionsgewässern von IIIbcd befischt werden.

Art:	Leng <i>Molva molva</i>	Gebiet:	Unionsgewässer von IV (LIN/04-C.)
Belgien	19		
Dänemark	291		
Deutschland	180		
Frankreich	162		
Niederlande	6		
Schweden	12		
Vereinigtes Königreich	2 242		
Union	2 912		
TAC	2 912		Analytische TAC

Art:	Leng <i>Molva molva</i>	Gebiet:	Unionsgewässer und internationale Gewässer von V (LIN/05EI.)
Belgien	9		
Dänemark	6		
Deutschland	6		
Frankreich	6		
Vereinigtes Königreich	6		
Union	33		
TAC	33		Vorsorgliche TAC

Art:	Leng <i>Molva molva</i>	Gebiet:	Unionsgewässer und internationale Gewässer von VI, VII, VIII, IX, X, XII und XIV (LIN/6X14.)
Belgien	39		
Dänemark	7		
Deutschland	140		
Spanien	2 837		
Frankreich	3 025		
Irland	758		
Portugal	7		
Vereinigtes Königreich	3 484		
Union	10 297		
Norwegen	6 500 ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾		
Färöer	200 ⁽⁴⁾ ⁽⁵⁾		
TAC	16 997		

Analytische TAC
Artikel 12 Absatz 1 dieser Verordnung gilt.

- (1) Besondere Bedingung: Davon ist in den Gebieten Vb, VI und VII jederzeit ein Beifang an anderen Arten von 25 % je Schiff gestattet. In den ersten 24 Stunden nach Beginn der Fischerei in einem bestimmten Fanggrund darf dieser Anteil jedoch überschritten werden. Die gesamten Beifänge an anderen Arten in den Gebieten Vb, VI und VII dürfen folgende Menge in Tonnen nicht überschreiten (OTH/*6X14.): 3 000
- (2) Einschließlich Lumb. Die Quoten für Norwegen dürfen nur mit Langleinen in den Gebieten Vb, VI und VII gefischt werden und belaufen sich auf:
- | | |
|-------------------|-------|
| Leng (LIN/*5B67-) | 6 500 |
| Lumb (USK/*5B67-) | 2 923 |
- (3) Die Leng- und Lumbquoten für Norwegen sind bis zu folgender Menge (in Tonnen) austauschbar: 2 000
- (4) Einschließlich Lumb. Darf in VIb und VIa nördlich von 56° 30' N (LIN/*6BAN.) gefangen werden.
- (5) Besondere Bedingung: Davon ist in den Gebieten VIa und VIb jederzeit ein Beifang an anderen Arten in Höhe von 20 % je Schiff gestattet. In den ersten 24 Stunden nach Beginn der Fischerei in einem bestimmten Fanggrund darf dieser Anteil jedoch überschritten werden. Die gesamten Beifänge an anderen Arten in den Gebieten VIa und VIb dürfen folgende Menge (in Tonnen) nicht überschreiten (OTH/*6AB.): 75

Art:	Leng <i>Molva molva</i>	Gebiet:	Norwegische Gewässer von IV (LIN/04-N.)
Belgien	7		
Dänemark	835		
Deutschland	23		
Frankreich	9		
Niederlande	1		
Vereinigtes Königreich	75		
Union	950		
TAC	Entfällt		

Analytische TAC
Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

Art:	Kaisergranat <i>Nephrops norvegicus</i>	Gebiet:	IIIa; Unionsgewässer der Unterdivisionen 22-32 (NEP/3A/BCD)
Dänemark	8 085		
Deutschland	23		
Schweden	2 893		
Union	11 001		
TAC	11 001		Analytische TAC

Art:	Kaisergranat <i>Nephrops norvegicus</i>	Gebiet:	Unionsgewässer von IIa und IV (NEP/2AC4-C)
Belgien	717		
Dänemark	717		
Deutschland	11		
Frankreich	21		
Niederlande	369		
Vereinigtes Königreich	11 865		
Union	13 700		
TAC	13 700		Analytische TAC

Art:	Kaisergranat <i>Nephrops norvegicus</i>	Gebiet:	Norwegische Gewässer von IV (NEP/04-N.)
Dänemark	947		
Deutschland	0		
Vereinigtes Königreich	53		
Union	1 000		
TAC	Entfällt		Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

Art:	Kaisergranat <i>Nephrops norvegicus</i>	Gebiet:	VI; Unionsgewässer und internationale Gewässer von Vb; (NEP/5BC6.)
Spanien	33		
Frankreich	134		
Irland	223		
Vereinigtes Königreich	16 134		
Union	16 524		
TAC	16 524		Analytische TAC Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.

Art:	Kaisergranat <i>Nephrops norvegicus</i>	Gebiet:	VII (NEP/07.)
Spanien	1 401		
Frankreich	5 678		
Irland	8 610		
Vereinigtes Königreich	7 659		
Union	23 348		
TAC	23 348		Analytische TAC Artikel 12 Absatz 1 dieser Verordnung gilt.

Besondere Bedingung:

Innerhalb der obengenannten Quoten dürfen in dem nachstehenden Gebiet nur die aufgeführten Mengen gefangen werden:

Funktionseinheit 16 des ICES-Untergebiets VII (NEP/*07U16):

Spanien	558
Frankreich	349
Irland	671
Vereinigtes Königreich	272
Union	1 850

Art:	Kaisergranat <i>Nephrops norvegicus</i>	Gebiet:	VIIIa, VIIIb, VIIIc und VIIIe (NEP/8ABDE.)
Spanien	234		
Frankreich	3 665		
Union	3 899		
TAC	3 899		Analytische TAC

Art:	Kaisergranat <i>Nephrops norvegicus</i>	Gebiet:	VIIIc (NEP/08C.)
Spanien	46		
Frankreich	2		
Union	48		
TAC	48		Analytische TAC

Art:	Kaisergranat <i>Nephrops norvegicus</i>	Gebiet:	IX und X; Unionsgewässer von CECAF 34.1.1 (NEP/9/3411)
-------------	--	----------------	---

Spanien	80 ⁽¹⁾
Portugal	240 ⁽¹⁾
Union	320 ⁽¹⁾
TAC	320

Analytische TAC

⁽¹⁾ Davon dürfen maximal 6 % in den Funktionseinheiten 26 und 27 der ICES-Division IXa (NEP/*9U267) gefangen werden.

Art:	Tiefseegarnele <i>Pandalus borealis</i>	Gebiet:	IIIa (PRA/03A.)
-------------	--	----------------	--------------------

Dänemark	4 237
Schweden	2 282
Union	6 519
TAC	12 208

Analytische TAC Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.

Art:	Tiefseegarnele <i>Pandalus borealis</i>	Gebiet:	Unionsgewässer von IIa und IV (PRA/2AC4-C)
-------------	--	----------------	---

Dänemark	1 818
Niederlande	17
Schweden	73
Vereinigtes Königreich	538
Union	2 446
TAC	2 446

Analytische TAC

Art:	Tiefseegarnele <i>Pandalus borealis</i>	Gebiet:	Norwegische Gewässer südlich von 62° N (PRA/04-N.)
-------------	--	----------------	---

Dänemark	357
Schweden	172 ⁽¹⁾
Union	529
TAC	Entfällt

Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

⁽¹⁾ Beifänge von Kabeljau, Schellfisch, Pollack, Wittling und Seelachs sind auf die Quoten für diese Arten anzurechnen.

Art:	Geißelgarnelen <i>Penaeus</i> spp.	Gebiet:	Gewässer von Französisch-Guayana (PEN/FGU.)
Frankreich	Noch nicht festgelegt ⁽¹⁾ ⁽²⁾		
Union	Noch nicht festgelegt ⁽¹⁾ ⁽³⁾		
TAC	Noch nicht festgelegt ⁽¹⁾ ⁽³⁾		Vorsorgliche TAC

⁽¹⁾ Fangverbot für Garnelen *Penaeus subtilis* und *Penaeus brasiliensis* in Wassertiefen von weniger als 30 m..

⁽²⁾ Artikel 6 dieser Verordnung gilt.

⁽³⁾ Dieselbe Menge wie nach Fußnote 2.

Art:	Scholle <i>Pleuronectes platessa</i>	Gebiet:	Skagerrak (PLE/03AN.)
Belgien	70		
Dänemark	9 161		
Deutschland	47		
Niederlande	1 762		
Schweden	491		
Union	11 531		
TAC	11 766		Analytische TAC Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.

Art:	Scholle <i>Pleuronectes platessa</i>	Gebiet:	Kattegat (PLE/03AS.)
Dänemark	2 089		
Deutschland	23		
Schweden	235		
Union	2 347		
TAC	2 347		Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.

Art:	Scholle <i>Pleuronectes platessa</i>	Gebiet:	IV; Unionsgewässer von IIa; der Teil von IIIa, der nicht zum Skagerrak und Kattegat gehört (PLE/2A3AX4)
Belgien	7 538		
Dänemark	24 499		
Deutschland	7 067		
Frankreich	1 414		
Niederlande	47 112		
Vereinigtes Königreich	34 864		
Union	122 494		
Norwegen	9 220		
TAC	131 714		Analytische TAC Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.

Besondere Bedingung:

Innerhalb der obengenannten Quoten dürfen in dem nachstehenden Gebiet nur die aufgeführten Mengen gefangen werden:

Norwegische Gewässer von IV (PLE/
*04N-)

Union	50 264
-------	--------

Art:	Scholle <i>Pleuronectes platessa</i>	Gebiet:	VI; Unionsgewässer und internationale Gewässer von Vb; internationale Gewässer von XII und XIV (PLE/56-14)
Frankreich	9		
Irland	261		
Vereinigtes Königreich	388		
Union	658		
TAC	658		Vorsorgliche TAC

Art:	Scholle <i>Pleuronectes platessa</i>	Gebiet:	VIIa (PLE/07A.)
Belgien	28		
Frankreich	12		
Irland	768		
Niederlande	9		
Vereinigtes Königreich	281		
Union	1 098		
TAC	1 098		Analytische TAC

Art:	Scholle <i>Pleuronectes platessa</i>	Gebiet:	VIIb und VIIc (PLE/7BC.)
Frankreich	11		
Irland	63		
Union	74		
TAC	74		Vorsorgliche TAC Artikel 12 Absatz 1 dieser Verordnung gilt.

Art:	Scholle <i>Pleuronectes platessa</i>	Gebiet:	VIIId und VIIe (PLE/7DE.)
Belgien	2 037		
Frankreich	6 788		
Vereinigtes Königreich	3 621		
Union	12 446		
TAC	12 446		Analytische TAC

Art:	Scholle <i>Pleuronectes platessa</i>	Gebiet:	VIIIf und VIIg (PLE/7FG.)
Belgien	59		
Frankreich	106		
Irland	200		
Vereinigtes Königreich	55		
Union	420		
TAC	420		Analytische TAC

Art:	Scholle <i>Pleuronectes platessa</i>	Gebiet:	VIIIf, VIIj und VIIk (PLE/7HJK.)
Belgien	8		
Frankreich	17		
Irland	59		
Niederlande	34		
Vereinigtes Königreich	17		
Union	135		
TAC	135		Analytische TAC Artikel 12 Absatz 1 dieser Verordnung gilt.

Art:	Scholle <i>Pleuronectes platessa</i>	Gebiet:	VIII, IX und X; Unionsgewässer von CECAF 34.1.1 (PLE/8/3411)
Spanien	66		
Frankreich	263		
Portugal	66		
Union	395		
TAC	395		Vorsorgliche TAC

Art:	Pollack <i>Pollachius pollachius</i>	Gebiet:	VI; Unionsgewässer und internationale Gewässer von Vb; internationale Gewässer von XII und XIV (POL/56-14)
Spanien	6		
Frankreich	190		
Irland	56		
Vereinigtes Königreich	145		
Union	397		
TAC	397		Vorsorgliche TAC

Art:	Pollack <i>Pollachius pollachius</i>	Gebiet:	VII (POL/07.)
Belgien	420 ⁽¹⁾		
Spanien	25 ⁽¹⁾		
Frankreich	9 667 ⁽¹⁾		
Irland	1 030 ⁽¹⁾		
Vereinigtes Königreich	2 353 ⁽¹⁾		
Union	13 495 ⁽¹⁾		
TAC	13 495		Vorsorgliche TAC Artikel 12 Absatz 1 dieser Verordnung gilt.

⁽¹⁾ Besondere Bedingung: Davon dürfen bis zu 2 % in VIIIa, VIIIb, VIIIc und VIIIe (POL/*8ABDE) gefangen werden.

Art:	Pollack <i>Pollachius pollachius</i>	Gebiet:	VIIIa, VIIIb, VIIIc und VIIIe (POL/8ABDE.)
Spanien	252		
Frankreich	1 230		
Union	1 482		
TAC	1 482		Vorsorgliche TAC

Art:	Pollack <i>Pollachius pollachius</i>	Gebiet:	VIIIc (POL/08C.)
Spanien	208		
Frankreich	23		
Union	231		
TAC	231		Vorsorgliche TAC

Art:	Pollack <i>Pollachius pollachius</i>	Gebiet:	IX und X; Unionsgewässer von CECAF 34.1.1 (POL/9/3411)
Spanien	273 ⁽¹⁾		
Portugal	9 ⁽¹⁾		
Union	282 ⁽¹⁾		
TAC	282		Vorsorgliche TAC

⁽¹⁾ Besondere Bedingung: Davon dürfen bis zu 5 % in den Unionsgewässern von VIIIc (POL/*08C.) gefangen werden.

Art:	Seelachs <i>Pollachius virens</i>	Gebiet:	IIIa und IV; Unionsgewässer von IIa, IIIb, IIIc und Unterdivisionen 22-32 (POK/2A34.)
Belgien	23		
Dänemark	2 703		
Deutschland	6 825		
Frankreich	16 062		
Niederlande	68		
Schweden	371		
Vereinigtes Königreich	5 232		
Union	31 284		
Norwegen	34 412 ⁽¹⁾		
TAC	65 696		Analytische TAC

⁽¹⁾ Darf nur in den Unionsgewässern von IV und in IIIa (POK/*3A4-C) gefangen werden. Fänge im Rahmen dieser Quote sind vom Anteil Norwegens an der TAC abzuziehen.

Art:	Seelachs <i>Pollachius virens</i>	Gebiet:	VI; Unionsgewässer und internationale Gewässer von Vb, XII und XIV (POK/56-14)
Deutschland	236		
Frankreich	2 341		
Irland	384		
Vereinigtes Königreich	2 987		
Union	5 948		
Norwegen	500 ⁽¹⁾		
TAC	6 448		Analytische TAC

⁽¹⁾ Nördlich von 56° 30' N (POK/*5614N) zu fangen.

Art:	Seelachs <i>Pollachius virens</i>	Gebiet:	Norwegische Gewässer südlich von 62° N (POK/04-N.)
Schweden	880 ⁽¹⁾		
Union	880		
TAC	Entfällt		Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

⁽¹⁾ Beifänge von Kabeljau, Schellfisch, Pollack und Wittling sind auf die Quoten für diese Arten anzurechnen.

Art:	Seelachs <i>Pollachius virens</i>	Gebiet:	VII, VIII, IX und X; Unionsgewässer von CE-CAF 34.1.1 (POK/7/3411)
Belgien	6		
Frankreich	1 245		
Irland	1 491		
Vereinigtes Königreich	434		
Union	3 176		
TAC	3 176		Vorsorgliche TAC Artikel 12 Absatz 1 dieser Verordnung gilt.

Art: Steinbutt und Glattbutt <i>Psetta maxima</i> und <i>Scophthalmus rhombus</i>		Gebiet: Unionsgewässer von IIa und IV (TUR/2AC4-C) für Steinbutt; (BLL/2AC4-C) für Glattbutt
Belgien	329	
Dänemark	703	
Deutschland	180	
Frankreich	85	
Niederlande	2 493	
Schweden	5	
Vereinigtes Königreich	693	
Union	4 488	
TAC	4 488	Vorsorgliche TAC

Art: Rochen <i>Rajiformes</i>		Gebiet: Unionsgewässer von IIa und IV (SRX/2AC4-C)
Belgien	221 ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾	
Dänemark	9 ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾	
Deutschland	11 ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾	
Frankreich	35 ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾	
Niederlande	188 ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾	
Vereinigtes Königreich	849 ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾	
Union	1 313 ⁽¹⁾ ⁽³⁾	
TAC	1 313 ⁽³⁾	Vorsorgliche TAC

- (¹) Fänge von Kuckucksrochen (*Leucoraja naevus*) (RJN/2AC4-C), Nagelrochen (*Raja clavata*) (RJC/2AC4-C) und Fleckrochen (*Raja montagui*) (RJM/2AC4-C) sind getrennt zu melden.
- (²) Beifangquote. Diese Arten dürfen je Fangreise nicht mehr als 25 % (Lebendgewicht) des Gesamtfangs an Bord ausmachen. Dies gilt nur für Schiffe mit einer Länge von mehr als 15 m über alles. Diese Bestimmung gilt nicht für Fänge, die der Anlande Verpflichtung gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 unterliegen.
- (³) Gilt nicht für Blondrochen (*Raja brachyura*) und Kleinäugigem Rochen (*Raja microcellata*). Ungewollt gefangenen Exemplaren dieser Arten wird kein Leid zugefügt. Die Fische werden umgehend freigesetzt. Die Fischer werden angehalten, Techniken und Ausrüstungen zu entwickeln und anzuwenden, die das rasche und sichere Aussetzen von Tieren dieser Art erleichtern.

Art: Rochen <i>Rajiformes</i>		Gebiet: Unionsgewässer von IIIa (SRX/03A-C.)
Dänemark	37 ⁽¹⁾	
Schweden	10 ⁽¹⁾	
Union	47 ⁽¹⁾	
TAC	47	Vorsorgliche TAC

- (¹) Fänge von Kuckucksrochen (*Leucoraja naevus*) (RJN/03A-C.), Blondrochen (*Raja brachyura*) (RJH/03A-C.) und Fleckrochen (*Raja montagui*) (RJM/03A-C.) sind getrennt zu melden.

Art:	Rochen <i>Rajiformes</i>	Gebiet:	Unionsgewässer von VIa, VIb, VIIa-c und VIIe-k (SRX/67AKXD)
Belgien	725 ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾ ⁽⁴⁾		
Estland	4 ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾ ⁽⁴⁾		
Frankreich	3 255 ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾ ⁽⁴⁾		
Deutschland	10 ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾ ⁽⁴⁾		
Irland	1 048 ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾ ⁽⁴⁾		
Litauen	17 ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾ ⁽⁴⁾		
Niederlande	3 ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾ ⁽⁴⁾		
Portugal	18 ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾ ⁽⁴⁾		
Spanien	876 ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾ ⁽⁴⁾		
Vereinigtes Königreich	2 076 ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾ ⁽⁴⁾		
Union	8 032 ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾ ⁽⁴⁾		
TAC	8 032 ⁽³⁾ ⁽⁴⁾		Vorsorgliche TAC Artikel 12 Absatz 1 dieser Verordnung gilt.

- ⁽¹⁾ Fänge von Kuckucksrochen (*Leucoraja naevus*) (RJN/67AKXD), Nagelrochen (*Raja clavata*) (RJC/67AKXD), Blondrochen (*Raja brachyura*) (RJH/67AKXD), Fleckrochen (*Raja montagui*) (RJM/67AKXD), Kleinäugigem Rochen (*Raja microocellata*) (RJE/67AKXD), Sandrochen (*Raja circularis*) (RJI/67AKXD) und Chagrinrochen (*Raja fullonica*) (RJF/67AKXD) sind getrennt zu melden.
- ⁽²⁾ Besondere Bedingung: Davon dürfen unbeschadet der Verbote gemäß den Artikeln 13 und 46 dieser Verordnung für die darin genannten Gebiete bis zu 5 % in den Unionsgewässern von VIId (SRX/*07D.) gefangen werden. Fänge von Kuckucksrochen (*Leucoraja naevus*) (RJN/*07D.), Nagelrochen (*Raja clavata*) (RJC/*07D.), Blondrochen (*Raja brachyura*) (RJH/*07D.), Fleckrochen (*Raja montagui*) (RJM/*07D.), Kleinäugigem Rochen (*Raja microocellata*) (RJE/*07D.), Sandrochen (*Raja circularis*) (RJI/*07D.) und Chagrinrochen (*Raja fullonica*) (RJF/07D.) sind getrennt zu melden. Diese besondere Bedingung gilt nicht für Marmorrochen (*Raja undulata*).
- ⁽³⁾ Gilt nicht für Kleinäugigen Rochen (*Raja microocellata*). Ungewollt gefangenen Exemplaren dieser Art wird kein Leid zugefügt. Die Fische sind umgehend freizusetzen. Die Fischer werden angehalten, Techniken und Ausrüstungen zu entwickeln und anzuwenden, die das rasche und sichere Aussetzen von Tieren dieser Art erleichtern.
- ⁽⁴⁾ Gilt nicht für Marmorrochen (*Raja undulata*). Diese Art darf in den durch diese TAC regulierten Gebieten nicht gezielt befishet werden. Wenn sie nicht der Pflicht zur Anlandung unterliegen, dürfen Beifänge von Marmorrochen im Gebiet VIIe nur ganz oder ausgenommen und nur unter der Voraussetzung, dass sie je Fangreise nicht mehr als 20 kg Lebendgewicht ausmachen, angelandet werden. Die Fänge dürfen die Quoten gemäß der nachstehenden Tabelle nicht übersteigen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten unbeschadet der Verbote gemäß den Artikeln 13 und 46 dieser Verordnung für die darin genannten Gebiete. Beifänge von Marmorrochen sind unter folgendem Code getrennt zu melden: (RJU/67AKXD). Innerhalb der obengenannten Quoten dürfen nur die nachstehenden Mengen Marmorrochen gefangen werden:

Art:	Marmorrochen <i>Raja undulata</i>	Gebiet:	Unionsgewässer von VIIe (RJU/67AKXD)
Belgien	9		
Estland	0		
Frankreich	41		
Deutschland	0		
Irland	13		
Litauen	0		
Niederlande	0		
Portugal	0		
Spanien	11		
Vereinigtes Königreich	26		
Union	100		
TAC	100		Vorsorgliche TAC

Besondere Bedingung:

Davon dürfen bis zu 5 % in den Unionsgewässern von VIIe gefangen werden. Sie sind unter folgendem Code zu melden: (RJU/*07D.). Diese besondere Bedingung gilt unbeschadet der Verbote gemäß den Artikeln 13 und 46 dieser Verordnung für die darin genannten Gebiete.

Art:	Rochen <i>Rajiformes</i>	Gebiet:	Unionsgewässer von VIII (SRX/07D.)
Belgien	87 ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾ ⁽⁴⁾		
Frankreich	729 ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾ ⁽⁴⁾		
Niederlande	5 ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾ ⁽⁴⁾		
Vereinigtes Königreich	145 ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾ ⁽⁴⁾		
Union	966 ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾ ⁽⁴⁾		
TAC	966 ⁽³⁾ ⁽⁴⁾		Vorsorgliche TAC

- ⁽¹⁾ Fänge von Kuckucksrochen (*Leucoraja naevus*) (RJN/07D.), Nagelrochen (*Raja clavata*) (RJC/07D.), Blondrochen (*Raja brachyura*) (RJH/07D.), Fleckrochen (*Raja montagui*) (RJM/07D.) und Kleinäugigem Rochen (*Raja microocellata*) (RJE/07D.) sind getrennt zu melden.
- ⁽²⁾ Besondere Bedingung: Davon dürfen bis zu 5 % in den Unionsgewässern von VIa, VIb, VIIa-c und VIIe-k (SRX/*67AKD) gefangen werden. Fänge von Kuckucksrochen (*Leucoraja naevus*) (RJN/*67AKD), Nagelrochen (*Raja clavata*) (RJC/*67AKD.), Blondrochen (*Raja brachyura*) (RJH/*67AKD), Fleckrochen (*Raja montagui*) (RJM/*67AKD) und Kleinäugigem Rochen (*Raja microocellata*) (RJE/*67AKD) sind getrennt zu melden. Diese besondere Bedingung gilt nicht für Marmorrochen (*Raja undulata*).
- ⁽³⁾ Gilt nicht für Kleinäugigem Rochen (*Raja microocellata*). Ungewollt gefangenen Exemplaren dieser Arten wird kein Leid zugefügt. Die Fische werden umgehend freigesetzt. Die Fischer werden angehalten, Techniken und Ausrüstungen zu entwickeln und anzuwenden, die das rasche und sichere Aussetzen von Tieren dieser Art erleichtern.
- ⁽⁴⁾ Gilt nicht für Marmorrochen (*Raja undulata*). Diese Art darf in den durch diese TAC regulierten Gebieten nicht gezielt befishet werden. Wenn sie nicht der Pflicht zur Anlandung unterliegen, dürfen Beifänge von Marmorrochen in dem durch diese TAC regulierten Gebiet nur ganz oder ausgenommen und nur unter der Voraussetzung, dass sie je Fangreise nicht mehr als 40 kg Lebendgewicht ausmachen, angelandet werden. Die Fänge dürfen die Quoten gemäß der nachstehenden Tabelle nicht übersteigen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten unbeschadet der Verbote gemäß den Artikeln 13 und 46 dieser Verordnung für die darin genannten Gebiete. Beifänge von Marmorrochen sind unter folgendem Code getrennt zu melden: (RJU/07D.). Innerhalb der obengenannten Quoten dürfen nur die nachstehenden Mengen Marmorrochen gefangen werden:

Art:	Marmorrochen <i>Raja undulata</i>	Gebiet:	Unionsgewässer von VIII (RJU/07D.)
Belgien	1		
Frankreich	9		
Niederlande	0		
Vereinigtes Königreich	2		
Union	12		
TAC	12		Vorsorgliche TAC

Besondere Bedingung:

Davon dürfen bis zu 5 % in den Unionsgewässern von VIIe gefangen werden. Sie sind unter folgendem Code zu melden: (RJU/*67AKD). Diese besondere Bedingung gilt unbeschadet der Verbote gemäß den Artikeln 13 und 46 dieser Verordnung für die darin genannten Gebiete.

Art:	Rochen <i>Rajiformes</i>	Gebiet:	Unionsgewässer von VIII und IX (SRX/89-C.)
Belgien	7 ⁽¹⁾ ⁽²⁾		
Frankreich	1 298 ⁽¹⁾ ⁽²⁾		
Portugal	1 051 ⁽¹⁾ ⁽²⁾		
Spanien	1 057 ⁽¹⁾ ⁽²⁾		
Vereinigtes Königreich	7 ⁽¹⁾ ⁽²⁾		
Union	3 420 ⁽¹⁾ ⁽²⁾		
TAC	3 420 ⁽²⁾		Vorsorgliche TAC

⁽¹⁾ Fänge von Kuckucksrochen (*Leucoraja naevus*) (RJN/89-C.), Blondrochen (*Raja brachyura*) (RJH/89-C.) und Nagelrochen (*Raja clavata*) (RJC/89-C.) sind getrennt zu melden.

⁽²⁾ Gilt nicht für Marmorrochen (*Raja undulata*). Diese Art darf in den durch diese TAC regulierten Gebieten nicht gezielt befishet werden. Wenn sie nicht der Pflicht zur Anlandung unterliegen, dürfen Beifänge von Marmorrochen in den Untergebieten VIII und IX nur ganz oder ausgenommen und nur unter der Voraussetzung, dass sie je Fangreise nicht mehr als 20 kg Lebendgewicht in Untergebiet VIII und 40 kg Lebendgewicht in Untergebiet IX ausmachen, angelandet werden. Die Fänge dürfen die Quoten gemäß der nachstehenden Tabelle nicht übersteigen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten unbeschadet der Verbote gemäß den Artikeln 13 und 46 dieser Verordnung für die darin genannten Gebiete. Beifänge von Marmorrochen sind unter den Codes, die in den nachstehenden Tabellen angegeben sind, getrennt zu melden. Innerhalb der obengenannten Quoten dürfen nur die nachstehenden Mengen Marmorrochen gefangen werden:

Art:	Marmorrochen <i>Raja undulata</i>	Gebiet:	Unionsgewässer von VIII (RJU/8-C.)
Belgien	0		
Frankreich	9		
Portugal	8		
Spanien	8		
Vereinigtes Königreich	0		
Union	25		
TAC	25		Vorsorgliche TAC

Art:	Marmorrochen <i>Raja undulata</i>	Gebiet:	Unionsgewässer von IX (RJU/9-C.)
Belgien	0		
Frankreich	16		
Portugal	12		
Spanien	12		
Vereinigtes Königreich	0		
Union	40		
TAC	40		Vorsorgliche TAC

Art:	Schwarzer Heilbutt <i>Reinhardtius hippoglossoides</i>	Gebiet:	Unionsgewässer von IIa und IV; Unionsgewässer und internationale Gewässer von Vb und VI (GHL/2A-C46)
Dänemark	16		
Deutschland	28		
Estland	16		
Spanien	16		
Frankreich	259		
Irland	16		
Litauen	16		
Polen	16		
Vereinigtes Königreich	1 017		
Union	1 400		
Norwegen	1 100 ⁽¹⁾		
TAC	2 500		Analytische TAC

⁽¹⁾ In den Unionsgewässern von IIa und VI zu fangen. Im Gebiet VI darf diese Menge nur mit Langleinen gefischt werden (GHL/*2A6-C).

Art:	Makrele <i>Scomber scombrus</i>	Gebiet:	IIIa und IV; Unionsgewässer von Ila, IIIb, IIIc und Unterdivisionen 22-32 (MAC/2A34.)
Belgien	566 ⁽²⁾ ⁽⁴⁾		
Dänemark	19 461 ⁽²⁾ ⁽⁴⁾		
Deutschland	590 ⁽²⁾ ⁽⁴⁾		
Frankreich	1 781 ⁽²⁾ ⁽⁴⁾		
Niederlande	1 793 ⁽²⁾ ⁽⁴⁾		
Schweden	5 389 ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽⁴⁾		
Vereinigtes Königreich	1 661 ⁽²⁾ ⁽⁴⁾		
Union	31 241 ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽⁴⁾		
Norwegen	185 639 ⁽³⁾		
TAC	Entfällt		Analytische TAC

- (1) Besondere Bedingung: Einschließlich folgende Menge (in Tonnen), die in norwegischen Gewässern südlich von 62° N gefischt werden muss (MAC/*04N-): 338
Beim Fischfang unter dieser besonderen Bedingung sind Beifänge von Kabeljau, Schellfisch, Pollack, Wittling und Seelachs auf die Quoten für diese Arten anzurechnen.
- (2) Darf auch in norwegischen Gewässern von IVa gefangen werden (MAC/*4AN.).
- (3) Vom Anteil Norwegens an der TAC abzuziehen (Zugangsquote). Dies schließt folgenden Anteil Norwegens an der Nordsee-TAC ein: 53 826
Im Rahmen dieser Quote darf nur im Gebiet IVa (MAC/*04A.) gefischt werden, ausgenommen folgende Menge im Gebiet IIIa (MAC/*03A.): 3 000
- (4) Innerhalb der obengenannten Quoten dürfen die nachstehend aufgeführten Mengen auch in den beiden folgenden Gebieten gefangen werden:

	Norwegische Gewässer von IIa (MAC/*2AN-)	Färöische Gewässer (MAC/ *FRO1)
Belgien	76	91
Dänemark	2 624	3 131
Deutschland	80	95
Frankreich	240	286
Niederlande	242	288
Schweden	726	854
Vereinigtes Königreich	224	267
Union	4 212	5 012

Besondere Bedingung:

Innerhalb der obengenannten Quoten dürfen nur die nachstehenden Mengen in folgenden Gebieten gefischt werden:

	IIIa (MAC/*03A.)	IIIa und IVbc (MAC/*3A4BC)	IVb (MAC/*04B.)	IVc (MAC/*04C.)	VI; internationale Gewässer von Ila vom 1. Januar bis zum 15. Februar 2016 und vom 1. September bis zum 31. Dezember 2016 (MAC/*2A6.)
Dänemark	0	4 130	0	0	11 677
Frankreich	0	490	0	0	0
Niederlande	0	490	0	0	0
Schweden	0	0	390	10	3 031
Vereinigtes Königreich	0	490	0	0	0
Norwegen	3 000	0	0	0	0

Art:	Makrele <i>Scomber scombrus</i>	Gebiet:	VI, VII, VIIIa, VIIIb, VIIIc und VIIIe; Unionsgewässer und internationale Gewässer von Vb; internationale Gewässer von Ila, XII und XIV (MAC/2CX14-)
Deutschland	22 751		
Spanien	24		
Estland	189		
Frankreich	15 169		
Irland	75 837		
Lettland	140		
Litauen	140		
Niederlande	33 178		
Polen	1 602		
Vereinigtes Königreich	208 557		
Union	357 587		
Norwegen	16 024 ⁽¹⁾ ⁽²⁾		
Färöer	32 446 ⁽³⁾		
TAC	Entfällt		Analytische TAC

⁽¹⁾ Darf in den Gebieten Ila, VIa nördlich von 56° 30' N, IVa, VIId, VIIe, VIIf und VIIh (MAC/*AX7H) gefangen werden.

⁽²⁾ Nachstehende zusätzliche Menge (in Tonnen) der Zugangsquote darf von Norwegen nördlich von 56° 30' N gefangen werden und ist auf seine Fangbeschränkungen anzurechnen (MAC/*N5630). 37 128

⁽³⁾ Diese Menge ist von den Fangbeschränkungen der Färöer abzuziehen (Zugangsquote). Sie darf nur in VIa nördlich von 56° 30' N (MAC/*6AN56) gefangen werden. Zwischen dem 1. Januar und dem 15. Februar sowie zwischen dem 1. Oktober und dem 31. Dezember darf diese Quote auch in Ila, IVa nördlich von 59° (Unionsgebiet) (MAC/*24N59) gefangen werden.

Besondere Bedingung:

Im Rahmen der obengenannten Quoten dürfen in den nachstehend angegebenen Gebieten und Zeiträumen nur die folgenden Mengen gefangen werden:

	Unionsgewässer von Ila; Unionsgewässer und norwegische Gewässer von IVa. Vom 1. Januar bis zum 15. Februar 2016 und vom 1. September bis zum 31. Dezember 2016 (MAC/*4A-EN)	Norwegische Gewässer von Ila (MAC/*2AN-)	Färöische Gewässer (MAC/*FRO2)
Deutschland	13 731	1 851	1 813
Frankreich	9 154	1 233	1 208
Irland	45 770	6 170	6 042
Niederlande	20 024	2 698	2 643
Vereinigtes Königreich	125 873	16 971	16 616
Union	214 552	28 923	28 322

Art:	Makrele <i>Scomber scombrus</i>	Gebiet:	VIIIc, IX und X; Unionsgewässer von CECAF 34.1.1 (MAC/8C3411)
Spanien	33 723 ⁽¹⁾		
Frankreich	224 ⁽¹⁾		
Portugal	6 971 ⁽¹⁾		
Union	40 918		
TAC	Entfällt		Analytische TAC

⁽¹⁾ Besondere Bedingung: Mengen für den Tausch mit anderen Mitgliedstaaten dürfen in den Gebieten VIIIa, VIIIb und VIII d (MAC/*8ABD.) gefangen werden. Die von Spanien, Portugal oder Frankreich zum Tausch bereitgestellten und in den Gebieten VIIIa, VIIIb und VIII d zu fangenden Mengen dürfen jedoch 25 % der Quote des abgebenden Mitgliedstaats nicht überschreiten.

Besondere Bedingung:

Innerhalb der obengenannten Quoten dürfen in dem nachstehenden Gebiet nur die aufgeführten Mengen gefangen werden:

VIIIb (MAC/*08B.)	
Spanien	2 832
Frankreich	19
Portugal	585

Art:	Makrele <i>Scomber scombrus</i>	Gebiet:	Norwegische Gewässer von IIa und IVa (MAC/2A4A-N)
Dänemark	14 043 ⁽¹⁾		
Union	14 043 ⁽¹⁾		
TAC	Entfällt		Analytische TAC

⁽¹⁾ Fänge in IIa (MAC/*02A.) und IVa (MAC/*4A.) sind getrennt zu melden.

Art:	Gemeine Seezunge <i>Solea solea</i>	Gebiet:	IIIa; Unionsgewässer der Unterdivisionen 22-32 (SOL/3A/BCD)
Dänemark	328		
Deutschland	19 ⁽¹⁾		
Niederlande	32 ⁽¹⁾		
Schweden	12		
Union	391		
TAC	391		Analytische TAC

⁽¹⁾ Die Quote darf nur in den Unionsgewässern von IIIa und den Unterdivisionen 22-32 befischt werden.

Art:	Gemeine Seezunge <i>Solea solea</i>	Gebiet:	Unionsgewässer von IIa und IV (SOL/24-C.)
Belgien	1 104		
Dänemark	505		
Deutschland	883		
Frankreich	221		
Niederlande	9 971		
Vereinigtes Königreich	568		
Union	13 252		
Norwegen	10 ⁽¹⁾		
TAC	13 262		Analytische TAC

⁽¹⁾ Darf nur in den Unionsgewässern von IV gefangen werden (SOL/*04-C.).

Art:	Gemeine Seezunge <i>Solea solea</i>	Gebiet:	VI; Unionsgewässer und internationale Gewässer von Vb; internationale Gewässer von XII und XIV (SOL/56-14)
Irland	46		
Vereinigtes Königreich	11		
Union	57		
TAC	57		Vorsorgliche TAC

Art:	Gemeine Seezunge <i>Solea solea</i>	Gebiet:	VIIa (SOL/07A.)
Belgien	10 ⁽¹⁾		
Frankreich	0 ⁽¹⁾		
Irland	17 ⁽¹⁾		
Niederlande	3 ⁽¹⁾		
Vereinigtes Königreich	10 ⁽¹⁾		
Union	40 ⁽¹⁾		
TAC	40 ⁽¹⁾		Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

⁽¹⁾ Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt.

Art:	Gemeine Seezunge <i>Solea solea</i>	Gebiet:	VIIb und VIIc (SOL/7BC.)
Frankreich	6		
Irland	36		
Union	42		
TAC	42		Vorsorgliche TAC Artikel 12 Absatz 1 dieser Verordnung gilt.

Art:	Gemeine Seezunge <i>Solea solea</i>	Gebiet:	VIIId (SOL/07D.)
Belgien	877		
Frankreich	1 754		
Vereinigtes Königreich	627		
Union	3 258		
TAC	3 258		Analytische TAC

Art:	Gemeine Seezunge <i>Solea solea</i>	Gebiet:	VIIe (SOL/07E.)
Belgien	35		
Frankreich	369		
Vereinigtes Königreich	575		
Union	979		
TAC	979		Analytische TAC Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.

Art:	Gemeine Seezunge <i>Solea solea</i>	Gebiet:	VIIIf und VIIg (SOL/7FG.)
Belgien	487		
Frankreich	49		
Irland	24		
Vereinigtes Königreich	219		
Union	779		
TAC	779		Analytische TAC

Art:	Gemeine Seezunge <i>Solea solea</i>	Gebiet:	VIIIh, VIIj und VIik (SOL/7HJK.)
Belgien	32		
Frankreich	64		
Irland	171		
Niederlande	51		
Vereinigtes Königreich	64		
Union	382		
TAC	382		Analytische TAC Artikel 12 Absatz 1 dieser Verordnung gilt.

Art:	Gemeine Seezunge <i>Solea solea</i>	Gebiet:	VIIIa und VIIIb (SOL/8AB.)
Belgien	42		
Spanien	8		
Frankreich	3 135		
Niederlande	235		
Union	3 420		
TAC	3 420		Analytische TAC

Art:	Seezunge <i>Solea spp.</i>	Gebiet:	VIIIc, VIId, VIIIe, IX und X; Unionsgewässer von CECAF 34.1.1 (SOO/8CDE34)
Spanien	403		
Portugal	669		
Union	1 072		
TAC	1 072		Vorsorgliche TAC

Art:	Sprotte und dazugehörige Beifänge <i>Sprattus sprattus</i>	Gebiet:	IIIa (SPR/03A.)
Dänemark	22 300 ⁽¹⁾		
Deutschland	47 ⁽¹⁾		
Schweden	8 437 ⁽¹⁾		
Union	30 784		
TAC	33 280		Vorsorgliche TAC

⁽¹⁾ Unbeschadet der Pflicht zur Anlandung können Fänge von Wittling in Höhe von bis zu 5 % der Quote (OTH/*03A.) angerechnet werden, sofern höchstens insgesamt 9 % dieser Quote für Sprotte auf diese Fänge und Beifänge der genannten Arten entfallen, wie dies in Artikel 15 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 vorgesehen ist.

Art:	Sprotte und dazugehörige Beifänge <i>Sprattus sprattus</i>	Gebiet:	Unionsgewässer von IIa und IV (SPR/2AC4-C)
Belgien	3 802 ⁽¹⁾		
Dänemark	300 915 ⁽¹⁾		
Deutschland	3 802 ⁽¹⁾		
Frankreich	3 802 ⁽¹⁾		
Niederlande	3 802 ⁽¹⁾		
Schweden	1 330 ⁽¹⁾ ⁽²⁾		
Vereinigtes Königreich	12 547 ⁽¹⁾		
Union	330 000		
Norwegen	20 000		
Färöer	5 500 ⁽³⁾		
TAC	355 500		Analytische TAC Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.

⁽¹⁾ Unbeschadet der Pflicht zur Anlandung können die Fänge von Kliesche und Wittling auf bis zu 2 % der Quote angerechnet werden (OTH/*2AC4C), sofern nicht mehr als insgesamt 9 % dieser Quote für Sprotte auf diese Fänge und Beifänge der Arten angerechnet werden, die gemäß Artikel 15 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 angerechnet werden.

⁽²⁾ Einschließlich Sandaal

⁽³⁾ Kann bis zu 4 % Beifang von Hering enthalten.

Art:	Sprotte <i>Sprattus sprattus</i>	Gebiet:	VIIId und VIIe (SPR/7DE.)
Belgien	26		
Dänemark	1 674		
Deutschland	26		
Frankreich	361		
Niederlande	361		
Vereinigtes Königreich	2 702		
Union	5 150		
TAC	5 150		Vorsorgliche TAC

Art:	Dornhai <i>Squalus acanthias</i>	Gebiet:	Unionsgewässer von IIIa (DGS/03A-C.)
Dänemark	0 ⁽¹⁾		
Schweden	0 ⁽¹⁾		
Union	0 ⁽¹⁾		
TAC	0 ⁽¹⁾		

Analytische TAC
 Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96
 gilt nicht.
 Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96
 gilt nicht.

⁽¹⁾ Dornhai darf in den durch diese TAC regulierten Gebieten nicht gezielt befischt werden. Exemplaren, die ungewollt in Fischereien gefangen werden, in denen Dornhai nicht der Anlande Verpflichtung unterliegt, darf kein Leid zugefügt werden; sie sind umgehend freizusetzen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten unbeschadet der Verbote gemäß den Artikeln 13 und 46 dieser Verordnung für die darin genannten Gebiete.

Art:	Dornhai <i>Squalus acanthias</i>	Gebiet:	Unionsgewässer von IIa und IV (DGS/2AC4-C)
Belgien	0 ⁽¹⁾		
Dänemark	0 ⁽¹⁾		
Deutschland	0 ⁽¹⁾		
Frankreich	0 ⁽¹⁾		
Niederlande	0 ⁽¹⁾		
Schweden	0 ⁽¹⁾		
Vereinigtes Königreich	0 ⁽¹⁾		
Union	0 ⁽¹⁾		
TAC	0 ⁽¹⁾		

Analytische TAC
 Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96
 gilt nicht.
 Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96
 gilt nicht.

⁽¹⁾ Dornhai darf in den durch diese TAC regulierten Gebieten nicht gezielt befischt werden. Exemplaren, die ungewollt in Fischereien gefangen werden, in denen Dornhai nicht der Anlande Verpflichtung unterliegt, darf kein Leid zugefügt werden; sie sind umgehend freizusetzen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten unbeschadet der Verbote gemäß den Artikeln 13 und 46 dieser Verordnung für die darin genannten Gebiete.

Art:	Dornhai <i>Squalus acanthias</i>	Gebiet:	Unionsgewässer und internationale Gewässer von I, V, VI, VII, VIII, XII und XIV (DGS/15X14)
Belgien	0 ⁽¹⁾		
Deutschland	0 ⁽¹⁾		
Spanien	0 ⁽¹⁾		
Frankreich	0 ⁽¹⁾		
Irland	0 ⁽¹⁾		
Niederlande	0 ⁽¹⁾		
Portugal	0 ⁽¹⁾		
Vereinigtes Königreich	0 ⁽¹⁾		
Union	0 ⁽¹⁾		
TAC	0 ⁽¹⁾		

Analytische TAC
 Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96
 gilt nicht.
 Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96
 gilt nicht.
 Artikel 12 Absatz 1 dieser Verordnung gilt.

(¹) Dornhai darf in den durch diese TAC regulierten Gebieten nicht gezielt befischt werden. Exemplaren, die ungewollt in Fischereien gefangen werden, in denen Dornhai nicht der Anlande Verpflichtung unterliegt, darf kein Leid zugefügt werden; sie sind umgehend freizusetzen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten unbeschadet der Verbote gemäß den Artikeln 13 und 46 dieser Verordnung für die darin genannten Gebiete.

Art:	Bastardmakrele und dazugehörige Beifänge <i>Trachurus spp.</i>	Gebiet:	Unionsgewässer von IVb, IVc und VIId (JAX/4BC7D)
Belgien	13 ⁽³⁾		
Dänemark	5 519 ⁽³⁾		
Deutschland	487 ⁽¹⁾ ⁽³⁾		
Spanien	102 ⁽³⁾		
Frankreich	458 ⁽¹⁾ ⁽³⁾		
Irland	347 ⁽³⁾		
Niederlande	3 323 ⁽¹⁾ ⁽³⁾		
Portugal	12 ⁽³⁾		
Schweden	75 ⁽³⁾		
Vereinigtes Königreich	1 314 ⁽¹⁾ ⁽³⁾		
Union	11 650		
Norwegen	3 550 ⁽²⁾		
TAC	15 200		

Vorsorgliche TAC

(¹) Besondere Bedingung: Bis zu 5 % der im Gebiet VIId gefangenen Quote dürfen als im Rahmen der Quote für das nachstehende Gebiet gefangen abgerechnet werden: Unionsgewässer von IIa, IVa, VI, VIIa-c, VIIe-k, VIIIa, VIIIb, VIId und VIII; Unionsgewässer und internationale Gewässer von Vb; internationale Gewässer von XII und XIV (JAX/*2A-14)

(²) Dürfen nur in den Unionsgewässern von IVa, jedoch nicht in den Unionsgewässern von VIId gefischt werden (JAX/*04-C.).

(³) Unbeschadet der Pflicht zur Anlandung können die Fänge von Eberfisch, Wittling und Makrele auf bis zu 5 % der Quote angerechnet werden (OTH/*4BC7D), sofern nicht mehr als insgesamt 9 % dieser Quote für Bastardmakrele auf diese Fänge und Beifänge der Arten angerechnet werden, die gemäß Artikel 15 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 angerechnet werden.

Art:	Bastardmakrele und dazugehörige Beifänge <i>Trachurus</i> spp.	Gebiet:	Unionsgewässer von IIa und IVa; VI, VIIa-c, VIIe-k, VIIIa, VIIIb, VIIIc und VIIIe; Unionsgewässer und internationale Gewässer von Vb; internationale Gewässer von XII und XIV (JAX/2A-14)
Dänemark	10 415 ⁽¹⁾ ⁽³⁾		
Deutschland	8 126 ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾		
Spanien	11 084 ⁽³⁾ ⁽⁵⁾		
Frankreich	4 183 ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾ ⁽⁵⁾		
Irland	27 064 ⁽¹⁾ ⁽³⁾		
Niederlande	32 606 ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾		
Portugal	1 068 ⁽³⁾ ⁽⁵⁾		
Schweden	675 ⁽¹⁾ ⁽³⁾		
Vereinigtes Königreich	9 800 ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾		
Union	105 021		
Färöer	1 700 ⁽⁴⁾		
TAC	106 721		Analytische TAC

- (1) Besondere Bedingung: Bis zu 5 % der vor dem 30. Juni 2016 in den Unionsgewässern von IIa oder IVa gefangenen Quote dürfen als im Rahmen der Quote für die Unionsgewässer von IVb, IVc und VIId gefangen abgerechnet werden (JAX/*4BC7D).
- (2) Besondere Bedingung: Bis zu 5 % dieser Quote können im Gebiet VIId gefischt werden (JAX/*07D). Unter dieser besonderen Bedingung und gemäß Fußnote 3 sind Beifänge von Eberfisch und Wittling unter folgendem Code getrennt zu melden: (OTH/*07D).
- (3) Unbeschadet der Pflicht zur Anlandung können die Fänge von Eberfisch Wittling, und Makrele auf bis zu 5 % der Quote angerechnet werden (OTH/*2A-14), sofern nicht mehr als insgesamt 9 % dieser Quote für Bastardmakrele auf diese Fänge und Beifänge der Arten angerechnet werden, die gemäß Artikel 15 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 angerechnet werden.
- (4) Begrenzt auf IVa, VIa (nur nördlich von 56° 30' N), VIIe, f und h.
- (5) Besondere Bedingung: Bis zu 50 % dieser Quote dürfen im Gebiet VIIIc gefischt werden (JAX/*08C2). Unter dieser besonderen Bedingung und gemäß Fußnote 3 sind Beifänge von Eberfisch und Wittling unter folgendem Code getrennt zu melden: (OTH/*08C2).

Art:	Bastardmakrele <i>Trachurus</i> spp.	Gebiet:	VIIIc (JAX/08C.)
Spanien	15 441 ⁽¹⁾ ⁽²⁾		
Frankreich	268 ⁽²⁾		
Portugal	1 526 ⁽¹⁾ ⁽²⁾		
Union	17 235		
TAC	17 235		Analytische TAC Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.

- (1) Besondere Bedingung: Bis zu 5 % dieser Quote dürfen im Gebiet IX gefangen werden (JAX/*09.).
- (2) Davon dürfen unbeschadet des Artikels 19 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 850/98 (1) nicht mehr als 5 % Bastardmakrelen mit einer Größe zwischen 12 und 15 cm sein. Zur Kontrolle dieser Menge wird ein Umrechnungsfaktor von 1,20 auf das Gewicht der Fänge angewandt. Diese Bestimmungen gelten nicht für Fänge, die der Pflicht zur Anlandung unterliegen.

Art:	Bastardmakrele <i>Trachurus spp.</i>	Gebiet:	IX (JAX/09.)
Spanien	17 744 ⁽¹⁾ ⁽²⁾		
Portugal	50 839 ⁽¹⁾ ⁽²⁾		
Union	68 583		
TAC	68 583		Analytische TAC

⁽¹⁾ Besondere Bedingung: Bis zu 5 % dieser Quote dürfen im Gebiet VIIIc gefischt werden (JAX/*08C).

⁽²⁾ Davon dürfen unbeschadet des Artikels 19 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 850/98 (1) nicht mehr als 5 % Bastardmakrelen mit einer Größe zwischen 12 und 15 cm sein. Zur Kontrolle dieser Menge wird ein Umrechnungsfaktor von 1,20 auf das Gewicht der Fänge angewandt. Diese Bestimmungen gelten nicht für Fänge, die der Pflicht zur Anlandung unterliegen.

Art:	Bastardmakrele <i>Trachurus spp.</i>	Gebiet:	X; Unionsgewässer von CECAF ⁽¹⁾ (JAX/X34PRT)
Portugal	Noch nicht festgelegt ⁽²⁾ ⁽⁴⁾		
Union	Noch nicht festgelegt ⁽³⁾		
TAC	Noch nicht festgelegt ⁽³⁾		Vorsorgliche TAC

⁽¹⁾ Gewässer um die Azoren.

⁽²⁾ Artikel 6 dieser Verordnung gilt.

⁽³⁾ Dieselbe Menge wie nach Fußnote 2.

⁽⁴⁾ Davon dürfen unbeschadet des Artikels 19 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 850/98 (1) nicht mehr als 5 % Bastardmakrelen mit einer Größe zwischen 12 und 15 cm sein. Zur Kontrolle dieser Menge wird ein Umrechnungsfaktor von 1,20 auf das Gewicht der Fänge angewandt. Diese Bestimmungen gelten nicht für Fänge, die der Pflicht zur Anlandung unterliegen.

Art:	Bastardmakrele <i>Trachurus spp.</i>	Gebiet:	Unionsgewässer von CECAF ⁽¹⁾ (JAX/341PRT)
Portugal	Noch nicht festgelegt ⁽²⁾ ⁽⁴⁾		
Union	Noch nicht festgelegt ⁽³⁾		
TAC	Noch nicht festgelegt ⁽³⁾		Vorsorgliche TAC

⁽¹⁾ Gewässer um Madeira.

⁽²⁾ Artikel 6 dieser Verordnung gilt.

⁽³⁾ Dieselbe Menge wie nach Fußnote 2.

⁽⁴⁾ Davon dürfen unbeschadet des Artikels 19 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 850/98 (1) nicht mehr als 5 % Bastardmakrelen mit einer Größe zwischen 12 und 15 cm sein. Zur Kontrolle dieser Menge wird ein Umrechnungsfaktor von 1,20 auf das Gewicht der Fänge angewandt. Diese Bestimmungen gelten nicht für Fänge, die der Pflicht zur Anlandung unterliegen.

Art:	Bastardmakrele <i>Trachurus</i> spp.	Gebiet:	Unionsgewässer von CECAF ⁽¹⁾ (JAX/341SPN)
Spanien	Noch nicht festgelegt ⁽²⁾		
Union	Noch nicht festgelegt ⁽³⁾		
TAC	Noch nicht festgelegt ⁽³⁾	Vorsorgliche TAC	

⁽¹⁾ Gewässer um die Kanarischen Inseln.

⁽²⁾ Artikel 6 dieser Verordnung gilt.

⁽³⁾ Dieselbe Menge wie nach Fußnote 2.

Art:	Stintdorsch und dazugehörige Beifänge <i>Trisopterus esmarki</i>	Gebiet:	IIIa; Unionsgewässer von IIa und IV (NOP/2A3A4.)
Dänemark	128 880 ⁽¹⁾		
Deutschland	25 ⁽¹⁾ ⁽²⁾		
Niederlande	95 ⁽¹⁾ ⁽²⁾		
Union	129 000 ⁽¹⁾ ⁽³⁾		
Norwegen	15 000 ⁽⁴⁾		
Färöer	6 000 ⁽⁵⁾		
TAC	Entfällt	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

⁽¹⁾ Unbeschadet der Pflicht zur Anlandung können Fänge von Wittling in Höhe von bis zu 5 % der Quote (OT2/*2A3A4) angerechnet werden, sofern höchstens insgesamt 9 % dieser Quote für Stintdorsch auf diese Fänge und Beifänge der genannten Arten entfallen, wie dies in Artikel 15 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 vorgesehen ist.

⁽²⁾ Diese Menge darf nur in den Unionsgewässern der ICES-Gebiete IIa, IIIa und IV gefangen werden.

⁽³⁾ Die Unionsquote darf nur vom 1. Januar bis zum 31. Oktober 2016 gefischt werden.

⁽⁴⁾ Es ist ein Selektionsgitter zu verwenden.

⁽⁵⁾ Es ist ein Selektionsgitter zu verwenden. Umfasst maximal 15 % unvermeidbare Beifänge (NOP/*2A3A4), die auf diese Quote angerechnet werden.

Art:	Stintdorsch und dazugehörige Beifänge <i>Trisopterus esmarki</i>	Gebiet:	Norwegische Gewässer von IV (NOP/04-N.)
Dänemark	0		
Vereinigtes Königreich	0		
Union	0		
TAC	Entfällt	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

Art:	Industriefisch	Gebiet:	Norwegische Gewässer von IV (I/F/04-N.)
Schweden	800 ⁽¹⁾ ⁽²⁾		
Union	800		
TAC	Entfällt	Vorsorgliche TAC	

⁽¹⁾ Beifänge an Kabeljau, Schellfisch, Pollack, Wittling und Seelachs sind auf die Quoten für diese Arten anzurechnen.

⁽²⁾ Besondere Bedingung: Davon nicht mehr als nachstehende Menge Bastardmakrelen (JAX/*04-N.): 400

Art:	Andere Arten	Gebiet:	Unionsgewässer von Vb, VI und VII (OTH/5B67-C)
Union	Entfällt		
Norwegen	140 ⁽¹⁾		
TAC	Entfällt	Vorsorgliche TAC	

⁽¹⁾ Nur Fänge mit Langleinen.

Art:	Andere Arten	Gebiet:	Norwegische Gewässer von IV (OTH/04-N.)
Belgien	44		
Dänemark	4 000		
Deutschland	451		
Frankreich	185		
Niederlande	320		
Schweden	Entfällt ⁽¹⁾		
Vereinigtes Königreich	3 000		
Union	8 000 ⁽²⁾		
TAC	Entfällt	Vorsorgliche TAC	

⁽¹⁾ Quote für „andere Arten“, die Norwegen traditionell Schweden einräumt.

⁽²⁾ Einschließlich nicht besonders erwähnter Fischereien. Ausnahmen sind nach Konsultationen möglich.

Art: Andere Arten	Gebiet: Unionsgewässer von IIa, IV und VIa nördlich von 56° 30' N (OTH/2A46AN)
--------------------------	---

Union	Entfällt
Norwegen	4 750 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
Färöer	150 ⁽³⁾
TAC	Entfällt

Vorsorgliche TAC

⁽¹⁾ Begrenzt auf IIa und IV (OTH/*2A4-C).

⁽²⁾ Einschließlich nicht besonders erwähnter Fischereien. Ausnahmen sind nach Konsultationen möglich.

⁽³⁾ In den Gebieten IV und VIa nördlich von 56° 30' N (OTH/*46AN) zu fischen.

ANHANG IB

NORDOSTATLANTIK UND GRÖNLAND, ICES-UNTERGEBIETE I, II, V, XII UND XIV UND GRÖNLÄNDISCHE GEWÄSSER DES NAFO-GEBIETS 1

Art:	Hering <i>Clupea harengus</i>	Gebiet:	Unionsgewässer, färöische, norwegische und internationale Gewässer von I und II (HER/1/2-)
Belgien	7 ⁽¹⁾		
Dänemark	7 069 ⁽¹⁾		
Deutschland	1 238 ⁽¹⁾		
Spanien	23 ⁽¹⁾		
Frankreich	305 ⁽¹⁾		
Irland	1 830 ⁽¹⁾		
Niederlande	2 529 ⁽¹⁾		
Polen	358 ⁽¹⁾		
Portugal	23 ⁽¹⁾		
Finnland	109 ⁽¹⁾		
Schweden	2 619 ⁽¹⁾		
Vereinigtes Königreich	4 519 ⁽¹⁾		
Union	20 629 ⁽¹⁾		
Färöer	6 000 ⁽²⁾ ⁽³⁾		
Norwegen	18 566 ⁽²⁾ ⁽⁴⁾		
TAC	316 876		Analytische TAC

⁽¹⁾ Bei der Meldung von Fängen an die Kommission sind auch die in jedem der folgenden Gebiete gefangenen Mengen zu melden: NEAFC-Regelungsbereich und Unionsgewässer.

⁽²⁾ Dürfen in Unionsgewässern nördlich von 62° N gefischt werden.

⁽³⁾ Wird auf die Fangbeschränkungen für die Färöer angerechnet.

⁽⁴⁾ Wird auf die Fangbeschränkungen für Norwegen angerechnet.

Besondere Bedingung:

Innerhalb der obengenannten Quoten dürfen in dem nachstehenden Gebiet nur die aufgeführten Mengen gefangen werden:

Norwegische Gewässer nördlich von 62° N und Fischereizone um Jan Mayen (HER/*2AJMN) 18 566

II, Vb (nördlich von 62° N) (färöische Gewässer) (HER/*25B-F)

Belgien	2
Dänemark	2 055
Deutschland	360
Spanien	7
Frankreich	89
Irland	532
Niederlande	736
Polen	104
Portugal	7
Finnland	32
Schweden	762
Vereinigtes Königreich	1 314

Art:	Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	Gebiet:	Norwegische Gewässer von IF und II (COD/IN2AB.)
Deutschland	2 120		
Griechenland	263		
Spanien	2 365		
Irland	263		
Frankreich	1 946		
Portugal	2 365		
Vereinigtes Königreich	8 225		
Union	17 547		
TAC	Entfällt		Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

Art:	Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	Gebiet:	Grönländische Gewässer des NAFO-Gebiets 1F und grönländische Gewässer von XIV (COD/N1GL14)
Deutschland	1 718 (!)		
Vereinigtes Königreich	382 (!)		
Union	2 100 (!)		
TAC	Entfällt		Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

(!) Außer für Beifänge gelten für diese Quoten nachstehende Bedingungen:

1. Sie dürfen nicht zwischen dem 1. April und dem 31. Mai 2016 gefangen werden.
2. Sie dürfen nur in mindestens zwei der folgenden vier Gebiete gefischt werden:

Meldecode	Geografische Begrenzung
COD/GRL1	Der Teil des grönländischen Fischereigebiets nördlich von 63° 45' N, südlich von 67° 00' N und östlich von 35° 15' W.
COD/GRL2	Der Teil des grönländischen Fischereigebiets zwischen 62° 30' N und 63° 45' N östlich von 44° 00' W, und der Teil des grönländischen Fischereigebiets nördlich von 63° 45' N und zwischen 44° 00' W und 35° 15' W.
COD/GRL3	Der Teil des grönländischen Fischereigebiets südlich von 59° 00' N und östlich von 42° 00' W, und der Teil des grönländischen Fischereigebiets zwischen 59° 00' N und 62° 30' N östlich von 44° 00' W.
COD/GRL4	Der Teil des grönländischen Fischereigebiets zwischen 60° 45' N und 59° 00' N westlich von 44° 00' W, und der Teil des grönländischen Fischereigebiets südlich von 59° 00' N und westlich von 42° 00' W.

Art:	Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	Gebiet:	I und IIb (COD/1/2B.)
Deutschland	6 450 ⁽³⁾		
Spanien	13 082 ⁽³⁾		
Frankreich	3 039 ⁽³⁾		
Polen	2 728 ⁽³⁾		
Portugal	2 630 ⁽³⁾		
Vereinigtes Königreich	4 298 ⁽³⁾		
Andere Mitgliedstaaten	949 ⁽¹⁾ ⁽³⁾		
Union	33 176 ⁽²⁾		
TAC	Entfällt		

Analytische TAC
Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

⁽¹⁾ Ausgenommen Deutschland, Spanien, Frankreich, Polen, Portugal und Vereinigtes Königreich.

⁽²⁾ Die Zuweisung des Anteils an dem der Union im Gebiet um Spitzbergen und die Bäreninsel zur Verfügung stehenden Kabeljaubestand und den zugehörigen Beifängen an Schellfisch berührt nicht die Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit dem Pariser Vertrag von 1920.

⁽³⁾ Die Beifänge an Schellfisch dürfen bis zu 14 % pro Hol ausmachen. Die Beifangmengen an Schellfisch kommen zu der Quote für Kabeljau hinzu.

Art:	Kabeljau und Schellfisch <i>Gadus morhua</i> und <i>Melanogrammus aeglefinus</i>	Gebiet:	Färöische Gewässer von Vb (COD/05B-F.) für Kabeljau; (HAD/05B-F.) für Schellfisch
Deutschland	19		
Frankreich	114		
Vereinigtes Königreich	817		
Union	950		
TAC	Entfällt		

Analytische TAC
Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

Art:	Grenadierfische <i>Macrourus</i> spp.	Gebiet:	Grönländische Gewässer von V und XIV (GRV/514GRN)
-------------	--	----------------	--

Union 100 ⁽¹⁾

TAC Entfällt ⁽²⁾

Analytische TAC
 Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
 Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

⁽¹⁾ Besondere Bedingung: Rundnasen-Grenadier (*Coryphaenoides rupestris*) (RNG/514GRN) und Nordatlantik-Grenadier (*Macrourus berglax*) (RHG/514GRN) dürfen nicht gezielt befischt werden. Sie dürfen nur als Beifänge gefangen werden und sind getrennt zu melden.

⁽²⁾ Norwegen wird nachstehende Gesamtmenge (in Tonnen) gewährt, die entweder in diesem TAC-Gebiet oder in den grönländischen Gewässern des NAFO-Gebiets 1 (GRV/514N1G) gefangen werden kann: Besondere Bedingung für diese Menge: Rundnasen-Grenadier (*Coryphaenoides rupestris*) (RNG/514N1G) und Nordatlantik-Grenadier (*Macrourus berglax*) (RHG/514N1G) dürfen nicht gezielt befischt werden. Sie dürfen nur als Beifänge gefangen werden und sind getrennt zu melden. 90

Art:	Grenadierfische <i>Macrourus</i> spp.	Gebiet:	Grönländische Gewässer des NAFO-Gebiets 1 (GRV/N1GRN.)
-------------	--	----------------	---

Union 100 ⁽¹⁾

TAC Entfällt ⁽²⁾

Analytische TAC
 Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
 Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

⁽¹⁾ Besondere Bedingung: Rundnasengrenadier (*Coryphaenoides rupestris*) (RNG/N1GRN.) und Nordatlantik-Grenadier (*Macrourus berglax*) (RHG/N1GRN.) dürfen nicht gezielt befischt werden. Sie dürfen nur als Beifänge gefangen werden und sind getrennt zu melden.

⁽²⁾ Norwegen wird nachstehende Gesamtmenge (in Tonnen) gewährt, die entweder in diesem TAC-Gebiet oder in den grönländischen Gewässern von V und XIV (GRV/514N1G) gefangen werden kann: Besondere Bedingung für diese Menge: Rundnasen-Grenadier (*Coryphaenoides rupestris*) (RNG/514N1G) und Nordatlantik-Grenadier (*Macrourus berglax*) (RHG/514N1G) dürfen nicht gezielt befischt werden. Sie dürfen nur als Beifänge gefangen werden und sind getrennt zu melden. 90

Art:	Lodde <i>Mallotus villosus</i>	Gebiet:	IIb (CAP/02B.)
-------------	-----------------------------------	----------------	-------------------

Union 0

TAC 0

Analytische TAC

Art:	Lodde <i>Mallotus villosus</i>	Gebiet:	Grönländische Gewässer von V und XIV (CAP/514GRN)
Dänemark	0		
Deutschland	0		
Schweden	0		
Vereinigtes Königreich	0		
Alle Mitgliedstaaten	0 ⁽¹⁾		
Union	0 ⁽²⁾		
TAC	Entfällt		Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

(¹) Dänemark, Deutschland, Schweden und das Vereinigte Königreich dürfen nur auf die Quote „Alle Mitgliedstaaten“ zugreifen, wenn sie ihre eigene Quote ausgeschöpft haben. Mitgliedstaaten mit einem Anteil von mehr als 10 % der Unionsquote dürfen jedoch gar nicht auf die Quote „Alle Mitgliedstaaten“ zugreifen.

(²) Für einen Fangzeitraum vom 20. Juni bis zum 30. April des Folgejahres.

Art:	Schellfisch <i>Melanogrammus aeglefinus</i>	Gebiet:	Norwegische Gewässer von I und II (HAD/IN2AB.)
Deutschland	236		
Frankreich	142		
Vereinigtes Königreich	722		
Union	1 100		
TAC	Entfällt		Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

Art:	Blauer Wittling <i>Micromesistius poutassou</i>	Gebiet:	Färöische Gewässer (WHB/2A4AXF)
Dänemark	1 100		
Deutschland	75		
Frankreich	120		
Niederlande	105		
Vereinigtes Königreich	1 100		
Union	2 500 ⁽¹⁾		
TAC	Entfällt		Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

⁽¹⁾ Fänge von Blauem Wittling dürfen unvermeidbare Beifänge an Goldlachs enthalten.

Art:	Leng und Blauleng <i>Molva molva</i> und <i>molva dypterygia</i>	Gebiet:	Färöische Gewässer von Vb (LIN/05B-F.) für Leng; (BLI/05B-F.) für Blauleng
Deutschland	615		
Frankreich	1 365		
Vereinigtes Königreich	120		
Union	2 100 ⁽¹⁾		
TAC	Entfällt		Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

⁽¹⁾ Beifänge von Rundnasen-Grenadier und Schwarzem Degenfisch können bis zu folgender Obergrenze auf diese Quote angerechnet werden (OTH/*05B-F): 500

Art:	Tiefseegarnele <i>Pandalus borealis</i>	Gebiet:	Grönländische Gewässer von V und XIV (PRA/514GRN)
Dänemark	687		
Frankreich	687		
Union	1 375		
Norwegen	2 000		
Färöer	1 300		
TAC	Entfällt		Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

Art:	Tiefseegarnele <i>Pandalus borealis</i>	Gebiet:	Grönländische Gewässer des NAFO-Gebiets 1 (PRA/N1GRN.)
Dänemark	1 300		
Frankreich	1 300		
Union	2 600		
TAC	Entfällt		Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Art:	Seelachs <i>Pollachius virens</i>	Gebiet:	Norwegische Gewässer von I und II (POK/1N2AB.)
Deutschland	2 040		
Frankreich	328		
Vereinigtes Königreich	182		
Union	2 550		
TAC	Entfällt		Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Art:	Seelachs <i>Pollachius virens</i>	Gebiet:	Internationale Gewässer von I und II (POK/1/2INT)
Union	0		
TAC	Entfällt		Analytische TAC
Art:	Seelachs <i>Pollachius virens</i>	Gebiet:	Färöische Gewässer von Vb (POK/05B-F.)
Belgien	60		
Deutschland	372		
Frankreich	1 812		
Niederlande	60		
Vereinigtes Königreich	696		
Union	3 000		
TAC	Entfällt		Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

Art:	Schwarzer Heilbutt <i>Reinhardtius hippoglossoides</i>	Gebiet:	Norwegische Gewässer von I und II (GHL/1N2AB.)
-------------	---	----------------	---

Deutschland	25 ⁽¹⁾
Vereinigtes Königreich	25 ⁽¹⁾
Union	50 ⁽¹⁾
TAC	Entfällt

Analytische TAC
Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

⁽¹⁾ Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt.

Art:	Schwarzer Heilbutt <i>Reinhardtius hippoglossoides</i>	Gebiet:	Internationale Gewässer von I und II (GHL/1/2INT)
-------------	---	----------------	--

Union	2 000 ⁽¹⁾
TAC	Entfällt

Vorsorgliche TAC

⁽¹⁾ Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt.

Art:	Schwarzer Heilbutt <i>Reinhardtius hippoglossoides</i>	Gebiet:	Grönländische Gewässer des NAFO-Gebiets 1 (GHL/N1GRN.)
-------------	---	----------------	---

Deutschland	1 925 ⁽¹⁾
Union	1 925 ⁽¹⁾
Norwegen	575 ⁽¹⁾
TAC	Entfällt

Analytische TAC
Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

⁽¹⁾ Südlich von 68° N zu fangen.

Art:	Schwarzer Heilbutt <i>Reinhardtius hippoglossoides</i>	Gebiet:	Grönländische Gewässer von V und XIV (GHL/514GRN)
Deutschland	4 289		
Vereinigtes Königreich	226		
Union	4 515 ⁽¹⁾		
Norwegen	575		
Färöer	110		
TAC	Entfällt		Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

⁽¹⁾ Darf von maximal sechs Schiffen gleichzeitig befischt werden.

Art:	Rotbarsch (flache pelagische Gewässer) <i>Sebastes</i> spp.	Gebiet:	Unionsgewässer und internationale Gewässer von V; internationale Gewässer von XII und XIV (RED/51214S)
Estland	0		
Deutschland	0		
Spanien	0		
Frankreich	0		
Irland	0		
Lettland	0		
Niederlande	0		
Polen	0		
Portugal	0		
Vereinigtes Königreich	0		
Union	0		
TAC	0		Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

Art:	Rotbarsch (tiefe pelagische Gewässer) <i>Sebastes</i> spp.	Gebiet:	Unionsgewässer und internationale Gewässer von V; internationale Gewässer von XII und XIV (RED/51214D)
Estland	39 ⁽¹⁾ ⁽²⁾		
Deutschland	802 ⁽¹⁾ ⁽²⁾		
Spanien	141 ⁽¹⁾ ⁽²⁾		
Frankreich	75 ⁽¹⁾ ⁽²⁾		
Irland	0 ⁽¹⁾ ⁽²⁾		
Lettland	14 ⁽¹⁾ ⁽²⁾		
Niederlande	0 ⁽¹⁾ ⁽²⁾		
Polen	72 ⁽¹⁾ ⁽²⁾		
Portugal	168 ⁽¹⁾ ⁽²⁾		
Vereinigtes Königreich	2 ⁽¹⁾ ⁽²⁾		
Union	1 313 ⁽¹⁾ ⁽²⁾		
TAC	0 ⁽¹⁾ ⁽²⁾		

Analytische TAC
 Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
 Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

⁽¹⁾ Darf nur innerhalb des Gebiets befischt werden, das durch die die folgenden Koordinaten verbindenden Linien begrenzt wird:

Punkt	Breitengrad	Längengrad
1	64°45'N	28°30'W
2	62°50'N	25°45'W
3	61°55'N	26°45'W
4	61°00'N	26°30'W
5	59°00'N	30°00'W
6	59°00'N	34°00'W
7	61°30'N	34°00'W
8	62°50'N	36°00'W
9	64°45'N	28°30'W

⁽²⁾ Darf nur vom 10. Mai bis zum 1. Juli 2016 befischt werden.

Art:	Rotbarsch <i>Sebastes</i> spp.	Gebiet:	Norwegische Gewässer von I und II (RED/1N2AB.)
Deutschland	766		
Spanien	95		
Frankreich	84		
Portugal	405		
Vereinigtes Königreich	150		
Union	1 500		
TAC	Entfällt		

Analytische TAC
 Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
 Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

Art:	Rotbarsch <i>Sebastes</i> spp.	Gebiet:	Internationale Gewässer von I und II (RED/1/2INT)
-------------	-----------------------------------	----------------	--

Union Noch nicht
festgelegt ⁽¹⁾ ⁽²⁾

TAC 8 000 ⁽³⁾

Analytische TAC
Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

- ⁽¹⁾ Die Fischerei darf nur in der Zeit vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2016 stattfinden. Die Fischerei wird geschlossen, wenn die TAC von den NEAFC-Vertragsparteien vollständig ausgeschöpft wurde. Ab diesem Zeitpunkt untersagen die Mitgliedstaaten die gezielte Befischung von Rotbarsch durch unter ihrer Flagge fahrende Schiffe.
- ⁽²⁾ Die im Rahmen anderer Fischereien getätigten Beifänge von Rotbarsch dürfen 1 % der Gesamtfangmenge an Bord des betreffenden Schiffs nicht überschreiten.
- ⁽³⁾ Vorläufige Fangbeschränkung für Fänge aller NEAFC-Vertragsparteien.

Art:	Rotbarsch (pelagisch) <i>Sebastes</i> spp.	Gebiet:	Grönländische Gewässer des NAFO-Gebiets 1F und grönländische Gewässer von V und XIV (RED/N1G14P)
-------------	---	----------------	--

Deutschland 1 038 ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾

Frankreich 5 ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾

Vereinigtes Königreich 7 ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾

Union 1 050 ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾

Norwegen 800 ⁽¹⁾ ⁽²⁾

Färöer 50 ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽⁴⁾

TAC Entfällt

Analytische TAC
Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

- ⁽¹⁾ Darf in tiefen pelagischen Gewässern mit pelagischen Schleppnetzen nur vom 10. Mai bis zum 1. Juli 2016 befischt werden.
- ⁽²⁾ Darf nur in grönländischen Gewässern innerhalb des Rotbarsch-Schutzgebiets befischt werden, das durch die die folgenden Koordinaten verbindenden Linien begrenzt wird:

Punkt	Breitengrad	Längengrad
1	64°45'N	28°30'W
2	62°50'N	25°45'W
3	61°55'N	26°45'W
4	61°00'N	26°30'W
5	59°00'N	30°00'W
6	59°00'N	34°00'W
7	61°30'N	34°00'W
8	62°50'N	36°00'W
9	64°45'N	28°30'W

- ⁽³⁾ Besondere Bedingung: Diese Quote darf auch in den internationalen Gewässern des obengenannten Rotbarsch-Schutzgebiets (RED/*5-14P) gefischt werden.
- ⁽⁴⁾ Darf nur in grönländischen Gewässern in den Gebieten V und XIV (RED/*514GN) gefischt werden.

Art:	Rotbarsch (demersal) <i>Sebastes</i> spp.	Gebiet:	Grönländische Gewässer des NAFO-Gebiets 1F und grönländische Gewässer von V und XIV (RED/N1G14D)
Deutschland	1 679 ⁽¹⁾		
Frankreich	9 ⁽¹⁾		
Vereinigtes Königreich	12 ⁽¹⁾		
Union	1 700 ⁽¹⁾		
TAC	Entfällt		Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

⁽¹⁾ Darf nur mit Schleppnetzen und nur nördlich und westlich der Linie befischt werden, die durch folgende Koordinaten bestimmt wird:

Punkt	Breitengrad	Längengrad
1	59°15'N	54°26'W
2	59°15'N	44°00'W
3	59°30'N	42°45'W
4	60°00'N	42°00'W
5	62°00'N	40°30'W
6	62°00'N	40°00'W
7	62°40'N	40°15'W
8	63°09'N	39°40'W
9	63°30'N	37°15'W
10	64°20'N	35°00'W
11	65°15'N	32°30'W
12	65°15'N	29°50'W

Art:	Rotbarsch <i>Sebastes</i> spp.	Gebiet:	Isländische Gewässer von Va (RED/05A-IS)
Belgien	0 ⁽¹⁾ ⁽²⁾		
Deutschland	0 ⁽¹⁾ ⁽²⁾		
Frankreich	0 ⁽¹⁾ ⁽²⁾		
Vereinigtes Königreich	0 ⁽¹⁾ ⁽²⁾		
Union	0 ⁽¹⁾ ⁽²⁾		
TAC	Entfällt		Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

⁽¹⁾ Einschließlich unvermeidbarer Beifänge (Kabeljaubeifänge unzulässig).

⁽²⁾ Darf nur zwischen Juli und Dezember 2016 befischt werden.

Art:	Rotbarsch Sebastes spp.	Gebiet:	Färöische Gewässer von Vb (RED/05B-F.)
Belgien	4		
Deutschland	460		
Frankreich	31		
Vereinigtes Königreich	5		
Union	500		
TAC	Entfällt		Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

Art:	Andere Arten	Gebiet:	Norwegische Gewässer von I und II (OTH/1N2AB.)
Deutschland	117 (1)		
Frankreich	47 (1)		
Vereinigtes Königreich	186 (1)		
Union	350 (1)		
TAC	Entfällt		Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

(1) Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt.

Art:	Andere Arten (1)	Gebiet:	Färöische Gewässer von Vb (OTH/05B-F.)
Deutschland	322		
Frankreich	289		
Vereinigtes Königreich	189		
Union	800		
TAC	Entfällt		Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

(1) Außer Fischarten ohne Marktwert.

Art:	Plattfische	Gebiet:	Färöische Gewässer von Vb (FLX/05B-F)
Deutschland	18		
Frankreich	14		
Vereinigtes Königreich	68		
Union	100		
TAC	Entfällt		Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

Art:	Sonstige (Beifänge)	Gebiet:	Grönländische Gewässer (RED/1/2INT)
Union	1 126 ⁽¹⁾ ⁽²⁾		
TAC	Entfällt		Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

⁽¹⁾ Beifänge von Kabeljau, Rotbarsch und Schwarzem Heilbutt.

⁽²⁾ Beifänge in der Fischerei auf Kabeljau (B-C/GRLCOD), Beifänge in der Fischerei auf Rotbarsch (B-C/GRLRED), Beifänge in der Fischerei auf Schwarzen Heilbutt (B-C/GRLGHL) und Beifänge in der Fischerei auf Tiefseegarnele (B-C/GRLPRA) sind getrennt zu melden.

ANHANG IC

NORDWESTATLANTIK

NAFO-ÜBEREINKOMMENSBEREICH

Art:	Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	Gebiet:	NAFO 2J3KL (COD/N2)3KL)
-------------	---------------------------------	----------------	----------------------------

Union 0 ⁽¹⁾

TAC 0 ⁽¹⁾

Analytische TAC
Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

⁽¹⁾ Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt. Diese Art darf nur als Beifang innerhalb folgender Grenzen gefangen werden: bis höchstens 1 250 kg oder 5 %, je nachdem, welche Menge am größten ist.

Art:	Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	Gebiet:	NAFO 3NO (COD/N3NO.)
-------------	---------------------------------	----------------	-------------------------

Union 0 ⁽¹⁾

TAC 0 ⁽¹⁾

Analytische TAC
Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

⁽¹⁾ Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt. Diese Art darf nur als Beifang bis höchstens 1 000 kg oder 4 % gefangen werden, je nachdem, welche Menge größer ist.

Art:	Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	Gebiet:	NAFO 3M (COD/N3M.)
-------------	---------------------------------	----------------	-----------------------

Estland 155

Deutschland 649

Lettland 155

Litauen 155

Polen 528

Spanien 1 993

Frankreich 278

Portugal 2 734

Vereinigtes Königreich 1 298

Union 7 945

TAC 13 931

Analytische TAC
Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

Art:	Rotzunge <i>Glyptocephalus cynoglossus</i>	Gebiet:	NAFO 3L (WIT/N3L.)
-------------	---	----------------	-----------------------

Union 0 ⁽¹⁾

TAC 0 ⁽¹⁾

Analytische TAC
Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

⁽¹⁾ Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt. Diese Art darf nur als Beifang bis höchstens 1 250 kg oder 5 % gefangen werden, je nachdem, welche Menge größer ist.

Art:	Rotzunge <i>Glyptocephalus cynoglossus</i>	Gebiet:	NAFO 3NO (WIT/N3NO.)
-------------	---	----------------	-------------------------

Estland 96

Lettland 96

Litauen 96

Union 288

TAC 2 172

Analytische TAC
Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

Art:	Raue Scharbe <i>Hippoglossoides platessoides</i>	Gebiet:	NAFO 3M (PLA/N3M.)
-------------	---	----------------	-----------------------

Union 0 ⁽¹⁾

TAC 0 ⁽¹⁾

Analytische TAC
Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

⁽¹⁾ Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt. Diese Art darf nur als Beifang bis höchstens 1 250 kg oder 5 % gefangen werden, je nachdem, welche Menge größer ist.

Art:	Raue Scharbe <i>Hippoglossoides platessoides</i>	Gebiet:	NAFO 3LNO (PLA/N3LNO.)
-------------	---	----------------	---------------------------

Union 0 ⁽¹⁾

TAC 0 ⁽¹⁾

Analytische TAC
Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

⁽¹⁾ Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt. Diese Art darf nur als Beifang bis höchstens 1 250 kg oder 5 % gefangen werden, je nachdem, welche Menge größer ist.

Art:	Nördlicher Kurzflossen-Kalmar <i>Illex illecebrosus</i>	Gebiet:	NAFO-Untergebiete 3 und 4 (SQI/N34.)
-------------	--	----------------	---

Estland 128 ⁽¹⁾

Lettland 128 ⁽¹⁾

Litauen 128 ⁽¹⁾

Polen 227 ⁽¹⁾

Union Entfällt ⁽¹⁾ ⁽²⁾

TAC 34 000

Analytische TAC
Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

⁽¹⁾ Vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2016 zu fischen.

⁽²⁾ Kein festgesetzter Unionsanteil. Die nachstehend angegebene Menge in Tonnen ist für Kanada und alle Mitgliedstaaten der Union ausgenommen Estland, Lettland, Litauen und Polen verfügbar. 29 467

Art:	Gelbschwanzflunder <i>Limanda ferruginea</i>	Gebiet:	NAFO 3LNO (YEL/N3LNO.)
-------------	---	----------------	---------------------------

Union 0 ⁽¹⁾

TAC 17 000

Analytische TAC
Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

⁽¹⁾ Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt. Diese Art darf nur als Beifang bis höchstens 2 500 kg oder 10 % gefangen werden, je nachdem, welche Menge größer ist.

Art:	Lodde <i>Mallotus villosus</i>	Gebiet:	NAFO 3NO (CAP/N3NO.)
Union	0 ⁽¹⁾	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC	0 ⁽¹⁾		

⁽¹⁾ Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt. Diese Art darf nur als Beifang bis höchstens 1 250 kg oder 5 % gefangen werden, je nachdem, welche Menge größer ist.

Art:	Tiefseegarnele <i>Pandalus borealis</i>	Gebiet:	NAFO 3L ⁽¹⁾ ⁽²⁾ (PRA/N3L.)
Estland	0 ⁽³⁾	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Lettland	0 ⁽³⁾		
Litauen	0 ⁽³⁾		
Polen	0 ⁽³⁾		
Spanien	0 ⁽³⁾		
Portugal	0 ⁽³⁾		
Union	0 ⁽³⁾		
TAC	0 ⁽³⁾		

⁽¹⁾ Ohne die Box mit den folgenden Koordinaten:

Punkt Nr.	Breitengrad N	Längengrad W
1	47° 20' 0	46° 40' 0
2	47° 20' 0	46° 30' 0
3	46° 00' 0	46° 30' 0
4	46° 00' 0	46° 40' 0

⁽²⁾ Der Fischfang ist bei einer Wassertiefe von weniger als 200 Metern in dem Gebiet östlich einer Linie verboten, die durch die folgenden Koordinaten bestimmt wird

Punkt Nr.	Breitengrad N	Längengrad W
1	46° 00' 0	47° 49' 0
2	46° 25' 0	47° 27' 0
3	46° 42' 0	47° 25' 0
4	46° 48' 0	47° 25' 50
5	47° 16' 50	47° 43' 50

⁽³⁾ Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt. Diese Art darf nur als Beifang bis höchstens 1 250 kg oder 5 % gefangen werden, je nachdem, welche Menge größer ist.

Art:	Tiefseegarnele <i>Pandalus borealis</i>	Gebiet:	NAFO 3M ⁽¹⁾ (PRA/*N3M.)
TAC	Entfällt ⁽²⁾ ⁽³⁾	Analytische TAC	

⁽¹⁾ Dieser Bestand darf auch in Division 3L innerhalb der folgenden Koordinaten befischt werden:

Punkt Nr.	Breitengrad N	Längengrad W
1	47° 20' 0	46° 40' 0
2	47° 20' 0	46° 30' 0
3	46° 00' 0	46° 30' 0
4	46° 00' 0	46° 40' 0

Außerdem ist der Fang von Garnelen in der Zeit vom 1. Juni bis zum 31. Dezember 2016 in dem Gebiet untersagt, das innerhalb folgender Koordinaten liegt:

Punkt Nr.	Breitengrad N	Längengrad W
1	47° 55' 0	45° 00' 0
2	47° 30' 0	44° 15' 0
3	46° 55' 0	44° 15' 0
4	46° 35' 0	44° 30' 0
5	46° 35' 0	45° 40' 0
6	47° 30' 0	45° 40' 0
7	47° 55' 0	45° 00' 0

⁽²⁾ Entfällt. Steuerung über Beschränkung des Fischereiaufwands. Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 erteilen die betroffenen Mitgliedstaaten ihren Fischereifahrzeugen für diese Fischerei spezielle Fangerlaubnisse und unterrichten die Kommission hiervon, bevor die Fischereifahrzeuge ihre Tätigkeit aufnehmen.

Mitgliedstaat	Höchstanzahl Schiffe	Höchstanzahl Fangtage
Dänemark	0	0
Estland	0	0
Spanien	0	0
Lettland	0	0
Litauen	0	0
Polen	0	0
Portugal	0	0

⁽³⁾ Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt. Diese Art darf nur als Beifang bis höchstens 1 250 kg oder 5 % gefangen werden, je nachdem, welche Menge größer ist.

Art:	Schwarzer Heilbutt <i>Reinhardtius hippoglossoides</i>	Gebiet:	NAFO 3LMNO (GHL/N3LMNO)
Estland	297		
Deutschland	303		
Lettland	42		
Litauen	21		
Spanien	4 067		
Portugal	1 700		
Union	6 430		
TAC	10 966		
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. </div>			

Art:	Rochen <i>Rajidae</i>	Gebiet:	NAFO 3LNO (SKA/N3LNO.)
Estland	283		
Litauen	62		
Spanien	3 403		
Portugal	660		
Union	4 408		
TAC	7 000		
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. </div>			

Art:	Rotbarsch <i>Sebastes spp.</i>	Gebiet:	NAFO 3LN (RED/N3LN.)
Estland	514		
Deutschland	354		
Lettland	514		
Litauen	514		
Union	1 896		
TAC	10 400		
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. </div>			

Art:	Rotbarsch <i>Sebastes spp.</i>	Gebiet:	NAFO 3M (RED/N3M.)
Estland	1 571 (1)		
Deutschland	513 (1)		
Lettland	1 571 (1)		
Litauen	1 571 (1)		
Spanien	233 (1)		
Portugal	2 354 (1)		
Union	7 813 (1)		
TAC	7 000 (1)		

Analytische TAC
 Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
 Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

(1) Diese Quote gilt im Rahmen der genannten TAC, die für diesen Bestand für alle NAFO-Vertragsparteien festgelegt wurde. Innerhalb der TAC darf bis zum 1. Juli 2016 nicht mehr als folgender Mitteljahreswert erreicht sein: 3 500

Art:	Rotbarsch <i>Sebastes spp.</i>	Gebiet:	NAFO 3O (RED/N3O.)
Spanien	1 771		
Portugal	5 229		
Union	7 000		
TAC	20 000		

Analytische TAC
 Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
 Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

Art:	Rotbarsch <i>Sebastes spp.</i>	Gebiet:	NAFO-Untergebiet 2, Divisionen 1F und 3K (RED/N1F3K.)
Lettland	0 (1)		
Litauen	0 (1)		
Union	0 (1)		
TAC	0 (1)		

Analytische TAC
 Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
 Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

(1) Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt. Diese Art darf nur als Beifang bis höchstens 1 250 kg oder 5 % gefangen werden, je nachdem, welche Menge größer ist.

Art:	Weißer Gabeldorsch <i>Urophycis tenuis</i>	Gebiet:	NAFO 3NO (HKW/N3NO.)
-------------	---	----------------	-------------------------

Spanien	255
Portugal	333
Union	588 ⁽¹⁾
TAC	1 000

Analytische TAC
 Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
 Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

⁽¹⁾ Wird die TAC von 2 000 Tonnen in Übereinstimmung mit Anhang IA der Bestandserhaltungs- und Durchsetzungsmaßnahmen der NAFO durch eine positive Abstimmung der Vertragsparteien bestätigt, liegen die entsprechenden Quoten der Union und der Mitgliedstaaten unterhalb von

Spanien	509
Portugal	667
Union	1 176

ANHANG ID

WEIT WANDERnde FISCHe — ALLE GEBIETE

Die TAC für diese Arten werden im Rahmen internationaler Organisationen für Thunfischfang wie der ICCAT festgesetzt.

Art:	Roter Thun <i>Thunnus thynnus</i>	Gebiet:	Atlantik, östlich von 45° W, und Mittelmeer (BFT/AE45WM)
Zypern	98,00 ⁽⁴⁾		
Griechenland	182,15		
Spanien	3 534,43 ⁽²⁾ ⁽⁴⁾		
Frankreich	3 487,57 ⁽²⁾ ⁽³⁾ ⁽⁴⁾		
Kroatien	551,23 ⁽⁶⁾		
Italien	2 752,56 ⁽⁴⁾ ⁽⁵⁾		
Malta	225,83 ⁽⁴⁾		
Portugal	332,36		
Andere Mitgliedstaaten	39,41 ⁽¹⁾		
Union	11 203,54 ⁽²⁾ ⁽³⁾ ⁽⁴⁾ ⁽⁵⁾		
TAC	18 911		

<p>Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.</p>
--

⁽¹⁾ Ausgenommen Zypern, Griechenland, Spanien, Frankreich, Kroatien, Italien, Malta und Portugal, und nur als Beifang.

⁽²⁾ Besondere Bedingung: Innerhalb dieser TAC gelten die folgenden Fangmengen und die folgende Aufteilung zwischen den Mitgliedstaaten für Fänge von Rotem Thun zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm, die durch die Fischereifahrzeuge gemäß Anhang IV Nummer 1 (BFT/*8301) getätigt werden:

Spanien	540,42
Frankreich	251,00
Union	Union

⁽³⁾ Besondere Bedingung: Innerhalb dieser TAC gelten die folgenden Fangmengen und die folgende Aufteilung zwischen den Mitgliedstaaten für Fänge von Rotem Thun zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm, die durch die Fischereifahrzeuge gemäß Anhang IV Nummer 1 (BFT/*641) getätigt werden:

Frankreich	100,00
Union	100,00

⁽⁴⁾ Besondere Bedingung: Innerhalb dieser TAC gelten die folgenden Fangmengen und die folgende Aufteilung zwischen den Mitgliedstaaten für Fänge von Rotem Thun zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm, die durch die Fischereifahrzeuge gemäß Anhang IV Nummer 2 (BFT/*8302) getätigt werden:

Spanien	70,69
Frankreich	69,75
Italien	55,06
Zypern	4,52
Malta	6,65
Union	206,66

⁽⁵⁾ Besondere Bedingung: Innerhalb dieser TAC gelten die folgenden Fangmengen und die folgende Aufteilung zwischen den Mitgliedstaaten für Fänge von Rotem Thun zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm, die durch die Fischereifahrzeuge gemäß Anhang IV Nummer 3 (BFT/*643) getätigt werden:

Italien	55,06
Union	55,06

(6) Besondere Bedingung: Innerhalb dieser TAC gelten die folgenden Fangmengen und die folgende Aufteilung zwischen den Mitgliedstaaten für Fänge von Rotem Thun zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm, die durch die Fischereifahrzeuge gemäß Anhang IV Nummer 3 zu Aufzuchtzwecken (BFT/*8303F) getätigt werden

Kroatien	496,10
Union	496,10

Art:	Schwertfisch <i>Xiphias gladius</i>	Gebiet:	Atlantik nördlich von 5° N (SWO/AN05N)
Spanien	6 393,02 ⁽²⁾		
Portugal	1 161,95 ⁽²⁾		
Andere Mitgliedstaaten	130,74 ⁽¹⁾ ⁽²⁾		
Union	7 685,70		
TAC	13 700		

Analytische TAC
Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

⁽¹⁾ Ausgenommen Spanien und Portugal und nur als Beifang.

⁽²⁾ Besondere Bedingung: Bis zu 2,39 % dieser Menge können im Atlantik südlich von 5° N gefangen werden (SWO/*AS05N).

Art:	Schwertfisch <i>Xiphias gladius</i>	Gebiet:	Atlantik südlich von 5° N (SWO/AS05N)
Spanien	5 112,05 ⁽¹⁾		
Portugal	489,01 ⁽¹⁾		
Union	5 601,06		
TAC	15 000		

Analytische TAC
Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

⁽¹⁾ Besondere Bedingung: Bis zu 3,51 % dieser Menge können im Atlantik nördlich von 5° N gefangen werden (SWO/*AN05N).

Art:	Nördlicher Weißer Thun <i>Thunnus alalunga</i>	Gebiet:	Atlantik, nördlich von 5° N (ALB/AN05N)
Irland	2 584,64 ^(?)		
Spanien	14 917,37 ^(?)		
Frankreich	4 511,52 ^(?)		
Vereinigtes Königreich	349,24 ^(?)		
Portugal	2 178,93 ^(?)		
Union	24 541,70 ⁽¹⁾		
TAC	28 000		

Analytische TAC
 Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
 Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

- ⁽¹⁾ Die Anzahl der Fischereifahrzeuge der Union, die Nördlichen Weißen Thun gezielt befischen dürfen, wird gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 520/2007^[1] wie folgt festgesetzt: 1 253
^[1] Verordnung (EG) Nr. 520/2007 des Rates vom 7. Mai 2007 mit technischen Erhaltungsmaßnahmen für bestimmte Bestände weit wandernder Arten (ABl. L 123 vom 12.5.2007, S. 3).
- ⁽²⁾ Die Höchstanzahl der Fischereifahrzeuge unter der Flagge eines Mitgliedstaats, die Nördlichen Weißen Thun gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 520/2007 gezielt befischen dürfen, teilt sich wie folgt auf die Mitgliedstaaten auf:

Mitgliedstaat	Höchstanzahl Schiffe
Irland	50
Spanien	730
Frankreich	151
Vereinigtes Königreich	12
Portugal	310

Art:	Südlicher Weißer Thun <i>Thunnus alalunga</i>	Gebiet:	Atlantik südlich von 5° N (ALB/AS05N)
Spanien	905,86		
Frankreich	297,70		
Portugal	633,94		
Union	1 837,50		
TAC	24 000		

Analytische TAC
 Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
 Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

Art:	Großaugenthun <i>Thunnus obesus</i>	Gebiet:	Atlantik (BET/ATLANT)
Spanien	13 396,57		
Frankreich	5 877,89		
Portugal	4 514,54		
Union	23 789		
TAC	65 000		
			Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

Art:	Atlantischer Blauer Marlin <i>Makaira nigricans</i>	Gebiet:	Atlantik (BUM/ATLANT)
Spanien	0		
Frankreich	358,05		
Portugal	49,55		
Union	407,60		
TAC	1 985		
			Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

Art:	Weißer Marlin <i>Tetrapturus albidus</i>	Gebiet:	Atlantik (WHM/ATLANT)
Spanien	2,46		
Portugal	21,45		
Union	23,91		
TAC	355		
			Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

ANHANG IE

ANTARKTIS

CCAMLR-ÜBEREINKOMMENSBEREICH

Die von der CCAMLR angenommenen TAC werden nicht auf die Mitglieder der CCAMLR aufgeteilt, so dass der EU-Anteil nicht feststeht. Das CCAMLR-Sekretariat überwacht die Fangmengen und teilt mit, wann der Fischfang aufgrund der Ausschöpfung der TAC eingestellt werden muss.

Wenn nicht anders angegeben gelten die TAC für den Zeitraum vom 1. Dezember 2015 bis zum 30. November 2016.

Art:	Bändereisfisch <i>Champsocephalus gunnari</i>	Gebiet:	FAO 48.3 Antarktis (ANI/F483.)
TAC	3 461	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

Art:	Bändereisfisch <i>Champsocephalus gunnari</i>	Gebiet:	FAO 58.5.2 Antarktis ⁽¹⁾ (ANI/F5852.)
TAC	482	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

- ⁽¹⁾ Für diese TAC ist das zulässige Fanggebiet der Teil des FAO-Gebiets 58.5.2, der in dem wie folgt abgegrenzten Gebiet liegt:
- beginnend an dem Punkt, an dem der Längengrad 72°15' E die Abgrenzung der Meeresgewässer zwischen Australien und Frankreich schneidet, dann südlich entlang dieses Längengrads bis zum Schnittpunkt mit dem Breitengrad 53°25' S,
 - dann östlich entlang dieses Breitengrads bis zum Schnittpunkt mit dem Längengrad 74° E,
 - dann nordöstlich entlang der geodätischen Linie bis zum Schnittpunkt des Breitengrads 52° 40' S mit dem Längengrad 76° E,
 - dann nördlich entlang des Längengrads bis zum Schnittpunkt mit dem Breitengrad 52° S,
 - dann nordwestlich entlang der geodätischen Linie bis zum Schnittpunkt des Breitengrads 51° S mit dem Längengrad 74° 30', und
 - dann südwestlich entlang der geodätischen Linie bis zum Ausgangspunkt.

Art:	Scotia-See-Eisfisch <i>Chaenocephalus aceratus</i>	Gebiet:	FAO 48.3 Antarktis (SSI/F483.)
TAC	2 200 ⁽¹⁾	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

⁽¹⁾ Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt.

Art:	Langschnauzen-Eisfisch <i>Channichthys rhinoceratus</i>	Gebiet:	FAO 58.5.2 Antarktis (LIC/F5852.)
TAC	1 663 ⁽¹⁾	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

⁽¹⁾ Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt.

Art:	Schwarzer Seehecht <i>Dissostichus eleginoides</i>	Gebiet:	FAO 48.3 Antarktis (TOP/F483.)
TAC	2 750 ⁽¹⁾	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

Besondere Bedingung:

Innerhalb der obengenannten Quote dürfen in den nachstehenden Untergebieten höchstens die aufgeführten Mengen gefangen werden:

Bewirtschaftungsgebiet A: 48° W 0
 bis 43° 30' W — 52° 30' S bis
 56° S (TOP/*F483A):

Bewirtschaftungsgebiet B: 43° 30' W 825
 bis 40° W — 52° 30' S bis 56° S
 (TOP/*F483B):

Bewirtschaftungsgebiet C: 40° W 1 925
 bis 33° 30' W — 52° 30' S bis
 56° S (TOP/*F483C):

⁽¹⁾ Diese TAC gilt für die Langleinensfischerei für die Zeit vom 16. April bis zum 31. August pm und für die Reusensfischerei für die Zeit vom 1. Dezember 2015 bis zum 30. November 2016.

Art:	Schwarzer Seehecht <i>Dissostichus eleginoides</i>	Gebiet:	FAO 48.4 Antarktis Nord (TOP/F484N.)
TAC	47 ⁽¹⁾	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

⁽¹⁾ Diese TAC gilt in dem Gebiet, das durch folgende Koordinaten begrenzt wird: 55° 30' S und 57° 20' S sowie 25° 30' W und 29° 30' W.

Art:	Schwarzer Seehecht <i>Dissostichus eleginoides</i>	Gebiet:	FAO 58.5.2 Antarktis (TOP/F5852.)
TAC	3 405 ⁽¹⁾	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

⁽¹⁾ Diese TAC gilt nur westlich von 79°20'E. Fischfang in diesem Gebiet östlich dieses Längengrads ist untersagt.

Art:	Riesen-Antarktisdorsch <i>Dissostichus mawsoni</i>	Gebiet:	FAO 48.4 Antarktis Süd (TOA/F484S.)
TAC	39 ⁽¹⁾	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

⁽¹⁾ Diese TAC gilt in dem Gebiet, das durch folgende Koordinaten begrenzt wird: 57° 20' S und 60° 00' S sowie 24° 30' W und 29° 00' W.

Art:	Antarktischer Krill <i>Euphausia superba</i>	Gebiet:	FAO 48 (KRI/F48.)
TAC	5 610 000	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

Besondere Bedingung:

Innerhalb einer kombinierten Gesamtfangmenge von 620 000 Tonnen dürfen in den nachstehenden Untergebieten höchstens die aufgeführten Mengen gefangen werden:

Division 48.1 (KRI/*F481.):	155 000
Division 48.2 (KRI/*F482.):	279 000
Division 48.3 (KRI/*F483.):	279 000
Division 48.4 (KRI/*F484.):	93 000

Art:	Antarktischer Krill <i>Euphausia superba</i>	Gebiet:	FAO 58.4.1 Antarktis (KRI/F5841.)
-------------	---	----------------	--------------------------------------

TAC 440 000

Analytische TAC
Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

Besondere Bedingung:

Innerhalb der obengenannten Quote dürfen in den nachstehenden Untergebieten höchstens die aufgeführten Mengen gefangen werden:

Division 58.4.1 westlich von 277 000

115° E (KRI/*F-41W):

Division 58.4.1 östlich von 163 000

115° E (KRI/*F-41E):

Art:	Antarktischer Krill <i>Euphausia superba</i>	Gebiet:	FAO 58.4.2 Antarktis (KRI/F5842.)
-------------	---	----------------	--------------------------------------

TAC 2 645 000

Analytische TAC
Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

Besondere Bedingung:

Innerhalb der obengenannten Quote dürfen in den nachstehenden Untergebieten höchstens die aufgeführten Mengen gefangen werden:

Division 58.4.2 westlich von 260 000

55° E (KRI/*F-42W):

Division 58.4.2 östlich von 55° 192 000

E (KRI/*F-42E):

Art:	Grüne Notothenia <i>Gobionotothen gibberifrons</i>	Gebiet:	FAO 48.3 Antarktis (NOG/F483.)
-------------	---	----------------	-----------------------------------

TAC 1 470 ⁽¹⁾

Analytische TAC
Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

⁽¹⁾ Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt.

Art:	Graue Notothenia <i>Lepidonotothen squamifrons</i>	Gebiet:	FAO 48.3 Antarktis (NOS/F483.)
-------------	---	----------------	-----------------------------------

TAC 300 ⁽¹⁾

Analytische TAC
Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

⁽¹⁾ Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt.

Art:	Graue Notothenia <i>Lepidonotothen squamifrons</i>	Gebiet:	FAO 58.5.2 Antarktis (NOS/F5852.)
-------------	---	----------------	--------------------------------------

TAC 80 ⁽¹⁾

Analytische TAC
Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

⁽¹⁾ Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt.

Art:	Bigeye grenadier und ridge scaled rattail <i>Macrourus holotrachys</i> und <i>Macrourus carinatus</i>	Gebiet:	FAO 58.5.2 Antarktis (GR1/F5852.)
-------------	--	----------------	--------------------------------------

TAC 360 ⁽¹⁾

Analytische TAC
Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

⁽¹⁾ Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt.

Art:	Caml grenadier und Whitson's grenadier <i>Macrourus caml</i> und <i>Macrourus whitsoni</i>	Gebiet:	FAO 58.5.2 Antarktis (GR2/F5852.)
-------------	---	----------------	--------------------------------------

TAC 409 ⁽¹⁾

Analytische TAC
Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

⁽¹⁾ Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt.

Art:	Grenadierfische <i>Macrourus</i> spp.	Gebiet:	FAO 48.3 Antarktis (GRV/F483.)
TAC	138 ⁽¹⁾	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

⁽¹⁾ Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt.

Art:	Grenadierfische <i>Macrourus</i> spp.	Gebiet:	FAO 48.4 Antarktis (GRV/F484.)
TAC	13 ⁽¹⁾	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

⁽¹⁾ Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt.

Art:	Marmorbarsch <i>Notothenia rossii</i>	Gebiet:	FAO 48.3 Antarktis (NOR/F483.)
TAC	300 ⁽¹⁾	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

⁽¹⁾ Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt.

Art:	Kurzschwanzkrebse <i>Paralomis</i> spp.	Gebiet:	FAO 48.3 Antarktis (PAI/F483.)
TAC	0	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

Art:	South-Georgia-Eisfisch <i>Pseudochaenichthys georgianus</i>	Gebiet:	FAO 48.3 Antarktis (SGI/F483.)
TAC	300 ⁽¹⁾	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

⁽¹⁾ Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt.

Art:	Rochen <i>Rajiformes</i>	Gebiet:	FAO 48.3 Antarktis (SRX/F483.)
-------------	-----------------------------	----------------	-----------------------------------

TAC 138 ⁽¹⁾

Analytische TAC
Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

⁽¹⁾ Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt.

Art:	Rochen <i>Rajiformes</i>	Gebiet:	FAO 48.4 Antarktis (SRX/F484.)
-------------	-----------------------------	----------------	-----------------------------------

TAC 4 ⁽¹⁾

Analytische TAC
Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

⁽¹⁾ Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt.

Art:	Rochen <i>Rajiformes</i>	Gebiet:	FAO 58.5.2 Antarktis (SRX/F5852.)
-------------	-----------------------------	----------------	--------------------------------------

TAC 120 ⁽¹⁾

Analytische TAC
Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

⁽¹⁾ Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt.

Art:	Andere Arten	Gebiet:	FAO 58.5.2 Antarktis (OTH/F5852.)
-------------	--------------	----------------	--------------------------------------

TAC 50 ⁽¹⁾

Analytische TAC
Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

⁽¹⁾ Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt.

ANHANG IF

SÜDOSTATLANTIK

SEAFO-ÜBEREINKOMMENSBEREICH

Die von der SEAFO angenommenen TAC werden nicht auf die Mitglieder der SEAFO aufgeteilt, so dass der EU-Anteil nicht feststeht. Das SEAFO-Sekretariat überwacht die Fangmengen und teilt mit, wann der Fischfang aufgrund der Ausschöpfung der TAC eingestellt werden muss.

Art:	Kaiserbarsch <i>Beryx spp.</i>	Gebiet:	SEAFO (ALF/SEAFO)
-------------	-----------------------------------	----------------	----------------------

TAC	200 ⁽¹⁾	Vorsorgliche TAC
-----	--------------------	------------------

⁽¹⁾ In Division B1 (ALF/*F47NA) dürfen nicht mehr als 132 Tonnen gefangen werden.

Art:	Rote Tiefseekrabbe <i>Chaceon spp.</i>	Gebiet:	SEAFO-Unterddivision B1 ⁽¹⁾ (GER/F47NAM)
-------------	---	----------------	--

TAC	190 ⁽¹⁾	Vorsorgliche TAC
-----	--------------------	------------------

⁽¹⁾ Diese TAC darf in dem Gebiet mit folgenden Grenzen gefischt werden:

- im Westen der Längengrad 0° E,
- im Norden der Breitengrad 20° S,
- im Süden der Längengrad 28° S und
- im Osten die Außengrenze der AWZ Namibias.

Art:	Rote Tiefseekrabbe <i>Chaceon spp.</i>	Gebiet:	SEAFO, ohne Unterddivision B1 (GER/F47X)
-------------	---	----------------	---

TAC	200	Vorsorgliche TAC
-----	-----	------------------

Art:	Schwarzer Seehecht <i>Dissostichus eleginoides</i>	Gebiet:	SEAFO-Untergebiet D (TOP/F47D)
-------------	---	----------------	-----------------------------------

TAC	264	Vorsorgliche TAC
-----	-----	------------------

Art:	Schwarzer Seehecht <i>Dissostichus eleginoides</i>	Gebiet:	SEAFO, ohne Untergebiet D (TOP/F47-D)
-------------	---	----------------	--

TAC	0	Vorsorgliche TAC
-----	---	------------------

Art:	Granatbarsch <i>Hoplostethus atlanticus</i>	Gebiet:	SEAFO-Unterddivision B1 ⁽¹⁾ (ORY/F47NAM)
-------------	--	----------------	--

TAC	0 ⁽²⁾	Vorsorgliche TAC
-----	------------------	------------------

⁽¹⁾ Für die Zwecke dieses Anhangs darf in dem Gebiet mit folgenden Grenzen gefischt werden:

- im Westen der Längengrad 0° E,
- im Norden der Breitengrad 20° S,
- im Süden der Längengrad 28° S und
- im Osten die Außengrenze der AWZ Namibias.

⁽²⁾ Ausgenommen einer zulässigen Beifangmenge von 4 Tonnen.

Art:	Granatbarsch <i>Hoplostethus atlanticus</i>	Gebiet:	SEAFO, ohne Unterdivision B1 (ORY/F47X)
TAC	50	Vorsorgliche TAC	
Art:	Pelagic armourhead <i>Pseudopentaceros</i> spp.	Gebiet:	SEAFO (EDW/SEAFO)
TAC	143	Vorsorgliche TAC	

ANHANG IG

SÜDLICHER BLAUFLOSSENTHUN — ALLE GEBIETE

Art:	Südlicher Blauflossenthun <i>Thunnus maccoyii</i>	Gebiet:	Alle Gebiete (SBF/F41-81)
Union	10 ⁽¹⁾		
TAC	14 647		Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

⁽¹⁾ Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt.

ANHANG IH

WCPFC-ÜBEREINKOMMENSBEREICH

Art:	Schwertfisch <i>Xiphias gladius</i>	Gebiet:	WCPFC-Übereinkommensbereich südlich von 20° S (SWO/F7120S)
Union	3 170,36		
TAC	Entfällt		Vorsorgliche TAC

ANHANG J

SPRFMO-ÜBEREINKOMMENSBEREICH

Art:	Chilenische Bastardmakrele <i>Trachurus murphyi</i>	Gebiet:	SPRFMO-Übereinkommensbereich (CJM/SPRFMO)
Deutschland	Noch nicht festgelegt ⁽¹⁾		
Niederlande	Noch nicht festgelegt ⁽¹⁾		
Litauen	Noch nicht festgelegt ⁽¹⁾		
Polen	Noch nicht festgelegt ⁽¹⁾		
Union	Noch nicht festgelegt ⁽¹⁾		
TAC	Entfällt		

Analytische TAC
Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

⁽¹⁾ Wird im Anschluss an die Jahrestagung der SPRFMO-Kommission vom 25. bis zum 29. Januar 2016 geändert.

ANHANG IIA

FISCHEREIAUFWAND FÜR DIE BEWIRTSCHAFTUNG BESTIMMTER KABELJAU-, SCHOLLEN- UND SEEZUNGENBESTÄNDE IN DEN ICES-DIVISIONEN IIIa, VIa, VIIa, VIII, IM ICES-UNTERGEBIET IV UND IN DEN UNIONSGEWÄSSERN DER ICES-DIVISIONEN IIa UND Vb**1. Anwendungsbereich**

- 1.1. Dieser Anhang gilt für Fischereifahrzeuge der Union, die eines der unter Anhang I Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 1342/2008 genannten Fanggeräte mitführen oder einsetzen und sich in einem der unter Nummer 2 desselben Anhangs genannten geografischen Gebiete aufhalten.
- 1.2. Dieser Anhang gilt nicht für Schiffe mit einer Gesamtlänge von weniger als 10 Metern. Diese Schiffe brauchen keine Fanggenehmigungen gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009. Mithilfe geeigneter Stichprobenverfahren schätzen die betreffenden Mitgliedstaaten den Fischereiaufwand dieser Schiffe nach den Aufwandsgruppen, zu denen die Schiffe gehören. Während des in Artikel 8 dieser Verordnung beschriebenen Bewirtschaftungszeitraums holt die Kommission wissenschaftliche Gutachten ein, um die Entwicklung des Fischereiaufwands dieser Schiffe zu bewerten, damit diese künftig in die Aufwandsregelung einbezogen werden können.

2. Regulierte Fanggerät und geografische Gebiete

Für die Zwecke dieses Anhangs gelten die Fanggerätegruppen gemäß Anhang I Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 1342/2008 („regulierte Fanggeräte“) und die Gruppen von geografischen Gebieten gemäß Nummer 2 desselben Anhangs.

3. Genehmigungen

Ein Mitgliedstaat, dem dies für die nachhaltige Umsetzung dieser Aufwandsregelung angezeigt erscheint, erteilt Schiffen unter seiner Flagge, für die bisher keine Fangtätigkeit dieser Art nachgewiesen werden kann, keine Genehmigung für Fangtätigkeiten mit reguliertem Fanggerät in den Gebieten, für die der vorliegende Anhang gilt, es sei denn, er stellt sicher, dass in dem betreffenden Gebiet gleichwertige Kapazitäten, gemessen in Kilowatt, vom Fischfang abgezogen werden.

4. Höchstzulässiger Fischereiaufwand

- 4.1. Der höchstzulässige Fischereiaufwand gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1342/2008 sowie Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 676/2007 für den Bewirtschaftungszeitraum gemäß Artikel 8 dieser Verordnung ist, aufgeschlüsselt nach Aufwandsgruppen und Mitgliedstaaten, in Anlage 1 dieses Anhangs festgelegt.
- 4.2. Der jährliche höchstzulässige Fischereiaufwand gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1954/2003 des Rates ⁽¹⁾ berührt nicht den in diesem Anhang festgelegten höchstzulässigen Fischereiaufwand.

5. Verwaltung

- 5.1. Die Mitgliedstaaten steuern den höchstzulässigen Fischereiaufwand im Einklang mit den Bedingungen von Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 676/2007, Artikel 4 und den Artikeln 13 bis 17 der Verordnung (EG) Nr. 1342/2008 und den Artikeln 26 bis 35 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009.
- 5.2. Ein Mitgliedstaat kann für die Zuteilung des gesamten oder eines Teils des höchstzulässigen Fischereiaufwands an einzelne Schiffe oder Gruppen von Schiffen Bewirtschaftungszeiträume festlegen. In diesem Fall wird die Anzahl Tage oder Stunden, an denen sich ein Fischereifahrzeug während eines Bewirtschaftungszeitraums im Gebiet aufhalten darf, von dem betreffenden Mitgliedstaat nach eigenem Ermessen festgelegt. Innerhalb der einzelnen Bewirtschaftungszeiträume kann der betreffende Mitgliedstaat den Aufwand zwischen einzelnen Schiffen oder Schiffgruppen neu aufteilen.
- 5.3. Legt ein Mitgliedstaat die Zeit, die sich Schiffe unter seiner Flagge innerhalb eines Gebiets aufhalten dürfen, in Stunden fest, so berechnet er weiterhin die Inanspruchnahme von Tagen gemäß Nummer 5.1. Der betreffende Mitgliedstaat weist der Kommission auf Verlangen nach, welche Vorsorgemaßnahmen er getroffen hat, um eine übermäßige Inanspruchnahme von Fischereiaufwand aufgrund eines Schiffs zu verhindern, das seine Aufenthalte in dem Gebiet vor Ablauf eines 24-Stunden-Zeitraums beendet.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1954/2003 des Rates vom 4. November 2003 zur Steuerung des Fischereiaufwands für bestimmte Fanggebiete und Fischereiresourcen der Gemeinschaft, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 685/95 und (EG) Nr. 2027/95 (ABl. L 289 vom 7.11.2003, S. 1).

6. Fischereiaufwandsbericht

Artikel 28 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 gilt für Schiffe, die unter diesen Anhang fallen. Für die Kabeljaubewirtschaftung ist unter dem in diesem Artikel genannten geografischen Gebiet jedes der unter Nummer 2 dieses Anhangs genannten geografischen Gebiete zu verstehen.

7. Übermittlung einschlägiger Daten

In Übereinstimmung mit den Artikeln 33 und 34 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission die Daten zu dem Fischereiaufwand, den ihre Schiffe betrieben haben. Diese Daten werden über das Fischereidatenaustauschsystem oder ein anderes von der Kommission eingesetztes künftiges Datenerhebungssystem übermittelt.

Anhang IIA — Anlage 1

Höchstzulässiger Fischereiaufwand in Kilowatt-Tagen

a) Kattegat:

Reguliertes Fanggerät	DK	DE	SE
TR1	197 929	4 212	16 610
TR2	830 041	5 240	327 506
TR3	441 872	0	490
BT1	0	0	0
BT2	0	0	0
GN	115 456	26 534	13 102
GT	22 645	0	22 060
LL	1 100	0	25 339

b) Skagerrak, der Teil von ICES-Division IIIa, der nicht zum Skagerrak und zum Kattegat gehört; ICES-Untergebiet IV und Unionsgewässer der ICES-Division IIa; ICES-Division VIII.

Reguliertes Fanggerät	BE	DK	DE	ES	FR	IE	NL	SE	UK
TR1/TR2	194 571	6 227 834	1 311 583	1 409	8 002 165	11 133	1 005 293	776 135	11 222 792
TR3	0	2 545 009	257	0	101 316	0	36 617	1 024	8 482
BT1	1 427 574	1 157 265	29 271	0	0	0	99 808	0	1 739 759
BT2	5 401 395	79 212	1 375 400	0	1 202 818	0	28 307 876	0	6 116 437
GN	163 531	2 307 977	224 484	0	342 579	0	438 664	74 925	546 303
GT	0	224 124	467	0	4 338 315	0	0	48 968	14 004
LL	0	56 312	0	245	125 141	0	0	110 468	134 880

c) ICES-Division VIIa

Reguliertes Fanggerät	BE	FR	IE	NL	UK
TR1	0	48 193	33 539	0	339 592
TR2	10 166	744	475 649	0	1 086 399
TR3	0	0	1 422	0	0
BT1	0	0	0	0	0
BT2	843 782	0	514 584	200 000	111 693

Reguliertes Fanggerät	BE	FR	IE	NL	UK
GN	0	471	18 255	0	5 970
GT	0	0	0	0	158
LL	0	0	0	0	70 614

d) ICES-Division VIa und Unionsgewässer der ICES-Division Vb:

Reguliertes Fanggerät	BE	DE	ES	FR	IE	UK
TR1	0	9 320	186 864	1 324 002	428 820	1 033 273
TR2	0	0	0	34 926	14 371	2 203 071
TR3	0	0	0	0	273	16 027
BT1	0	0	0	0	0	117 544
BT2	0	0	0	0	3 801	4 626
GN	0	35 442	13 836	302 917	5 697	213 454
GT	0	0	0	0	1 953	145
LL	0	0	1 402 142	184 354	4 250	630 040

ANHANG IIB

FISCHEREIAUFWAND IM RAHMEN DER WIEDERAUFFÜLLUNG BESTIMMTER BESTÄNDE VON SÜDLICHEM SEEHECHT UND VON KAISERGRANAT IN DEN ICES-DIVISIONEN VIIIc UND IXa MIT AUSNAHME DES GOLFS VON CÁDIZ

KAPITEL I

Allgemeine Bestimmungen**1. Anwendungsbereich**

Die Bestimmungen dieses Anhangs gelten für Fischereifahrzeuge der Union mit einer Länge über alles ab 10 Metern, die Schleppnetze, Snurrewaden oder ähnliche Netze mit einer Maschenöffnung von 32 mm oder mehr und Kiemennetze mit einer Maschenöffnung von 60 mm oder mehr oder Grundlangleinen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2166/2005 mitführen oder einsetzen und sich in den ICES-Divisionen VIIIc und IXa mit Ausnahme des Golfs von Cádiz aufhalten.

2. Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Anhangs gilt Folgendes:

- a) „Fanggerätgruppe“ ist die Gruppe bestehend aus folgenden beiden Fanggerätkategorien:
 - i) Schleppnetze, Snurrewaden und ähnliche Fanggeräte mit einer Maschenöffnung von 32 mm oder mehr und
 - ii) Kiemennetze mit einer Maschenöffnung von 60 mm oder mehr und Grundlangleinen;
- b) „reguliertes Fanggerät“ ist jede der beiden Kategorien von Fanggerät innerhalb der Fanggerätgruppe;
- c) „Gebiet“ sind die ICES-Divisionen VIIIc und IXa mit Ausnahme des Golfs von Cádiz;
- d) „laufender Bewirtschaftungszeitraum“ ist der Zeitraum gemäß Artikel 8;
- e) „besondere Bedingungen“ sind die besonderen Bedingungen gemäß Nummer 6.1.

3. Einschränkung der Fangtätigkeit

Unbeschadet des Artikels 29 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 trägt jeder Mitgliedstaat dafür Sorge, dass Fischereifahrzeuge der Union unter seiner Flagge, die reguliertes Fanggerät an Bord mitführen, höchstens die in Kapitel III dieses Anhangs angegebene Anzahl von Tagen innerhalb des Gebiets verbringen.

KAPITEL II

Genehmigungen**4. Zugelassene Schiffe**

- 4.1. Ein Mitgliedstaat erteilt für das Gebiet Schiffen unter seiner Flagge, für die in den Jahren 2002 bis 2015 — unter Ausschluss der Fangtätigkeit aufgrund der Übertragung von Tagen zwischen Fischereifahrzeugen — keine Fangtätigkeit in diesem Gebiet nachgewiesen werden kann, keine Genehmigung für Fangtätigkeiten mit reguliertem Fanggerät, es sei denn, es wird sichergestellt, dass in diesem Gebiet gleichwertige Kapazitäten, gemessen in Kilowatt, vom Fischfang abgezogen werden.
- 4.2. Ein Schiff unter der Flagge eines Mitgliedstaats, der in dem Gebiet nicht über Quoten verfügt, darf dort nicht mit reguliertem Fanggerät fischen, es sei denn, dem Schiff wurden gemäß Artikel 16 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 Fangmöglichkeiten und gemäß Nummer 11 oder 12 dieses Anhangs Tage auf See übertragen.

KAPITEL III

Zahl der Fischereifahrzeuge der Union zugewiesenen Aufenthaltstage in dem Gebiet**5. Höchstanzahl Tage**

- 5.1. Tabelle I enthält die Höchstanzahl Tage auf See, an denen ein Mitgliedstaat im laufenden Bewirtschaftungszeitraum einem Fischereifahrzeug unter seiner Flagge, das reguliertes Fanggerät an Bord führt, den Aufenthalt im Gebiet gestatten darf.

- 5.2. Kann ein Schiff nachweisen, dass seine Seehechtfänge weniger als 8 % des Lebendgewichts der auf einer Fangreise insgesamt getätigten Fänge ausmachen, so kann der Flaggenmitgliedstaat dieses Schiffes davon absehen, die für die betreffende Fangreise aufgewendeten Tage auf See auf die Höchstanzahl Tage auf See gemäß Tabelle I anzurechnen.

6. Besondere Bedingungen für die Festsetzung der Höchstanzahl Tage

- 6.1. Bei der Festsetzung der Höchstanzahl Tage auf See, an denen ein Mitgliedstaat einem Fischereifahrzeug der Union unter seiner Flagge den Aufenthalt im Gebiet gestatten darf, finden die folgenden besonderen Bedingungen im Einklang mit Tabelle I Anwendung:
- Das betreffende Schiff hat in jedem der beiden Kalenderjahre 2013 und 2014 insgesamt weniger als 5 Tonnen Seehecht (in Lebendgewicht) angelandet und
 - das Schiff hat in Lebendgewicht in den unter Buchstabe a angegebenen Jahren insgesamt weniger als 2,5 t Kaisergranat (in Lebendgewicht) angelandet.
- 6.2. Wird einem Schiff eine unbegrenzte Zahl von Tagen zugeteilt, weil die besonderen Bedingungen erfüllt sind, so darf dieses Schiff im laufenden Bewirtschaftungszeitraum nicht mehr als 5 Tonnen Lebendgewicht Seehecht und insgesamt nicht mehr als 2,5 Tonnen Lebendgewicht Kaisergranat anlanden.
- 6.3. Erfüllt ein Schiff eine dieser Bedingungen nicht, so verliert es mit sofortiger Wirkung seinen Anspruch auf die zusätzlichen Tage, die an die Einhaltung der besonderen Bedingung geknüpft sind.
- 6.4. Die besonderen Bedingungen gemäß Nummer 6.1 können von einem Schiff auf ein oder mehr Ersatzschiffe in derselben Flotte übertragen werden, sofern das Ersatzschiff ähnliches Fanggerät einsetzt und in keinem Jahr seit Aufnahme seiner Fangtätigkeit mehr Seehecht oder Kaisergranat als unter Nummer 6.1 angegeben angelandet hat.

Tabelle I

Höchstanzahl Tage im Gebiet pro Jahr nach Fanggeräten

Besondere Bedingung	Reguliertes Fanggerät	Höchstanzahl Tage	
	Grundschieppnetze, Snurrewaden und ähnliche Fanggeräte mit einer Maschenöffnung von ≥ 32 mm, Kiemenetze mit einer Maschenöffnung von ≥ 60 mm und Grundlangeln	ES	117
		FR	109
		PT	113
6.1.a) und 6.1.b)	Grundschieppnetze, Snurrewaden und ähnliche Fanggeräte mit einer Maschenöffnung von ≥ 32 mm, Kiemenetze mit einer Maschenöffnung von ≥ 60 mm und Grundlangeln	Unbegrenzt	

7. Kilowatt-Tage-Regelung

- 7.1. Ein Mitgliedstaat kann seine Aufwandszuteilungen über eine Kilowatt-Tage-Regelung verwalten. Nach dieser Regelung darf er jedem von den regulierten Fanggeräten und besonderen Bedingungen gemäß Tabelle I betroffenen Schiff gestatten, sich im Gebiet während einer Höchstanzahl von Tagen aufzuhalten, die von der in dieser Tabelle vorgesehenen Höchstanzahl abweicht, vorausgesetzt, die Gesamtzahl an Kilowatt-Tagen für reguliertes Fanggerät und für die besonderen Bedingungen wird nicht überschritten.
- 7.2. Diese Gesamtzahl an Kilowatt-Tagen ist die Summe der einzelnen Aufwandszuteilungen aller Schiffe unter der Flagge des Mitgliedstaats, die für reguliertes Fanggerät zugelassen sind und gegebenenfalls die besonderen Bedingungen erfüllen. Zur Berechnung der einzelnen Aufwandszuteilungen in Kilowatt-Tagen wird die Maschinenleistung jedes Schiffes mit der Anzahl Tage auf See multipliziert, die es nach Tabelle I ohne Anwendung von Nummer 7.1. erhalten würde. Ist die Zahl der Tage nach Tabelle I unbegrenzt, beträgt sie für die Zwecke der Berechnung für das betreffende Schiff 360.

- 7.3. Ein Mitgliedstaat, der von der unter Nummer 7.1. genannten Regelung Gebrauch machen will, richtet einen entsprechenden Antrag für das regulierte Fanggerät und die besonderen Bedingungen gemäß Tabelle I an die Kommission, zusammen mit elektronischen Meldungen, die die Einzelheiten der Berechnung auf folgender Grundlage enthalten:
- a) die Liste der zum Fischfang zugelassenen Schiffe unter Angabe ihrer Nummer im Fischereiflottenregister der Union (im Folgenden „CFR-Nummer“) und ihrer Maschinenleistung;
 - b) die Fangaufzeichnungen dieser Schiffe für die Jahre gemäß Nummer 6.1. Buchstabe a, aus denen die Fangzusammensetzung gemäß den besonderen Bedingungen unter Nummer 6.1. Buchstabe a oder b hervorgeht, wenn die Schiffe für diese besonderen Bedingungen in Betracht kommen;
 - c) die Zahl der Tage auf See, an denen jedes Schiff nach Tabelle I ursprünglich hätte fischen dürfen, und Zahl der Tage auf See, auf die das Schiff nach Anwendung von Nummer 7.1. Anspruch hätte.
- 7.4. Auf der Grundlage dieses Antrags bewertet die Kommission, ob die Bedingungen nach Nummer 7 erfüllt sind, und kann dann gegebenenfalls dem Mitgliedstaat gestatten, von der unter Nummer 7.1. genannten Regelung Gebrauch zu machen.

8. Zuweisung zusätzlicher Tage bei endgültiger Einstellung der Fangtätigkeit

- 8.1. Bei endgültiger Einstellung der Fangtätigkeit während des vorhergehenden Bewirtschaftungszeitraums gemäß Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 des Rates ⁽¹⁾ oder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 744/2008 des Rates ⁽²⁾ kann die Kommission einem Mitgliedstaat eine zusätzliche Anzahl von Tagen zuweisen, an denen sich Schiffe unter seiner Flagge mit reguliertem Fanggerät an Bord im Gebiet aufhalten dürfen. Bei endgültiger Einstellung der Fangtätigkeit aus anderen Gründen kann die Kommission von Fall zu Fall über den Antrag eines Mitgliedstaats entscheiden, den dieser schriftlich und ausreichend begründet einreicht. In diesem schriftlichen Antrag wird jedes betroffene Schiff ausgewiesen und bestätigt, dass keines dieser Schiffe je wieder Fangtätigkeiten aufnehmen wird.
- 8.2. Der im Jahr 2003 verzeichnete, in Kilowatt-Tagen ausgedrückte Fischereiaufwand der stillgelegten Schiffe, die das regulierte Fanggerät verwendet haben, wird durch den Fischereiaufwand aller Schiffe, die dieses Fanggerät im selben Jahr verwendet haben, geteilt. Zur Berechnung der Anzahl zusätzlicher Tage auf See wird der so ermittelte Quotient dann mit der Zahl der Tage multipliziert, die nach Tabelle I zugewiesen worden wären. Ergibt diese Berechnung nur Teile von Tagen, so wird auf ganze Tage auf- oder abgerundet, je nachdem, ob sich mehr oder weniger als ein halber Tag ergibt.
- 8.3. Die Nummern 8.1. und 8.2. gelten nicht, wenn ein Schiff gemäß Nummer 3 oder Nummer 6.4. ersetzt wurde oder wenn die Stilllegung bereits früher zur Gewährung zusätzlicher Seetage geltend gemacht wurde.
- 8.4. Ein Mitgliedstaat, der von einer Zuweisung gemäß Nummer 8.1. Gebrauch machen will, richtet spätestens bis zum 15. Juni des laufenden Bewirtschaftungszeitraums einen entsprechenden Antrag an die Kommission zusammen mit elektronischen Meldungen, die für die Fanggerätgruppe und die besonderen Bedingungen gemäß Tabelle I die Einzelheiten der Berechnung auf folgender Grundlage enthalten:
- a) Listen der stillgelegten Schiffe unter Angabe ihrer Nummer im Fischereiflottenregister der Union (im Folgenden „CFR-Nummer“) und ihrer Maschinenleistung;
 - b) von diesen Schiffen 2003 ausgeübte Fangtätigkeiten, berechnet in Tagen auf See entsprechend der Fanggerätgruppe und gegebenenfalls der besonderen Bedingungen.
- 8.5. Auf der Grundlage eines solchen Antrags eines Mitgliedstaats kann die Kommission dem betreffenden Mitgliedstaat eine über die Zahl von Tagen gemäß Nummer 5.1. hinausgehende zusätzliche Anzahl von Tagen mittels Durchführungsrechtsakten zuweisen. Diese Durchführungsrechtsakte werden im Einklang mit dem Überprüfungsverfahren aus Artikel 48 Absatz 2 angenommen.
- 8.6. Der Mitgliedstaat kann diese zusätzlichen Tage auf See im laufenden Bewirtschaftungszeitraum auf alle oder einige der in der Flotte verbliebenen Schiffe umverteilen, die das regulierte Fanggerät einsetzen. Die Zuweisung zusätzlicher Tage von einem stillgelegten Schiff, auf das eine der in Nummer 6.1. Buchstabe a oder b genannten besonderen Bedingungen zutrifft, auf ein Schiff, das weiterhin aktiv ist und diese besondere Bedingung nicht erfüllt, ist nicht zulässig.
- 8.7. Weist die Kommission aufgrund der endgültigen Einstellung von Fangtätigkeiten im vorausgegangenen Bewirtschaftungszeitraum zusätzliche Tage auf See zu, so wird die Höchstanzahl Tage im Gebiet pro Mitgliedstaat und Fanggerät, die in Tabelle I aufgeführt ist, für den laufenden Bewirtschaftungszeitraum entsprechend berichtigt.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 des Rates vom 27. Juli 2006 über den Europäischen Fischereifonds (ABl. L 223 vom 15.8.2006, S. 1).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 744/2008 des Rates vom 24. Juli 2008 zur Einführung einer spezifischen Maßnahme zur Förderung der Umstrukturierung der von der Wirtschaftskrise betroffenen Fischereiflotten der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 202 vom 31.7.2008, S. 1).

9. Zuweisung zusätzlicher Tage bei verstärktem Einsatz von Wissenschaftlichen Beobachtern

- 9.1. Die Kommission kann einem Mitgliedstaat im Zusammenhang mit einem in Zusammenarbeit zwischen Wissenschaftlern und der Fischwirtschaft durchgeführten verstärkten Beobachterprogramm drei zusätzliche Tage zuweisen, an denen sich die Schiffe mit reguliertem Fanggerät an Bord im Gebiet aufhalten dürfen. Ein solches Programm ist gezielt auf die Erfassung von Daten über Rückwürfe und über die Zusammensetzung der Fänge ausgerichtet und geht über die Vorschriften zur Datenerhebung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 199/2008 ⁽¹⁾ und ihre Durchführungsbestimmungen für nationale Programme hinaus.
- 9.2. Die wissenschaftlichen Beobachter müssen vom Eigner, vom Schiffskapitän und von den Mitgliedern der Besatzung unabhängig sein.
- 9.3. Ein Mitgliedstaat, der von den Zuweisungen nach Nummer 9.1. Gebrauch machen will, legt der Kommission eine Beschreibung seines verstärkten Beobachterprogramms zur Genehmigung vor.
- 9.4. Auf der Grundlage dieser Beschreibung kann die Kommission nach Anhörung des STECF mittels Durchführungsrechtsakten dem betreffenden Mitgliedstaat eine zusätzliche Anzahl von Tagen zuweisen, die über die Zahl von Tagen gemäß Nummer 5.1. für den betreffenden Mitgliedstaat sowie für die Schiffe, das Gebiet und die Fanggerätgruppe, für die das verstärkte Beobachterprogramm gilt, hinausgeht. Diese Durchführungsrechtsakte werden im Einklang mit dem Überprüfungsverfahren aus Artikel 48 Absatz 2 angenommen.
- 9.5. Wurde ein solches von einem Mitgliedstaat vorgelegtes verstärktes Beobachterprogramm bereits zu einem früheren Zeitpunkt von der Kommission genehmigt, und will der betreffende Mitgliedstaat es unverändert weiter durchführen, so teilt er der Kommission vier Wochen vor Beginn des Zeitraums, für den das Programm gilt, mit, dass er dieses Programm fortsetzt.

KAPITEL IV

Bewirtschaftung

10. Allgemeine Verpflichtung

Die Mitgliedstaaten steuern den höchstzulässigen Fischereiaufwand im Einklang mit Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 2166/2005 und den Artikeln 26 bis 35 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009.

11. Bewirtschaftungszeiträume

- 11.1. Ein Mitgliedstaat kann die Tage im Gebiet nach Tabelle I in Bewirtschaftungszeiträume von einem oder mehreren Kalendermonaten aufteilen.
- 11.2. Die Zahl der Tage oder Stunden, in denen sich ein Schiff während eines Bewirtschaftungszeitraums im Gebiet aufhalten darf, wird von dem betreffenden Mitgliedstaat festgelegt.
- 11.3. Legt ein Mitgliedstaat die Zeit, die sich Schiffe unter seiner Flagge innerhalb des Gebiets aufhalten dürfen, in Stunden fest, so misst der Mitgliedstaat weiterhin die Inanspruchnahme von Tagen gemäß Nummer 10. Der Mitgliedstaat weist der Kommission auf Verlangen nach, welche Vorsorgemaßnahmen er getroffen hat, um eine übermäßige Inanspruchnahme von Fischereiaufwand im Gebiet durch ein Schiff zu verhindern, das seine Aufenthalte im Gebiet vor Ablauf eines 24-Stunden-Zeitraums beendet.

KAPITEL V

Tausch von Aufwandszuteilungen

12. Übertragung von Tagen zwischen Schiffen unter der Flagge desselben Mitgliedstaats

- 12.1. Ein Mitgliedstaat kann den Fischereifahrzeugen unter seiner Flagge gestatten, ihnen zustehende Tage innerhalb des Gebiets auf ein anderes Schiff unter seiner Flagge zu übertragen, sofern das Produkt aus übertragenen Tagen und Maschinenleistung in Kilowatt (Kilowatt-Tage) des Schiffes, das die Tage erhält, geringer ist als oder gleich wie das Produkt aus übertragenen Tagen und Maschinenleistung des Schiffes, das die Tage abgibt. Die Maschinenleistung in Kilowatt ist die Leistung, die für jedes Schiff im Fischereiflottenregister der Union angegeben ist.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 199/2008 des Rates vom 25. Februar 2008 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Rahmenregelung für die Erhebung, Verwaltung und Nutzung von Daten im Fischereisektor und Unterstützung wissenschaftlicher Beratung zur Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik (ABl. L 60 vom 5.3.2008, S. 1).

- 12.2. Die Gesamtzahl der nach Nummer 12.1. übertragenen Tage im Gebiet, multipliziert mit der Maschinenleistung in Kilowatt des Schiffes, das die Tage abgibt, darf nicht höher ausfallen als die durchschnittliche Anzahl Tage, die das abgebende Schiff laut Fischereilogbuch in den Jahren gemäß Nummer 6.1. Buchstabe a im Gebiet verbraucht hat, multipliziert mit der Maschinenleistung des betreffenden Schiffes in Kilowatt.
- 12.3. Die Übertragung von Tagen gemäß Nummer 12.1. ist zwischen Schiffen zulässig, die im selben Bewirtschaftungszeitraum reguliertes Fanggerät einsetzen.
- 12.4. Die Übertragung von Tagen ist nur zwischen Schiffen zulässig, die über eine Zuteilung von Fangtagen ohne besondere Bedingungen verfügen.
- 12.5. Die Mitgliedstaaten übermitteln auf Verlangen der Kommission Angaben über durchgeführte Übertragungen. Die Tabellenformate für die Sammlung und Übermittlung dieser Angaben können von der Kommission mittels Durchführungsrechtsakten festgelegt werden. Diese Durchführungsrechtsakte werden im Einklang mit dem Überprüfungsverfahren aus Artikel 48 Absatz 2 angenommen.

13. Übertragung von Tagen zwischen Schiffen unter Flaggen verschiedener Mitgliedstaaten

Die Mitgliedstaaten können Fischereifahrzeugen unter ihrer jeweiligen Flagge gestatten, ihnen zustehende Tage innerhalb des Gebiets während desselben Bewirtschaftungszeitraums und im selben Gebiet auf andere Schiffe zu übertragen, die die Flagge eines Mitgliedstaats führen, sofern die Bestimmungen der Nummern 4.1., 4.2. und 12 entsprechend eingehalten werden. Wollen Mitgliedstaaten einer solchen Übertragung zustimmen, so teilen sie der Kommission vor der Übertragung deren Einzelheiten einschließlich Anzahl der zu übertragenden Tage, Fischereiaufwand und gegebenenfalls die betreffenden Fangquoten mit.

KAPITEL VI

Berichterstattungspflichten

14. Fischereiaufwandsbericht

Artikel 28 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 gilt für Schiffe, die unter diesen Anhang fallen. Als geografisches Gebiet im Sinne des genannten Artikels gilt das unter Nummer 2 dieses Anhangs definierte Gebiet.

15. Erhebung einschlägiger Daten

Die Mitgliedstaaten erheben jedes Quartal die Daten zum gesamten Fischereiaufwand der Schiffe, die im Gebiet mit gezogenem und stationärem Fanggerät fischen, sowie zum Fischereiaufwand von Schiffen, die im Gebiet mit anderen Fanggeräten fischen, und zur Maschinenleistung dieser Schiffe in Kilowatt-Tagen auf der Grundlage der Informationen, die zur Verwaltung der Fangtage herangezogen werden, die in dem in diesem Anhang genannten Gebiet verbraucht werden.

16. Übermittlung einschlägiger Daten

Auf Anfrage der Kommission übermitteln ihr die Mitgliedstaaten eine Übersicht der unter Nummer 15 genannten Daten im Format der Tabellen II und III an die E-Mail-Adresse, die die Kommission den Mitgliedstaaten nennt. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission auf Verlangen detaillierte Angaben zum zugewiesenen und zum genutzten Fischereiaufwand für den gesamten laufenden und den vorausgegangenen Bewirtschaftungszeitraum oder Teile dieser Zeiträume im Format der Tabellen IV und V.

Tabelle II

Meldeformat für Angaben zu den kW-Tagen nach Bewirtschaftungszeitraum

Mitgliedstaat	Fanggerät	Bewirtschaftungszeitraum	Kumulierte Aufwandsmeldung
(1)	(2)	(3)	(4)

Tabelle III

Datenformat für Angaben zu den kW-Tagen nach Bewirtschaftungszeitraum

Feldbezeichnung	Maximale Anzahl Zeichen/Ziffern	Ausrichtung ⁽¹⁾ L (inks)/R(echts)	Definition und Anmerkungen
(1) Mitgliedstaat	3		Mitgliedstaat (Alpha-3-ISO-Code), in dem das Schiff registriert ist
(2) Fanggerät	2		Eine der folgenden Fanggerätkategorien: TR = Schleppnetze, Snurrewaden und ähnliche Netze ≥ 32 mm GN = Kiemennetze ≥ 60 mm LL = Grundangleinen
(3) Bewirtschaftungszeitraum	4		Ein Bewirtschaftungszeitraum ab dem Jahr 2006 bis zum laufenden Bewirtschaftungszeitraum
(4) Kumulierte Aufwandsmeldung	7	R	Kumulierter Fischereiaufwand, ausgedrückt in Kilowatt-Tagen vom 1. Februar bis zum 31. Januar des betreffenden Bewirtschaftungszeitraums

⁽¹⁾ Für die Übermittlung von Daten mit Längenformatierung relevante Information.

Tabelle IV

Meldeformat für Angaben zum Schiff

Mitgliedstaat	CFR	Äußere Kennzeichnung	Dauer des Bewirtschaftungszeitraums	Gemeldetes Fanggerät				Besondere Bedingung für die gemeldeten Fanggeräte				Verfügbare Tage für den Einsatz dieser Fanggeräte				Anzahl der Tage, an denen die gemeldeten Fanggeräte eingesetzt wurden				Übertragung von Tagen
				Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	...	Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	...	Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	...	Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	...	
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(5)	(5)	(5)	(6)	(6)	(6)	(6)	(7)	(7)	(7)	(7)	(8)	(8)	(8)	(8)	(9)

Tabelle V

Datenformat für schiffsbezogene Angaben

Feldbezeichnung	Maximale Anzahl Zeichen/ Ziffern	Ausrichtung ⁽¹⁾ L (inks)/R(echts)	Definition und Anmerkungen
(1) Mitgliedstaat	3		Mitgliedstaat (Alpha-3-ISO-Code), in dem das Schiff registriert ist
(2) CFR	12		Nummer im Fischereiflottenregister der Union (CFR) Einmalige Kennnummer des Fischereifahrzeugs Mitgliedstaat (Alpha-3-ISO-Code) gefolgt von einer Kennungs-Zeichenkette (9 Zeichen). Eine Zeichenkette mit weniger als 9 Zeichen muss links mit Nullen aufgefüllt werden.
(3) Äußere Kennzeichnung	14	L	Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1381/87 der Kommission ⁽²⁾
(4) Dauer des Bewirtschaftungszeitraums	2	L	Dauer des Bewirtschaftungszeitraums in Monaten

Feldbezeichnung	Maximale Anzahl Zeichen/ Ziffern	Ausrichtung ⁽¹⁾ L (inks)/R(echts)	Definition und Anmerkungen
(5) Gemeldetes Fanggerät	2	L	Eine der folgenden Fanggerätarten: TR = Schleppnetze, Snurrewaden und ähnliche Netze ≥ 32 mm GN = Kiemennetze ≥ 60 mm LL = Grundlangleinen
(6) Besondere Bedingung für die gemeldeten Fanggeräte	2	L	Angabe, welche der besonderen Bedingungen gemäß Anhang IIB Nummer 6.1. Buchstabe a oder b gegebenenfalls zutrifft
(7) Verfügbare Tage für den Einsatz dieser Fanggeräte	3	L	Anzahl Tage, die dem Schiff gemäß Anhang IIB für das gewählte Fanggerät und den gemeldeten Bewirtschaftungszeitraum zustehen
(8) Anzahl der Tage, an denen die gemeldeten Fanggeräte eingesetzt wurden	3	L	Anzahl der Tage, die das Schiff tatsächlich im Gebiet verbracht und an denen es die gemeldeten Fanggeräte während des gemeldeten Bewirtschaftungszeitraums eingesetzt hat
(9) Übertragung von Tagen	4	L	Für abgegebene Tage „- Anzahl übertragene Tage“ und für erhaltene Tage „+ Anzahl übertragene Tage“ angeben

⁽¹⁾ Für die Übermittlung von Daten mit Längenformatierung relevante Information.

⁽²⁾ Verordnung (EWG) Nr. 1381/87 der Kommission vom 20. Mai 1987 zur Festlegung der Einzelheiten für die Kennzeichnung und die Dokumente an Bord von Fischereifahrzeugen (ABl. L 132 vom 21.5.1987, S. 9).

ANHANG IIC

FISCHEREIAUFWAND IM RAHMEN DER BEWIRTSCHAFTUNG DER SEEZUNGENBESTÄNDE IM WESTLICHEN ÄRMELKANAL IN DER ICES-DIVISION VIIe

KAPITEL I

Allgemeine Bestimmungen**1. Anwendungsbereich**

- 1.1. Die Bestimmungen dieses Anhangs gelten für Fischereifahrzeuge der Union mit einer Länge über alles ab 10 Metern, die Baumkurren mit einer Maschenöffnung von 80 mm oder mehr und stationäre Netze einschließlich Kiemennetzen, Trammelnetzen und Verwickelnetzen mit einer Maschenöffnung von höchstens 220 mm gemäß der Verordnung (EG) Nr. 509/2007 mitführen oder einsetzen und sich in der ICES-Division VIIe aufhalten.
- 1.2. Schiffe, die mit stationären Netzen mit einer Maschenöffnung von 120 mm oder mehr fischen und deren Fänge an Seezunge sich in jedem der drei vorangegangenen Jahre nach ihren Fangaufzeichnungen auf weniger als 300 kg Lebendgewicht beliefen, sind von der Anwendung dieses Anhangs ausgenommen, wenn
 - a) ihre Seezungenfänge auch im Bewirtschaftungszeitraum 2015 weniger als 300 kg Lebendgewicht betragen;
 - b) sie keinen Fisch auf See auf ein anderes Schiff umladen;
 - c) der betreffende Mitgliedstaat der Kommission zum 31. Juli 2016 und 31. Januar 2017 Bericht erstattet über die Aufzeichnungen der Seezungenfänge dieser Schiffe für die drei vorangegangenen Jahre sowie über die 2016 getätigten Seezungenfänge.

Wird eine dieser Bedingungen nicht erfüllt, sind die betreffenden Schiffe mit sofortiger Wirkung nicht mehr von der Anwendung dieses Anhangs ausgenommen.

2. Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Anhangs gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „Fanggerätgruppe“ ist die Gruppe bestehend aus folgenden beiden Fanggerätkategorien:
 - i) Baumkurren mit einer Maschenöffnung von 80 mm oder mehr;
 - ii) stationäre Netze einschließlich Kiemennetzen, Trammelnetzen und Verwickelnetzen mit einer Maschenöffnung von höchstens 220 mm;
- b) „reguliertes Fanggerät“ ist jede der beiden Kategorien von Fanggerät innerhalb der Fanggerätgruppe;
- c) „Gebiet“ ist das ICES-Gebiet VIIe;
- d) „laufender Bewirtschaftungszeitraum“ ist der Zeitraum vom 1. Februar 2016 bis zum 31. Januar 2017.

3. Einschränkung der Fangtätigkeit

Unbeschadet des Artikels 29 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 trägt jeder Mitgliedstaat dafür Sorge, dass in der Union registrierte Fischereifahrzeuge der Union unter seiner Flagge, die reguliertes Fanggerät an Bord mitführen, höchstens die in Kapitel III dieses Anhangs angegebene Anzahl von Tagen innerhalb des Gebiets verbringen.

KAPITEL II

Genehmigungen**4. Zugelassene Schiffe**

- 4.1 Ein Mitgliedstaat erteilt für das Gebiet Schiffen unter seiner Flagge, für die in den Jahren 2002 bis 2015 — unter Ausschluss der Fangtätigkeit aufgrund der Übertragung von Tagen zwischen Fischereifahrzeugen — keine Fangtätigkeit in diesem Gebiet nachgewiesen werden kann, keine Genehmigung für Fangtätigkeiten mit reguliertem Fanggerät, es sei denn, es wird sichergestellt, dass in diesem Gebiet gleichwertige Kapazitäten, gemessen in Kilowatt, vom Fischfang abgezogen werden.

- 4.2 Schiffe, die nachweislich bereits reguliertes Fanggerät verwendet haben, können die Genehmigung erhalten, ein anderes Fanggerät zu verwenden, sofern für dieses Fanggerät mindestens dieselbe Anzahl von Tagen zugeteilt worden ist wie für das regulierte Gerät.
- 4.3 Ein Schiff unter der Flagge eines Mitgliedstaats, der in dem Gebiet nicht über Quoten verfügt, darf dort nicht mit reguliertem Fanggerät fischen, es sei denn, dem Schiff wurden gemäß Artikel 16 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 Fangmöglichkeiten und gemäß Nummer 10 oder 11 dieses Anhangs Tage auf See übertragen.

KAPITEL III

Fischereifahrzeugen der Union gewährte Aufenthaltstage in dem Gebiet**5. Höchstanzahl Tage**

Tabelle I enthält die Höchstanzahl Tage auf See, an denen ein Mitgliedstaat im laufenden Bewirtschaftungszeitraum einem Fischereifahrzeug unter seiner Flagge, das reguliertes Fanggerät an Bord führt, den Aufenthalt im Gebiet gestatten darf.

Tabelle I

Höchstanzahl Tage, die sich ein Schiff pro Jahr im Gebiet aufhalten darf nach Kategorie des regulierten Fanggeräts

Reguliertes Fanggerät	Höchstanzahl Tage	
Baumkurren mit Maschenöffnungen \geq 80 mm	BE	164
	FR	175
	UK	207
Stationäre Netze mit Maschenöffnung \leq 220 mm	BE	164
	FR	178
	UK	164

6. Kilowatt-Tage-Regelung

- 6.1. Ein Mitgliedstaat darf im laufenden Bewirtschaftungszeitraum seine Aufwandszuteilungen nach einer Kilowatt-Tage-Regelung verwalten. Nach dieser Regelung darf er jedem von den regulierten Fanggeräten gemäß Tabelle I betroffenen Schiff gestatten, sich im Gebiet während einer Höchstanzahl von Tagen aufzuhalten, die von der in dieser Tabelle vorgesehenen Höchstanzahl abweicht, vorausgesetzt, die Gesamtzahl an Kilowatt-Tagen für reguliertes Fanggerät wird nicht überschritten.
- 6.2. Diese Gesamtzahl an Kilowatt-Tagen ist die Summe der einzelnen Aufwandszuteilungen aller Schiffe unter der Flagge des Mitgliedstaats, die für reguliertes Fanggerät zugelassen sind. Zur Berechnung der einzelnen Aufwandszuteilungen in Kilowatt-Tagen wird die Maschinenleistung jedes Schiffs mit der Anzahl Tage auf See multipliziert, die es nach Tabelle I ohne Anwendung von Nummer 6.1. erhalten würde.
- 6.3. Ein Mitgliedstaat, der von der unter Nummer 6.1. genannten Regelung Gebrauch machen will, richtet einen entsprechenden Antrag für das regulierte Fanggerät gemäß Tabelle I an die Kommission, zusammen mit elektronischen Meldungen, die die Einzelheiten der Berechnung auf folgender Grundlage enthalten:
- die Liste der zum Fischfang zugelassenen Schiffe unter Angabe ihrer Nummer im Fischereiflottenregister der Union (im Folgenden „CFR-Nummer“) und ihrer Maschinenleistung;
 - die Zahl der Tage auf See, an denen jedes Schiff nach Tabelle I ursprünglich hätte fischen dürfen, und Zahl der Tage auf See, auf die das Schiff nach Anwendung von Nummer 6.1. Anspruch hätte.
- 6.4. Auf der Grundlage dieses Antrags bewertet die Kommission, ob die Bedingungen nach Nummer 6 erfüllt sind, und kann dann gegebenenfalls dem Mitgliedstaat gestatten, von der unter Nummer 6.1. genannten Regelung Gebrauch zu machen.

7. Zuweisung zusätzlicher Tage bei endgültiger Einstellung der Fangtätigkeit

- 7.1. Bei endgültiger Einstellung der Fangtätigkeit während des vorhergehenden Bewirtschaftungszeitraums gemäß Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 oder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 744/2008 kann die Kommission einem Mitgliedstaat eine zusätzliche Anzahl von Tagen zuweisen, an denen sich Schiffe unter seiner Flagge mit reguliertem Fanggerät an Bord im Gebiet aufhalten dürfen. Bei endgültiger Einstellung der Fangtätigkeit aus anderen Gründen kann die Kommission von Fall zu Fall über den Antrag eines Mitgliedstaats entscheiden, den dieser schriftlich und ausreichend begründet einreicht. In diesem schriftlichen Antrag wird jedes betroffene Schiff ausgewiesen und bestätigt, dass keines dieser Schiffe je wieder Fangtätigkeiten aufnehmen wird.
- 7.2. Der im Jahr 2003 verzeichnete, in Kilowatt-Tagen ausgedrückte Fischereiaufwand der stillgelegten Schiffe, die eine bestimmte Fanggerätgruppe verwendet haben, wird durch den Fischereiaufwand aller Schiffe, die diese Fanggerätgruppe im Jahr 2003 verwendet haben, geteilt. Zur Berechnung der Anzahl zusätzlicher Tage auf See wird der so ermittelte Quotient dann mit der Zahl der Tage multipliziert, die nach Tabelle I zugewiesen worden wären. Ergibt diese Berechnung nur Teile von Tagen, so wird auf ganze Tage auf- oder abgerundet, je nachdem, ob sich mehr oder weniger als ein halber Tag ergibt.
- 7.3. Die Nummern 7.1. und 7.2. gelten nicht, wenn ein Schiff gemäß Nummer 4.2. ersetzt wurde oder wenn die Stilllegung bereits früher zur Gewährung zusätzlicher Seetage geltend gemacht wurde.
- 7.4. Ein Mitgliedstaat, der von Nummer 7.1. Gebrauch machen will, richtet spätestens bis zum 15. Juni des laufenden Bewirtschaftungszeitraums einen entsprechenden Antrag an die Kommission zusammen mit elektronischen Meldungen, die für die Fanggerätgruppe gemäß Tabelle I die Einzelheiten der Berechnung auf folgender Grundlage enthalten:
 - a) Listen der stillgelegten Schiffe unter Angabe ihrer Nummer im Fischereiflottenregister der Union (im Folgenden „CFR-Nummer“) und ihrer Maschinenleistung;
 - b) die von diesen Schiffen 2003 unternommenen Fangtätigkeiten, berechnet in Tagen auf See nach Fanggerätgruppe.
- 7.5. Auf der Grundlage eines solchen Antrags eines Mitgliedstaats kann die Kommission dem betreffenden Mitgliedstaat eine über die Zahl von Tagen gemäß Nummer 5 hinausgehende zusätzliche Anzahl von Tagen mittels Durchführungsrechtsakten zuweisen. Diese Durchführungsrechtsakte werden im Einklang mit dem Überprüfungsverfahren aus Artikel 48 Absatz 2 angenommen.
- 7.6. Der Mitgliedstaat kann diese zusätzlichen Tage auf See im laufenden Bewirtschaftungszeitraum auf alle oder einige der in der Flotte verbliebenen Schiffe umverteilen, die das regulierte Fanggerät einsetzen.
- 7.7. Weist die Kommission aufgrund der endgültigen Einstellung von Fangtätigkeiten im vorausgegangenen Bewirtschaftungszeitraum zusätzliche Tage auf See zu, so wird die Höchstanzahl Tage im Gebiet pro Mitgliedstaat und Fanggerät, die in Tabelle I aufgeführt ist, für den laufenden Bewirtschaftungszeitraum entsprechend berichtigt.

8. Zuweisung zusätzlicher Tage bei verstärktem Einsatz von Wissenschaftlichen Beobachtern

- 8.1. Die Kommission kann einem Mitgliedstaat im Zusammenhang mit einem in Zusammenarbeit zwischen Wissenschaftlern und der Fischwirtschaft durchgeführten verstärkten Beobachterprogramm drei zusätzliche Tage zwischen dem 1. Februar 2016 und dem 31. Januar 2017 zuweisen, an denen sich die Schiffe mit reguliertem Fanggerät an Bord im Gebiet aufhalten dürfen. Ein solches Programm ist gezielt auf die Erfassung von Daten über Rückwürfe und über die Zusammensetzung der Fänge ausgerichtet und geht über die Vorschriften zur Datenerhebung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 199/2008 und ihre Durchführungsbestimmungen für nationale Programme hinaus.
- 8.2. Die wissenschaftlichen Beobachter müssen vom Eigner, vom Schiffskapitän und von den Mitgliedern der Besatzung unabhängig sein.
- 8.3. Ein Mitgliedstaat, der von den Zuweisungen nach Nummer 8.1. Gebrauch machen will, legt der Kommission eine Beschreibung seines verstärkten Beobachterprogramms zur Genehmigung vor.
- 8.4. Auf der Grundlage dieser Beschreibung kann die Kommission nach Anhörung des STECF mittels Durchführungsrechtsakten dem betreffenden Mitgliedstaat eine zusätzliche Anzahl von Tagen zuweisen, die über die Zahl von Tagen gemäß Nummer 5 für den betreffenden Mitgliedstaat sowie für die Schiffe, das Gebiet und die Fanggerätgruppe, für die das verstärkte Beobachterprogramm gilt, hinausgeht. Diese Durchführungsrechtsakte werden im Einklang mit dem Überprüfungsverfahren aus Artikel 48 Absatz 2 angenommen.

- 8.5. Wurde ein solches von einem Mitgliedstaat vorgelegtes verstärktes Beobachterprogramm bereits zu einem früheren Zeitpunkt von der Kommission genehmigt, und will der betreffende Mitgliedstaat es unverändert weiter durchführen, so teilt er der Kommission vier Wochen vor Beginn des Zeitraums, für den das Programm gilt, mit, dass er dieses Programm fortsetzt.

KAPITEL IV

Bewirtschaftung

9. Allgemeine Verpflichtung

Die Mitgliedstaaten steuern den höchstzulässigen Fischereiaufwand im Einklang mit den Artikeln 26 bis 35 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009.

10. Bewirtschaftungszeiträume

- 10.1. Ein Mitgliedstaat kann die Tage im Gebiet nach Tabelle I in Bewirtschaftungszeiträume von einem oder mehreren Kalendermonaten aufteilen.
- 10.2. Die Zahl der Tage oder Stunden, in denen sich ein Schiff während eines Bewirtschaftungszeitraums im Gebiet aufhalten darf, wird von dem betreffenden Mitgliedstaat festgelegt.
- 10.3. Legt ein Mitgliedstaat die Zeit, die sich Schiffe unter seiner Flagge innerhalb des Gebiets aufhalten dürfen, in Stunden fest, so misst der Mitgliedstaat weiterhin die Inanspruchnahme von Tagen gemäß Nummer 9. Der Mitgliedstaat weist der Kommission auf Verlangen nach, welche Vorsorgemaßnahmen er getroffen hat, um eine übermäßige Inanspruchnahme von Fischereiaufwand im Gebiet durch ein Schiff zu verhindern, das seine Aufenthalte im Gebiet vor Ablauf eines 24-Stunden-Zeitraums beendet.

KAPITEL V

Tausch von Aufwandszuteilungen

11. Übertragung von Tagen zwischen Schiffen unter der Flagge desselben Mitgliedstaats

- 11.1. Ein Mitgliedstaat kann Fischereifahrzeugen unter seiner Flagge gestatten, ihnen zustehende Tage innerhalb des Gebiets auf ein anderes Schiff unter seiner Flagge zu übertragen, sofern das Produkt aus übertragenen Tagen und Maschinenleistung in Kilowatt (Kilowatt-Tage) des Schiffes, das die Tage erhält, geringer ist als oder gleich wie das Produkt aus übertragenen Tagen und Maschinenleistung des Schiffes, das die Tage abgibt. Die Maschinenleistung in Kilowatt ist die Leistung, die für jedes Schiff im Fischereiflottenregister der Union angegeben ist.
- 11.2. Die Gesamtzahl der gemäß Nummer 11.1. übertragenen Tage im Gebiet, multipliziert mit der Maschinenleistung in Kilowatt des Schiffes, das die Tage abgibt, darf nicht höher ausfallen als die durchschnittliche Anzahl Tage, die das abgebende Schiff laut Fischereilogbuch in den Jahren 2001, 2002, 2003, 2004 und 2005 in dem Gebiet verbraucht hat, multipliziert mit der Maschinenleistung des betreffenden Schiffes in Kilowatt.
- 11.3. Die Übertragung von Tagen gemäß Nummer 11.1. ist zwischen Schiffen zulässig, die im selben Bewirtschaftungszeitraum reguliertes Fanggerät einsetzen.
- 11.4. Die Mitgliedstaaten übermitteln auf Verlangen der Kommission Angaben über durchgeführte Übertragungen. Die Tabellenformate für die Sammlung und Übermittlung dieser Angaben können von der Kommission mittels Durchführungsrechtsakten festgelegt werden. Diese Durchführungsrechtsakte werden im Einklang mit dem Überprüfungsverfahren aus Artikel 48 Absatz 2 angenommen.

12. Übertragung von Tagen zwischen Schiffen unter Flaggen verschiedener Mitgliedstaaten

Die Mitgliedstaaten können Fischereifahrzeugen unter ihrer jeweiligen Flagge gestatten, ihnen zustehende Tage innerhalb des Gebiets während desselben Bewirtschaftungszeitraums und im selben Gebiet auf andere Schiffe zu übertragen, die die Flagge eines Mitgliedstaats führen, sofern die Bestimmungen unter den Nummern 4.2., 4.4., 5, 6 und 10 entsprechend eingehalten werden. Wollen Mitgliedstaaten einer solchen Übertragung zustimmen, so teilen sie der Kommission vor der Übertragung deren Einzelheiten einschließlich Anzahl der zu übertragenden Tage, Fischereiaufwand und gegebenenfalls die betreffenden Fangquoten mit.

KAPITEL VI

Berichterstattungspflichten**13. Fischereiaufwandsbericht**

Artikel 28 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 gilt für Schiffe, die unter diesen Anhang fallen. Als geografisches Gebiet im Sinne des genannten Artikels gilt das unter Nummer 2 dieses Anhangs definierte Gebiet.

14. Erhebung einschlägiger Daten

Die Mitgliedstaaten stellen jedes Quartal die Daten zum gesamten Fischereiaufwand der Schiffe, die im Gebiet mit gezogenem und stationärem Fanggerät fischen, sowie zum Fischereiaufwand von Schiffen, die im Gebiet mit anderen Fanggeräten fischen, und zur Maschinenleistung dieser Schiffe in Kilowatt-Tagen auf der Grundlage der Informationen zusammen, die zur Verwaltung der Fangtage herangezogen werden, die in dem in diesem Anhang genannten Gebiet verbraucht werden.

15. Übermittlung einschlägiger Daten

Auf Anfrage der Kommission übermitteln ihr die Mitgliedstaaten eine Übersicht der unter Nummer 14 genannten Daten im Format der Tabellen II und III an die E-Mail-Adresse, die die Kommission den Mitgliedstaaten nennt. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission auf Verlangen detaillierte Angaben zum zugewiesenen und zum genutzten Fischereiaufwand für die gesamten Bewirtschaftungszeiträume 2014 und 2015 oder Teile dieser Zeiträume im Format der Tabellen IV und V.

Tabelle II

Meldeformat für Angaben zu den kW-Tagen nach Bewirtschaftungszeitraum

Mitgliedstaat	Fanggerät	Bewirtschaftungszeitraum	Kumulierte Aufwandsmeldung
(1)	(2)	(3)	(4)

Tabelle III

Datenformat für Angaben zu den kW-Tagen nach Bewirtschaftungszeitraum

Feldbezeichnung	Maximale Anzahl Zeichen/ Ziffern	Ausrichtung ⁽¹⁾ L (inks)/R(echts)	Definition und Anmerkungen
(1) Mitgliedstaat	3		Mitgliedstaat (Alpha-3-ISO-Code), in dem das Schiff registriert ist
(2) Fanggerät	2		Eine der folgenden Fanggerätarten: BT = Baumkurren ≥ 80 mm GN = Kiemennetze < 220 mm TN = Trammelnetze oder Verwickelnetze < 220 mm
(3) Bewirtschaftungszeitraum	4		Ein Jahr ab dem Bewirtschaftungszeitraum 2006 bis zum laufenden Bewirtschaftungszeitraum
(4) Kumulierte Aufwandsmeldung	7	R	Kumulierter Fischereiaufwand, ausgedrückt in Kilowatt-Tagen vom 1. Februar bis zum 31. Januar des betreffenden Bewirtschaftungszeitraums

⁽¹⁾ Für die Übermittlung von Daten mit Längenformatierung relevante Information.

Tabelle IV

Meldeformat für Angaben zum Schiff

Mitgliedstaat	CFR	Äußere Kennzeichnung	Dauer des Bewirtschaftungszeitraums	Gemeldetes Fanggerät				Verfügbare Tage für den Einsatz dieser Fanggeräte				Anzahl der Tage, an denen die gemeldeten Fanggeräte eingesetzt wurden				Übertragung von Tagen
				Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	...	Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	...	Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	...	
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(5)	(5)	(5)	(6)	(6)	(6)	(6)	(7)	(7)	(7)	(7)	(8)

Tabelle V

Datenformat für schiffsbezogene Angaben

Feldbezeichnung	Maximale Anzahl Zeichen/ Ziffern	Ausrichtung ⁽¹⁾ L (inks)/R(echts)	Definition und Anmerkungen
(1) Mitgliedstaat	3		Mitgliedstaat (Alpha-3-ISO-Code), in dem das Schiff registriert ist
(2) CFR	12		Nummer im Fischereiflottenregister der Union (CFR) Einmalige Kennnummer des Fischereifahrzeugs Mitgliedstaat (Alpha-3-ISO-Code) gefolgt von einer Kennungs-Zeichenkette (9 Zeichen). Eine Zeichenkette mit weniger als 9 Zeichen muss links mit Nullen aufgefüllt werden.
(3) Äußere Kennzeichnung	14	L	Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1381/87
(4) Dauer des Bewirtschaftungszeitraums	2	L	Dauer des Bewirtschaftungszeitraums in Monaten
(5) Gemeldetes Fanggerät	2	L	Eine der folgenden Fanggerätarten: BT = Baumkurren ≥ 80 mm GN = Kiemennetze < 220 mm TN = Trammelnetze oder Verwickelnetze < 220 mm
(6) Besondere Bedingung für die gemeldeten Fanggeräte	3	L	Anzahl Tage, die dem Schiff gemäß Anhang IIC für das gewählte Fanggerät und den gemeldeten Bewirtschaftungszeitraum zustehen
(7) Anzahl der Tage, an denen die gemeldeten Fanggeräte eingesetzt wurden	3	L	Anzahl der Tage, die das Schiff tatsächlich im Gebiet verbracht und an denen es die gemeldeten Fanggeräte während des gemeldeten Bewirtschaftungszeitraums eingesetzt hat
(8) Übertragung von Tagen	4	L	Für abgegebene Tage „- Anzahl übertragene Tage“ und für erhaltene Tage „+ Anzahl übertragene Tage“ angeben

⁽¹⁾ Für die Übermittlung von Daten mit Längenformatierung relevante Information.

ANHANG IID

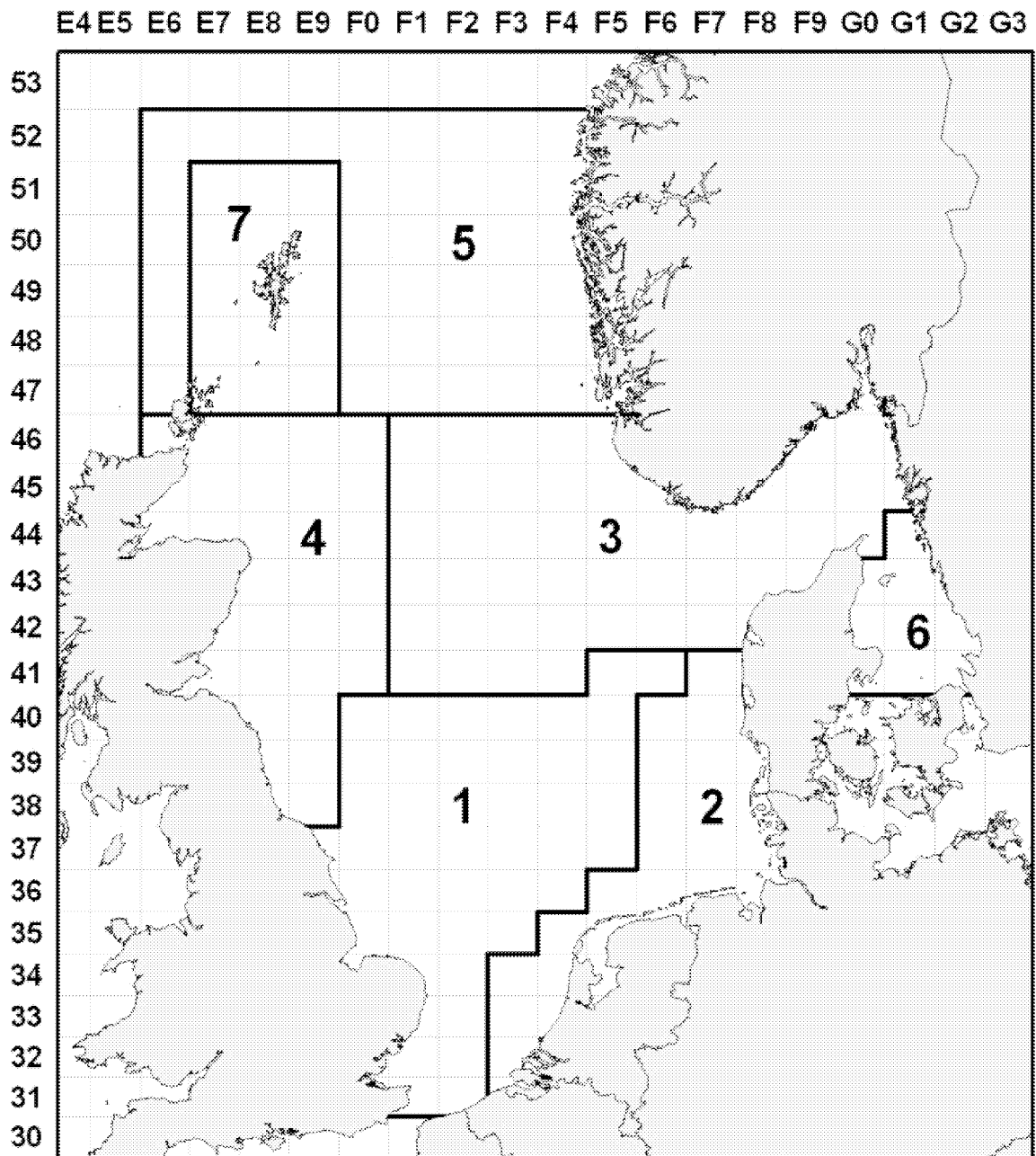
SANDAAL-BEWIRTSCHAFTUNGSGEBIETE IN DEN ICES-DIVISIONEN IIa UND IIIa UND IM ICES-UNTERGEBIET IV

Für die Verwaltung der in Anhang IA festgelegten Fangmöglichkeiten für Sandaal in den ICES-Divisionen IIa und IIIa und im ICES-Untergebiet IV werden die Bewirtschaftungsgebiete, in denen besondere Fangbeschränkungen gelten, wie nachstehend und in der Anlage zu diesem Anhang dargestellt festgelegt:

Sandaal-Bewirtschaftungsgebiet	Statistische Rechtecke — ICES
1	31-34 E9-F2; 35 E9- F3; 36 E9-F4; 37 E9-F5; 38-40 F0-F5; 41 F5-F6
2	31-34 F3-F4; 35 F4-F6; 36 F5-F8; 37-40 F6-F8; 41 F7-F8
3	41 F1-F4; 42-43 F1-F9; 44 F1-G0; 45-46 F1-G1; 47 G0
4	38-40 E7-E9; 41-46 E6-F0
5	47-51 E6 + F0-F5; 52 E6-F5
6	41-43 G0-G3; 44 G1
7	47-51 E7-E9;

Anhang I — Anlage IID

SANDAAL-BEWIRTSCHAFTUNGSGEBIETE



ANHANG III

HÖCHSTZAHL DER FANGGENEHMIGUNGEN FÜR FISCHEREIFAHRZEUGE DER UNION IN DRITTLAND-
GEWÄSSERN

Fanggebiet	Fischerei	Zahl der Fang- genehmi- gungen	Aufteilung der Fangeneh- migungen auf die Mitgliedstaaten		Höchstanzahl gleichzeitig eingesetzter Schiffe
Norwegische Ge- wässer und Fische- reizone um Jan Mayen	Hering, nördlich von 62° 00' N	77	DK	25	57
			DE	5	
			FR	1	
			IE	8	
			NL	9	
			PL	1	
			SV	10	
			UK	18	
	Grundfischarten, nördlich von 62° 00' N	80	DE	16	50
			IE	1	
ES			20		
FR			18		
PT			9		
UK			14		
	Nicht auf- geteilt	2			
Makrele (1)	Entfällt	Entfällt		70	
Industriearten, südlich von 62° 00' N	480	DK	450	150	
		UK	30		
Färöische Gewäs- ser	Alle Schleppnetzfishereien mit Schiffen von höchstens 180 Fuß im Gebiet zwischen 12 und 21 Seemeilen von den färöischen Basislinien.	26	BE	0	13
			DE	4	
			FR	4	
			UK	18	
	Gezielte Fischerei auf Kabeljau und Schellfisch mit einer Mindestmaschengröße von 135 mm, begrenzt auf das Gebiet südlich von 62° 28' N und östlich von 6° 30' W	8 (2)	Entfällt		4

Fanggebiet	Fischerei	Zahl der Fanggenehmigungen	Aufteilung der Fanggenehmigungen auf die Mitgliedstaaten		Höchstanzahl gleichzeitig eingesetzter Schiffe	
	Schleppnetzfisherei außerhalb von 21 Seemeilen von den färöischen Basislinien. Vom 1. März bis 31. Mai und vom 1. Oktober bis 31. Dezember dürfen diese Schiffe im Gebiet zwischen 61° 20' N und 62° 00' N und zwischen 12 und 21 Seemeilen von den Basislinien fischen.	70	BE	0	26	
			DE	10		
			FR	40		
			UK	20		
	Schleppnetzfisherei auf Blauleng mit einer Mindestmaschengröße von 100 mm im Gebiet südlich von 61° 30' N und westlich von 9° 00' W und im Gebiet zwischen 7° 00' W und 9° 00' W südlich von 60° 30' N und im Gebiet südwestlich einer Linie zwischen 60° 30' N, 7° 00' W und 60° 00' N, 6° 00' W	70	DE ⁽³⁾	8	20 ⁽⁴⁾	
			FR ⁽³⁾	12		
	Gezielte Schleppnetzfisherei auf Seelachs mit einer Mindestmaschengröße von 120 mm und der Möglichkeit, Rundstrops um den Steert zu verwenden.	70	Entfällt		22 ⁽⁴⁾	
	Fischerei auf Blauen Wittling. Sollten die färöischen Behörden besondere Vorschriften für den Zugang zum sogenannten „Hauptfanggebiet für Blauen Wittling“ einführen, kann die Gesamtzahl der Fanggenehmigungen um vier Schiffe erhöht werden, damit Paare gebildet werden können.	34	DE	2	20	
			DK	5		
			FR	4		
			NL	6		
			UK	7		
			SE	1		
			ES	4		
			IE	4		
			PT	1		
	Leinenfisherei	10	UK	10	6	
	Makrele	12	DK	1	12	
			BE	0		
			DE	1		
			FR	1		
			IE	2		
			NL	1		
			SE	1		
			UK	5		

Fanggebiet	Fischerei	Zahl der Fanggenehmigungen	Aufteilung der Fanggenehmigungen auf die Mitgliedstaaten		Höchstanzahl gleichzeitig eingesetzter Schiffe
	Hering, nördlich von 62° 00' N	20	DK	5	20
			DE	2	
			IE	2	
			FR	1	
			NL	2	
			PL	1	
			SE	1	
			UK	3	

(¹) Unbeschadet zusätzlicher Fanglizenzen, die Schweden von Norwegen nach der üblichen Praxis gewährt werden.

(²) In den Zahlen für alle Schleppnetzfishereien mit Schiffen von höchstens 180 Fuß im Gebiet zwischen 12 und 21 Seemeilen von den färöischen Basislinien enthalten.

(³) Höchstzahl Schiffe zu jedem beliebigen Zeitpunkt.

(⁴) In den Zahlen für die „Schleppnetzfisherei außerhalb von 21 Seemeilen von den färöischen Basislinien“ enthalten.

ANHANG IV

ICCAT-ÜBEREINKOMMENSBEREICH ⁽¹⁾

1. Höchstanzahl Köderschiffe und Schleppleinenfischer der Union, die im Ostatlantik Roten Thun zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm aktiv befischen dürfen

Spanien	60
Frankreich	37
Union	97

2. Höchstanzahl Fischereifahrzeuge der handwerklichen Küstenfischerei der Union, die im Mittelmeer Roten Thun zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm aktiv befischen dürfen

Spanien	119
Frankreich	101
Italien	30
Zypern	9 ⁽¹⁾
Malta	35 ⁽¹⁾
Union	291

⁽¹⁾ Diese Zahl kann erhöht werden, wenn ein Ringwadenfänger durch 10 Langleinenfänger ersetzt wird.

3. Höchstanzahl der Fischereifahrzeuge der Union, die im Adriatischen Meer Roten Thun zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm zu Aufzuchtzwecken aktiv befischen dürfen

Kroatien	13
Italien	12
Union	24

4. Höchstanzahl und Gesamttonnage (im Folgenden „BRZ“) der Fischereifahrzeuge eines jeden Mitgliedstaats, die im Ostatlantik und im Mittelmeer Roten Thun fischen, an Bord behalten, umladen, transportieren oder anlanden dürfen

Tabelle A

Anzahl der Fischereifahrzeuge ⁽¹⁾							
	Zypern ⁽²⁾	Griechenland ⁽³⁾	Kroatien	Italien	Frankreich	Spanien	Malta ⁽⁴⁾
Ringwadenfänger	1	1	13	12	17	6	1

⁽¹⁾ Die Zahlen in den Tabellen unter den Nummern 1, 2 und 3 können gesenkt werden, um die internationalen Verpflichtungen der Union zu erfüllen.

Anzahl der Fischereifahrzeuge ⁽¹⁾							
	Zypern ⁽²⁾	Griechenland ⁽³⁾	Kroatien	Italien	Frankreich	Spanien	Malta ⁽⁴⁾
Langleinenfänger	9 ⁽⁵⁾	0	0	30	8	31	35
Köderschiffe	0	0	0	0	37	60	0
Handleinen	0	0	12	0	29 ⁽⁶⁾	2	0
Trawler	0	0	0	0	57	0	0
Sonstige Fahrzeuge der handwerklichen Fischerei ⁽⁷⁾	0	27	0	0	101	32	0

⁽¹⁾ Die Zahlen in der Tabelle A können weiter erhöht werden, sofern die internationalen Verpflichtungen der Union erfüllt werden.

⁽²⁾ Ein mittelgroßer Ringwadenfänger kann durch höchstens 10 Langleinenfänger ersetzt werden.

⁽³⁾ Ein mittelgroßer Ringwadenfänger kann durch höchstens 10 Langleinenfänger oder durch einen kleinen Ringwadenfänger und drei andere Fahrzeuge der handwerklichen Fischerei ersetzt werden.

⁽⁴⁾ Ein mittelgroßer Ringwadenfänger kann durch höchstens 10 Langleinenfänger ersetzt werden.

⁽⁵⁾ Polyvalente Fahrzeuge, die verschiedene Fanggeräte einsetzen.

⁽⁶⁾ Leinenfänger, die im Atlantik fischen.

⁽⁷⁾ Polyvalente Fahrzeuge, die verschiedene Fanggeräte einsetzen (Langleinen, Handleinen, Schleppangeln).

Tabelle B

Gesamtkapazität in BRZ							
	Zypern	Kroatien	Griechenland	Italien	Frankreich	Spanien	Malta
Ringwadenfänger	Noch nicht festgelegt	Noch nicht festgelegt	Noch nicht festgelegt	Noch nicht festgelegt	Noch nicht festgelegt	Noch nicht festgelegt	Noch nicht festgelegt
Langleinenfänger	Noch nicht festgelegt	Noch nicht festgelegt	Noch nicht festgelegt	Noch nicht festgelegt	Noch nicht festgelegt	Noch nicht festgelegt	Noch nicht festgelegt
Köderschiffe	Noch nicht festgelegt	Noch nicht festgelegt	Noch nicht festgelegt	Noch nicht festgelegt	Noch nicht festgelegt	Noch nicht festgelegt	Noch nicht festgelegt
Handleinenfänger	Noch nicht festgelegt	Noch nicht festgelegt	Noch nicht festgelegt	Noch nicht festgelegt	Noch nicht festgelegt	Noch nicht festgelegt	Noch nicht festgelegt
Trawler	Noch nicht festgelegt	Noch nicht festgelegt	Noch nicht festgelegt	Noch nicht festgelegt	Noch nicht festgelegt	Noch nicht festgelegt	Noch nicht festgelegt
Sonstige Fahrzeuge der handwerklichen Fischerei	Noch nicht festgelegt	Noch nicht festgelegt	Noch nicht festgelegt	Noch nicht festgelegt	Noch nicht festgelegt	Noch nicht festgelegt	Noch nicht festgelegt

5. Höchstzahl der Tonnaren, die jeder Mitgliedstaat im Ostatlantik und im Mittelmeer für den Fang von Rotem Thun einsetzen darf

	Anzahl Tonnaren ⁽¹⁾
Spanien	5
Italien	6
Portugal	3

⁽¹⁾ Diese Zahl kann weiter erhöht werden, sofern die internationalen Verpflichtungen der Union erfüllt werden.

6. Maximale Mast- und Aufzuchtkapazität für Roten Thun für jeden Mitgliedstaat und Höchstmenge an wild gefangenem Roten Thun, der neu eingesetzt werden darf und den jeder Mitgliedstaat auf seine Thunfischfarmen im Ostatlantik und im Mittelmeer aufteilen kann

Tabelle A

Maximale Thunfischmast- und -aufzuchtkapazität		
	Anzahl Betriebe	Kapazität (in Tonnen)
Spanien	14	11 852
Italien	15	13 000
Griechenland	2	2 100
Zypern	3	3 000
Kroatien	7	7 880
Malta	8	12 300

Tabelle B

Höchstmenge an wild gefangenem Roten Thun, der neu eingesetzt werden darf (in Tonnen)	
Spanien	5 855
Italien	3 764
Griechenland	785
Zypern	2 195
Kroatien	2 947
Malta	8 768

ANHANG V

CCAMLR-ÜBEREINKOMMENSBEREICH

TEIL A

VERBOT GEZIELTER FISCHEREI IM CCAMLR-ÜBEREINKOMMENSBEREICH

Zielarten	Gebiet	Schonzeit
Haie (alle Arten)	Übereinkommensbereich	Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2016
<i>Notothenia rossii</i>	FAO 48.1. Antarktis, im Bereich der Halbinsel FAO 48.2. Antarktis, um die Südlichen Orkneyinseln FAO 48.3. Antarktis, um Südgeorgien	Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2016
Flossenfische	FAO 48.1. Antarktis ⁽¹⁾ FAO 48.2. Antarktis ⁽¹⁾	Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2016
<i>Gobionotothen gibberifrons</i> <i>Chaenocephalus aceratus</i> <i>Pseudochaenichthys georgianus</i> <i>Lepidonotothen squamifrons</i> <i>Patagonotothen guntheri</i> <i>Electrona carlsbergi</i> ⁽¹⁾	FAO 48.3.	Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2016
<i>Dissostichus</i> spp.	FAO 48.5. Antarktis	Vom 1. Dezember 2015 bis zum 30. November 2016
<i>Dissostichus</i> spp.	FAO 88.3. Antarktis ⁽¹⁾ FAO 58.5.1. Antarktis ⁽¹⁾ ⁽²⁾ FAO 58.5.2. Antarktis östlich von 79° 20' E und außerhalb der AWZ westlich von 79° 20' E ⁽¹⁾ FAO 58.4.4. Antarktis ⁽¹⁾ ⁽²⁾ FAO 58.6. Antarktis ⁽¹⁾ ⁽²⁾ FAO 58.7. Antarktis ⁽¹⁾	Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2016
<i>Lepidonotothen squamifrons</i>	FAO 58.4.4. ⁽¹⁾ ⁽²⁾	Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2016
Alle Arten, außer <i>Champscephalus gunnari</i> und <i>Dissostichus eleginoides</i>	FAO 58.5.2. Antarktis	Vom 1. Dezember 2015 bis zum 30. November 2016
<i>Dissostichus mawsoni</i>	FAO 48.4. Antarktis ⁽¹⁾ in dem Gebiet, das durch folgende Koordinaten begrenzt wird: 55° 30' S und 57° 20' S sowie 25° 30' W und 29° 30' W	Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2016

⁽¹⁾ Außer zu wissenschaftlichen Forschungszwecken.⁽²⁾ Ausgenommen Gewässer unter nationaler Gerichtsbarkeit (AWZ).

TEIL B

TAC UND BEIFANGGRENZEN FÜR VERSUCHSFISCHEREIEN IM CCAMLR-ÜBEREINKOMMENSBEREICH 2015/2016

Untergebiet/ Division	Region	Saison	SSRU		Fanggrenze <i>Dissostichus</i> spp. (in t)	Beifanggrenze (in t)							
			SSRU	Obergrenze		Rochen		<i>Macrourus</i> spp.		Andere Arten			
58.4.1.	Gesamte Division	1. Dezember 2015 bis 30. November 2016	A, B, F	0	660	50		105		100			
			C (einschließlich 58.4.1_1, 58.4.1_2)	203 ⁽¹⁾									
			D	42 ⁽¹⁾								A, B, F	0
			E (58.4.1_3, 58.4.1_4)	246								C	20
			G (einschließlich 58.4.1_5)	127 ⁽¹⁾								D	20
			H	42 ⁽¹⁾								E	20
												G	20
		H	20										
58.4.2.	Gesamte Division	1. Dezember 2015 bis 30. November 2016	A	30 ⁽²⁾	35	50		20		20			
			B, C, D	0									
			E (einschl. 58.4.2_1)	35									
58.4.3a.	Gesamte Division	1. Dezember 2015 bis 30. November 2016			32	50		26		20			
			Entfällt										
88.1.	Gesamtes Untergebiet	1. Dezember 2015 bis 31. August 2016	A, D, E, F, M	0	2 870 ⁽³⁾	143		430		160			
			B, C, G	360		A, D, E, F, M	0	A, D, E, F, M	0	A, D, E, F, M	0		
			H, I, K	2 050		B, C, G	50	B, C, G	40	B, C, G	60		
			J, L	320		H, I, K	105	H, I, K	320	H, I, K	60		
						J, L	50	J, L	70	J, L	40		
88.2.		1. Dezember 2015 bis 31. August 2016	A, B, I	0	619	50		99		120			
			C, D, E, F, G (88.2_1 bis 88.2_4)	419 ⁽⁴⁾		A, B, I	0	A, B, I	0	A, B, I	0		
			H	200		C, D, E, F, G	50	C, D, E, F, G	67	C, D, E, F, G	100		
						H	50	H	32	H	20		

⁽¹⁾ Beinhaltet eine Fangbeschränkung auf 42 Tonnen, damit Spanien 2015/2016 ein Experiment im Zusammenhang mit der Dezimierung durchführen kann.

⁽²⁾ In der SSRU A findet 2015/2016 kein Fischfang statt.

⁽³⁾ Einschließlich 140 Tonnen für Rossmeer-Untersuchung; 40 Tonnen; Winteruntersuchung: 100 Tonnen).

⁽⁴⁾ Obergrenze mit höchstens 200 Tonnen in jedem Forschungsblock.

Anhang V Teil B — Anlage

VERZEICHNIS KLEINER FORSCHUNGSEINHEITEN (SMALL-SCALE RESEARCH UNITS — SSRU)

Region	SSRU	Gebietsgrenzen
48.6	A	Von 50° S 20° W, nach Osten bis 1°30' E, nach Süden bis 60° S, nach Westen bis 20° W, nach Norden bis 50° S.
	B	Von 60° S 20° W, nach Osten bis 10° W, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 20° W, nach Norden bis 60° S.
	C	Von 60° S 10° W, nach Osten bis 0°, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 10° W, nach Norden bis 60° S.
	D	Von 60° S 0°, nach Osten bis 10° E, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 0°, nach Norden bis 60° S.
	E	Von 60° S 10° E, nach Osten bis 20° E, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 10° E, nach Norden bis 60° S.
	F	Von 60° S 20° E, nach Osten bis 30° E, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 20° E, nach Norden bis 60° S.
	G	Von 50° S 1°30' E, nach Osten bis 30° E, nach Süden bis 60° S, nach Westen bis 1°30' E, nach Norden bis 50° S.
58.4.1.	A	Von 55° S 86° E, nach Osten bis 150° E, nach Süden bis 60° S, nach Westen bis 86° E, nach Norden bis 55° S.
	B	Von 60° S 86° E, nach Osten bis 90° E, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 80° E, nach Norden bis 64° S, nach Osten bis 86° E, nach Norden bis 60° S.
	C	Von 60° S 90° E, nach Osten bis 100° E, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 90° E, nach Norden bis 60° S.
	D	Von 60° S 100° E, nach Osten bis 110° E, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 100° E, nach Norden bis 60° S.
	E	Von 60° S 110° E, nach Osten bis 120° E, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 110° E, nach Norden bis 60° S.
	F	Von 60° S 120° E, nach Osten bis 130° E, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 120° E, nach Norden bis 60° S.
	G	Von 60° S 130° E, nach Osten bis 140° E, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 130° E, nach Norden bis 60° S.
	H	Von 60° S 140° E, nach Osten bis 150° E, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 140° E, nach Norden bis 60° S.
58.4.2.	A	Von 62° S 30° E, nach Osten bis 40° E, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 30° E, nach Norden bis 62° S.
	B	Von 62° S 40° E, nach Osten bis 50° E, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 40° E, nach Norden bis 62° S.
	C	Von 62° S 50° E, nach Osten bis 60° E, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 50° E, nach Norden bis 62° S.
	D	Von 62° S 60° E, nach Osten bis 70° E, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 60° E, nach Norden bis 62° S.

Region	SSRU	Gebietsgrenzen
	E	Von 62° S 70° E, nach Osten bis 73° 10' E, nach Süden bis 64° S, nach Osten bis 80° E, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 70° E, nach Norden bis 62° S.
58.4.3a	A	Gesamte Division, von 56° S 60° E, nach Osten bis 73° 10' E, nach Süden bis 62° S, nach Westen bis 60° E, nach Norden bis 56° S.
58.4.3b	A	Von 56° S 73° 10' E, nach Osten bis 79° E, nach Süden bis 59° S, nach Westen bis 73° 10' E, nach Norden bis 56° S.
	B	Von 60° S 73° 10' E, nach Osten bis 86° E, nach Süden bis 64° S, nach Westen bis 73° 10' E, nach Norden bis 60° S.
	C	Von 59° S 73° 10' E, nach Osten bis 79° E, nach Süden bis 60° S, nach Westen bis 73° 10' E, nach Norden bis 59° S.
	D	Von 59° S 79° E, nach Osten bis 86° E, nach Süden bis 60° S, nach Westen bis 79° E, nach Norden bis 59° S.
	E	Von 56° S 79° E, nach Osten bis 80° E, nach Norden bis 55° S, nach Osten bis 86° E, nach Süden bis 59° S, nach Westen bis 79° E, nach Norden bis 56° S.
58.4.4.	A	Von 51° S 40° E, nach Osten bis 42° E, nach Süden bis 54° S, nach Westen bis 40° E, nach Norden bis 51° S.
	B	Von 51° S 42° E, nach Osten bis 46° E, nach Süden bis 54° S, nach Westen bis 42° E, nach Norden bis 51° S.
	C	Von 51° S 46° E, nach Osten bis 50° E, nach Süden bis 54° S, nach Westen bis 46° E, nach Norden bis 51° S.
	D	Gesamte Division außer SSRU A, B, C und mit den Grenzen von 50° S 30° E, nach Osten bis 60° E, nach Süden bis 62° S, nach Westen bis 30° E, nach Norden bis 50° S.
58.6	A	Von 45° S 40° E, nach Osten bis 44° E, nach Süden bis 48° S, nach Westen bis 40° E, nach Norden bis 45° S.
	B	Von 45° S 44° E, nach Osten bis 48° E, nach Süden bis 48° S, nach Westen bis 44° E, nach Norden bis 45° S.
	C	Von 45° S 48° E, nach Osten bis 51° E, nach Süden bis 48° S, nach Westen bis 48° E, nach Norden bis 45° S.
	D	Von 45° S 51° E, nach Osten bis 54° E, nach Süden bis 48° S, nach Westen bis 51° E, nach Norden bis 45° S.
58.7	A	Von 45° S 37° E, nach Osten bis 40° E, nach Süden bis 48° S, nach Westen bis 37° E, nach Norden bis 45° S.
88.1	A	Von 60° S 150° E, nach Osten bis 170° E, nach Süden bis 65° S, nach Westen bis 150° E, nach Norden bis 60° S.
	B	Von 60° S 170° E, nach Osten bis 179° E, nach Süden bis 66° 40' S, nach Westen bis 170° E, nach Norden bis 60° S.
	C	Von 60° S 179° E, nach Osten bis 170° W, nach Süden bis 70° S, nach Westen bis 178° W, nach Norden bis 66° 40' S, nach Westen bis 179° E, nach Norden bis 60° S.
	D	Von 65° S 150° E, nach Osten bis 160° E, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 150° E, nach Norden bis 65° S.
	E	Von 65° S 160° E, nach Osten bis 170° E, nach Süden bis 68° 30' S, nach Westen bis 160° E, nach Norden bis 65° S.

Region	SSRU	Gebietsgrenzen
	F	Von 68° 30' S 160° E, nach Osten bis 170° E, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 160° E, nach Norden bis 68° 30' S.
	G	Von 66° 40' S 170° E, nach Osten bis 178° W, nach Süden bis 70° S, nach Westen bis 178° 50' E, nach Süden bis 70° 50' S, nach Westen bis 170° E, nach Norden bis 66° 40' S.
	H	Von 70° 50' S 170° E, nach Osten bis 178° 50' E, nach Süden bis 73° S, nach Westen bis zur Küste, nach Norden entlang der Küste bis 170° E, nach Norden bis 70° 50' S.
	I	Von 70° S 178° 50' E, nach Osten bis 170° W, nach Süden bis 73° S, nach Westen bis 178° 50' E, nach Norden bis 70° S.
	J	Von 73° S an der Küste in der Nähe von 170° E, nach Osten bis 178° 50' E, nach Süden bis 80° S, nach Westen bis 170° E, nach Norden entlang der Küste bis 73° S.
	K	Von 73° S 178° 50' E, nach Osten bis 170° W, nach Süden bis 76° S, nach Westen bis 178° 50' E, nach Norden bis 73° S.
	L	Von 76° S 178° 50' E, nach Osten bis 170° W, nach Süden bis 80° S, nach Westen bis 178° 50' E, nach Norden bis 76° S.
	M	Von 73° S an der Küste nahe 169° 30' E, nach Osten bis 170° W, nach Süden bis 80° S, nach Westen bis zur Küste, nach Norden entlang der Küste bis 73° S.
88.2	A	Von 60° S 170° W, nach Osten bis 160° W, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 170° W, nach Norden bis 60° S.
	B	Von 60° S 160° W, nach Osten bis 150° W, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 160° W, nach Norden bis 60° S.
	C	Von 70° 50' S 150° W, nach Osten bis 140° W, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 150° W, nach Norden bis 70° 50' S.
	D	Von 70° 50' S 140° W, nach Osten bis 130° W, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 140° W, nach Norden bis 70° 50' S.
	E	Von 70° 50' S 130° W, nach Osten bis 120° W, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 130° W, nach Norden bis 70° 50' S.
	F	Von 70° 50' S 120° W, nach Osten bis 110° W, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 120° W, nach Norden bis 70° 50' S.
	G	Von 70° 50' S 110° W, nach Osten bis 105° W, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 110° W, nach Norden bis 70° 50' S.
	H	Von 65° S 150° W, nach Osten bis 105° W, nach Süden bis 70° 50' S, nach Westen bis 150° W, nach Norden bis 65° S.
	I	Von 60° S 150° W, nach Osten bis 105° W, nach Süden bis 65° S, nach Westen bis 150° W, nach Norden bis 60° S.
88.3	A	Von 60° S 105° W, nach Osten bis 95° W, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 105° W, nach Norden bis 60° S.
	B	Von 60° S 95° W, nach Osten bis 85° W, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 95° W, nach Norden bis 60° S.
	C	Von 60° S 85° W, nach Osten bis 75° W, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 85° W, nach Norden bis 60° S.
	D	Von 60° S 75° W, nach Osten bis 70° W, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 75° W, nach Norden bis 60° S.

TEIL C
ANHANG 21-03/A

MITTEILUNG DER ABSICHT, SICH AN DER BEFISCHUNG VON EUPHAUSIA SUPERBA ZU BETEILIGEN

Allgemeine Informationen

Mitglied:

Fangsaizon:

Name des Schiffes:

Voraussichtliche Fangmenge (in Tonnen):

Tägliche Verarbeitungskapazität des Schiffes (Tonnen Lebendgewicht):

Untergebiete und Divisionen, in denen Fischereitätigkeit beabsichtigt ist

Diese Erhaltungsmaßnahme gilt für Mitteilungen der Absicht, in den Untergebieten 48.1, 48.2, 48.3 und 48.4 sowie in den Divisionen 58.4.1 und 58.4.2 Krill zu fischen. Die Absicht, Krill in anderen Untergebieten und Divisionen zu fischen, ist gemäß der Erhaltungsmaßnahme 21-02 mitzuteilen.

Untergbiet/ Division	Zutreffendes bitte ankreuzen
48.1	<input type="checkbox"/>
48.2	<input type="checkbox"/>
48.3	<input type="checkbox"/>
48.4	<input type="checkbox"/>
58.4.1.	<input type="checkbox"/>
58.4.2.	<input type="checkbox"/>

- Fangtechnik: Zutreffendes bitte ankreuzen
- herkömmlicher Schleppnetzeinsatz
- kontinuierliche Fangentnahme
- Leerung des Steerts durch Pumpen
- Sonstige Methoden: Bitte angeben

Produktarten und Methoden für die direkte Schätzung des Lebendgewichts des gefangenen Krills

Produktart	Methode für die direkte Schätzung des Lebendgewichts des gefangenen Krills, soweit zutreffend (siehe Anhang 21-03/B) ⁽¹⁾
Ganz, gefroren	
Gekocht	
Mehl	
Öl	
Sonstige Produkte (bitte angeben)	

⁽¹⁾ Sollte die Methode in Anhang 21-03/B nicht aufgeführt sein, bitte genau beschreiben

Netzkonstruktion

Netzabmessungen	Netz 1		Netz 2		Weitere Netze	
Netzöffnung (Netzmaul)						
Maximale vertikale Öffnung (m)						
Maximale horizontale Öffnung (m)						
Netzumfang am Netzmaul ⁽¹⁾ (m)						
Netzmaulfläche (m ²)						
Netzblatt — Durchschnittliche Maschenöffnung ⁽²⁾ (mm)	Außen ⁽²⁾	Innen ⁽²⁾	Außen ⁽²⁾	Innen ⁽²⁾	Außen ⁽²⁾	Innen ⁽²⁾
Netzblatt 1						
Netzblatt 2						
Netzblatt 3						
...						
Hinterstes Blatt (Steert)						

⁽¹⁾ Unter Betriebsbedingungen zu erwarten.

⁽²⁾ Äußere Maschenöffnung; innere Maschenöffnung bei Verwendung eines Netzinlets.

⁽³⁾ Innenabmessung der gestreckten Masche nach dem Verfahren gemäß Erhaltungsmaßnahme 22-01.

Grafische Darstellung(en) der Netze:

Für jedes verwendete Netz oder jede Änderung der Netzkonstruktion ist auf die entsprechende grafische Darstellung im Fanggeräteverzeichnis der CCAMLR, soweit vorhanden, Bezug zu nehmen (www.ccamlr.org/node/74407); andernfalls ist für die nächste Sitzung der WG-EMM eine detaillierte grafische Darstellung mit ausführlicher Beschreibung vorzulegen. Grafische Darstellungen der Netze müssen Folgendes enthalten:

1. Länge und Breite jedes Schleppnetz-Netzblatts (hinreichend detailliert, um die Berechnung des Winkels jedes Netzblatts zur Strömungsrichtung zu ermöglichen).
2. Maschenöffnung (Innenabmessung der gestreckten Masche nach dem Verfahren gemäß Erhaltungsmaßnahme 22-01), Maschenprofile (z. B. Rautenform) und Material (z. B. Polypropylen).
3. Maschentyp (z. B. geknotet, knotenlos).
4. Detailangaben zu den in das Schleppnetz eingesetzten Bändern (Konstruktion, Position am Netzblatt — bitte „nicht zutreffend“ eintragen, wenn keine Bänder verwendet werden); Bänder verhindern, dass Krill die Maschen verstopft oder entkommt.

Abschreckvorrichtungen für Meeressäuger

Grafische Darstellung(en) der Vorrichtungen:

Für jede verwendete Vorrichtung oder jede Änderung der Konstruktion ist auf die entsprechende grafische Darstellung im Fanggeräteverzeichnis der CCAMLR, soweit vorhanden, Bezug zu nehmen (www.ccamlr.org/node/74407); andernfalls ist für die nächste Sitzung der WG-EMM eine detaillierte grafische Darstellung mit ausführlicher Beschreibung vorzulegen.

Erfassung akustischer Daten

Bitte geben Sie Einzelheiten zu den vom Fischereifahrzeug verwendeten Echoloten und Sonargeräten an.

Geräteart (z. B. Echolot, Sonar)			
Hersteller			
Modell			
Signalgeber-Frequenzen (kHz)			

Erfassung akustischer Daten (ausführliche Beschreibung):

Bitte geben Sie an, welche Maßnahmen zur Erfassung akustischer Daten ergriffen werden, die Aufschluss über Verteilung und Schwarmgröße von *Euphausia suberba* und anderen pelagischen Arten wie beispielsweise *Myctophidae* und *Salpen* (SC-CAMLR-XXX, Nummer 2.10) geben.

ANHANG 21-03/B

LEITLINIEN FÜR DIE SCHÄTZUNG DES LEBENDGEWICHTS DES GEFANGENEN KRILLS

Methode	Gleichung (kg)	Merkmal			
		Beschreibung	Typ	Schätzmethode	Einheit
Halterungs- tank-Volumen	$W * L * H * \rho * 1\ 000$	W = Tankbreite	konstant	Messung zu Beginn des Fangeinsatzes	m
		L = Tanklänge	konstant	Messung zu Beginn des Fangeinsatzes	m
		ρ = Volumen-Masse-Umrechnungsfaktor	variabel	Umrechnung von Volumen in Masse	kg/Liter
		H = Füllhöhe des Krills im Tank	Hol-spezifisch	direkte Beobachtung	m
Strömungsmes- ser (1)	$V * F_{krill} * \rho$	V = Volumen von Krill und Wasser zusammen	Hol (1)-spezifisch	direkte Beobachtung	Liter
		F_{krill} = Anteil des Krills in der Probe	Hol (1)-spezifisch	korrigiertes Durchflussvolumen	—
		ρ = Volumen-Masse-Umrechnungsfaktor	variabel	Umrechnung von Volumen in Masse	kg/Liter
Strömungsmes- ser (2)	$(V * \rho) - M$	V = Volumen der Krill-Paste	Hol (1)-spezifisch	direkte Beobachtung	Liter
		M = im Prozess zugefügte Wassermenge, umgerechnet in Masse	Hol (1)-spezifisch	direkte Beobachtung	kg
		ρ = Dichte der Krill-Paste	variabel	direkte Beobachtung	kg/Liter
Bandwaage	$M*(1-F)$	M = Masse von Krill und Wasser zusammen	Hol (2)-spezifisch	direkte Beobachtung	kg
		F = Wasseranteil in der Probe	variabel	korrigierte Bandwaagemasse	—

Methode	Gleichung (kg)	Merkmal			
		Beschreibung	Typ	Schätzmethode	Einheit
Behälter	$(M - M_{\text{tray}}) * N$	M_{tray} = Masse des leeren Behälters	konstant	direkte Beobachtung vor Beginn des Fangeinsatzes	kg
		M = durchschnittliche Masse von Krill und Behälter zusammen	variabel	direkte Beobachtung vor dem Einfrieren, abgetropft	kg
		N = Anzahl der Behälter	Hol-spezifisch	direkte Beobachtung	—
Umrechnung Mehl	$M_{\text{meal}} * MCF$	M_{meal} = Masse des erzeugten Mehls	Hol-spezifisch	direkte Beobachtung	kg
		MCF = Umrechnungsfaktor Mehl	variabel	Umrechnung von Mehl in ganzen Krill	—
Steertvolumen	$W * H * L * \rho * \pi/4 * 1\ 000$	W = Steertbreite	konstant	Messung zu Beginn des Fangeinsatzes	m
		H = Steerthöhe	konstant	Messung zu Beginn des Fangeinsatzes	m
		ρ = Volumen-Masse-Umrechnungsfaktor	variabel	Umrechnung von Volumen in Masse	kg/Liter
		L = Steertlänge	Hol-spezifisch	direkte Beobachtung	m
Sonstiges	Bitte angeben				

(¹) Einzelhol im herkömmlichen Schleppnetzeinsatz oder bei kontinuierlicher Fangentnahme über einen Zeitraum von sechs Stunden.

(²) Einzelhol im herkömmlichen Schleppnetzeinsatz oder bei kontinuierlicher Fangentnahme über einen Zeitraum von zwei Stunden.

Schritte und Häufigkeit der Beobachtungen

Halterungstank-Volumen

Zu Beginn des Fangeinsatzes	Messung der Breite und Länge des Tanks (ist dieser nicht rechteckig, so sind unter Umständen zusätzliche Messungen erforderlich; Genauigkeit $\pm 0,05$ m)
Monatlich (¹)	Schätzung der Umrechnung von Volumen in Masse, abgeleitet von der abgetropften Krillmasse in einem bekannten Volumen (z. B. 10 Liter) aus dem Tank
Je Hol	Messung der Füllhöhe an Krill im Tank (verbleibt zwischen einzelnen Hols Krill im Tank, so ist der Höhenunterschied zu messen; Genauigkeit $\pm 0,1$ m)
	Schätzung des Lebendgewichts des gefangenen Krills (mit Hilfe der Gleichung)
Strömungsmesser (¹)	
Vor dem Fangeinsatz	Sicherstellen, dass der Strömungsmesser ganzen (d. h. noch nicht verarbeiteten) Krill misst
Mehr als einmal monatlich (¹)	Schätzung der Umrechnung von Volumen in Masse (ρ), abgeleitet von der abgetropften Krillmasse in einem bekannten Volumen (z. B. 10 Liter) aus dem Strömungsmesser

Je Hol ⁽²⁾	Entnahme einer Probe aus dem Strömungsmesser und Messung des Volumens (z. B. 10 Liter) von Krill und Wasser zusammen Schätzung des korrigierten Durchflussvolumens, abgeleitet von der abgetropften Menge Krill Schätzung des Lebendgewichts des gefangenen Krills (mit Hilfe der Gleichung)
Strömungsmesser ⁽²⁾	
Vor dem Fangeinsatz	Sicherstellen, dass beide Strömungsmesser (einer für das Krill-Produkt und einer für das zugefügte Wasser) kalibriert sind (d. h. dasselbe korrekte Messergebnis zeigen)
Wöchentlich ⁽¹⁾	Schätzung der Dichte (ρ) des Krill-Produkts (Paste aus gemahlenem Krill) durch Messen der Masse eines aus dem entsprechenden Strömungsmesser entnommenen bekannten Volumens des Krill-Produkts (z. B. 10 Liter)
Je Hol ⁽²⁾	Beide Strömungsmesser ablesen und das jeweilige Gesamtvolumen des Krill-Produkts (Paste aus gemahlenem Krill) und des zugefügten Wassers berechnen; die Dichte des Wassers wird mit 1 kg/Liter angesetzt Schätzung des Lebendgewichts des gefangenen Krills (mit Hilfe der Gleichung)
Bandwaage	
Vor dem Fangeinsatz	Sicherstellen, dass die Bandwaage ganzen (d. h. noch nicht verarbeiteten) Krill misst
Je Hol ⁽²⁾	Entnahme einer Probe aus der Bandwaage und Messung der Masse von Krill und Wasser zusammen Schätzung der korrigierten Bandwaagenmasse, abgeleitet von der abgetropften Menge Krill Schätzung des Lebendgewichts des gefangenen Krills (mit Hilfe der Gleichung)
Behälter	
Vor dem Fangeinsatz	Messung der Masse des Behälters (bei unterschiedlichen Modellen Messung der Masse der einzelnen Typen; Genauigkeit $\pm 0,1$ kg)
Je Hol	Messung der Masse von Krill und Behälter zusammen (Genauigkeit $\pm 0,1$ kg) Zählung der verwendeten Behälter (bei unterschiedlichen Modellen Zählung der Behälter jedes Einzeltyps) Schätzung des Lebendgewichts des gefangenen Krills (mit Hilfe der Gleichung)
Umrechnung Mehl	
Monatlich ⁽¹⁾	Schätzung der Umrechnung von Mehl in ganzen Krill durch Verarbeitung von 1 000 bis 5 000 kg (abgetropfte Masse) ganzem Krill
Je Hol	Messung der Masse des erzeugten Mehls Schätzung des Lebendgewichts des gefangenen Krills (mit Hilfe der Gleichung)
Steertvolumen	
Zu Beginn des Fangeinsatzes	Messung der Breite und Höhe des Steerts (Genauigkeit $\pm 0,1$ m)
Monatlich ⁽¹⁾	Schätzung der Umrechnung von Volumen in Masse, abgeleitet von der abgetropften Krillmasse in einem bekannten Volumen (z. B. 10 Liter) aus dem Steert
Je Hol	Messung der Länge des Steerts, der Krill enthält (Genauigkeit $\pm 0,1$ m) Schätzung des Lebendgewichts des gefangenen Krills (mit Hilfe der Gleichung)

⁽¹⁾ Ein neuer Zeitraum beginnt, wenn sich das Fischereifahrzeug in ein neues Untergebiet oder eine neue Division begibt.

⁽²⁾ Einzelhol im herkömmlichen Schleppnetzeinsatz oder bei kontinuierlicher Fangentnahme über einen Zeitraum von sechs Stunden.

ANHANG VI

IOTC-ÜBEREINKOMMENSBEREICH

1. Höchstzahl der Fischereifahrzeuge der Union, die im IOTC-Übereinkommensbereich tropischen Thunfisch fangen dürfen

Mitgliedstaat	Höchstanzahl Schiffe	Kapazität (BRZ)
Spanien	22	61 364
Frankreich	27	45 383
Portugal	5	1 627
Italien	1	2 137
Union	55	110 511

2. Höchstzahl der Fischereifahrzeuge der Union, die im IOTC-Übereinkommensbereich Schwertfisch und Weißen Thun fangen dürfen

Mitgliedstaat	Höchstanzahl Schiffe	Kapazität (BRZ)
Spanien	27	11 590
Frankreich	41 ⁽¹⁾	7 882
Portugal	15	6 925
Vereinigtes Königreich	4	1 400
Union	87	27 797

(1) In dieser Zahl sind in Mayotte registrierte Schiffe nicht enthalten; diese kann künftig im Einklang mit dem Fischereiflottenentwicklungsplan von Mayotte erhöht werden.

3. Die in Nummer 1 aufgeführten Schiffe dürfen im IOTC-Übereinkommensbereich auch Schwertfisch und Weißen Thun fangen.
4. Die in Nummer 2 aufgeführten Schiffe dürfen im IOTC-Übereinkommensbereich auch Tropischen Thunfisch fangen.

ANHANG VII

WCPFC-ÜBEREINKOMMENSBEREICH

Höchstzahl der Fischereifahrzeuge der Union, die im WCPFC-Übereinkommensbereich südlich von 20° S Schwertfisch fangen dürfen

Spanien	14
Union	14

ANHANG VIII

MENGENMÄSSIGE BESCHRÄNKUNGEN DER FANGGENEHMIGUNGEN FÜR DRITTLANDSCHIFFE IN UNIONSGEWÄSSERN

Flaggenstaat	Fischerei	Zahl der Fanggenehmigungen	Höchstanzahl gleichzeitig eingesetzter Schiffe
Norwegen	Hering, nördlich von 62° 00' N	Noch nicht festgelegt	Noch nicht festgelegt
Färöer	Makrele, VIa (nördlich von 56° 30' N) IIa, IVa (nördlich von 59° N) Bastardmakrele, IV, VIa (nördlich von 56° 30' N), VIIe, VIIf, VIIh	14	14
	Hering, nördlich von 62° 00' N	20	Noch nicht festgelegt
	Hering, IIIa	4	4
	Industriefischerei auf Stintdorsch, IV, VIa (nördlich von 56° 30' N) (einschließlich unvermeidbarer Beifänge von Blauem Wittling)	14	14
	Leng und Lumb	20	10
	Blauer Wittling, II, IVa, V, VIa (nördlich von 56° 30' N), VIb, VII (westlich von 12° 00' W)	20	20
	Blauleng	16	16
Venezuela ⁽¹⁾	Schnapper (Gewässer von Französisch-Guayana)	Noch nicht festgelegt	Noch nicht festgelegt

⁽¹⁾ Für die Erteilung dieser Fanggenehmigungen muss der Nachweis erbracht werden, dass ein gültiger Vertrag zwischen dem Schiffseigner, der die Fanggenehmigung beantragt, und einem im Departement Französisch-Guayana ansässigen Verarbeitungsunternehmen besteht, und dass dieser Vertrag die Verpflichtung beinhaltet, mindestens 75 % aller Fänge von Schnapper des betreffenden Fischereifahrzeugs in diesem Departement anzulanden, so dass sie in den Anlagen dieses Unternehmens verarbeitet werden können. Ein solcher Vertrag muss von den französischen Behörden gebilligt sein, die dafür Sorge tragen müssen, dass er sowohl mit der tatsächlichen Kapazität des betreffenden Verarbeitungsunternehmens als auch mit den Zielen für die Entwicklung der Wirtschaft von Französisch-Guayana in Einklang steht. Eine Kopie des ordnungsgemäß gebilligten Vertrags muss dem Antrag auf die Fanggenehmigung beigelegt werden. Wird eine solche Billigung verweigert, so müssen die französischen Behörden der betreffenden Partei und der Kommission dies zusammen mit einer Begründung mitteilen.